



FREISTAAT BAYERN
Autobahndirektion Südbayern

A 94
München – Pocking (A 3)

Neubau
Dorfen - Heldenstein

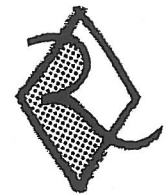
Strecken-km 34,730 bis 50,040

Antragsunterlagen
Planänderung

Bereich K 49/2s und Verlegung des
Kirchbrunner Baches

21.03.2014

Aktenzeichen: 32-4354.1-3-11



Regierung von Oberbayern



Planänderungsbeschluss

A 94 München - Pocking (A 3)

Neubau im Abschnitt Dorfen - Heldenstein

**Planänderung im Bereich des Bauwerks K 49/2s bei Bau-km 49+250 zur
Überführung der St 2084 über die Bahnlinie München – Mühldorf sowie
Verlegung des Kirchbrunner Baches im südöstlichen Bereich der
geplanten Anschlussstelle der A 94 mit der B 12/St 2084 u.a.
von Bau-km 48+690 bis Bau-km 49+720**

München, 26.11.2015

Inhaltsverzeichnis

A . Entscheidung	3
1. Änderung des Plans	3
2. Festgestellte Planunterlagen	3
3. Nebenbestimmungen	4
3.1 Unterrichtungspflichten	4
3.2 Bauausführung, Bodenschutz	5
3.3 Wasserwirtschaft (ohne wasserrechtliche Erlaubnis)	7
3.4 Natur- und Landschaftspflege	7
3.5 Landwirtschaft	7
3.6 Denkmalschutz	8
3.7 Belange der Deutschen Bahn AG	9
3.8 Belange der Energienetze Bayern GmbH	10
3.9 Belange der Bayernwerk AG	10
4. Wasserrechtliche Erlaubnis	11
4.1 Gegenstand/Zweck der Erlaubnis	11
4.2 Plan	11
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen	11
5. Sofortige Vollziehbarkeit	13
6. Kostenentscheidung	13
B . Sachverhalt	14
1. Beschreibung der Planänderung	14
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	14
C . Entscheidungsgründe	16
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	16
2. Materiell-rechtliche Würdigung der Planänderung	18
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	18
2.2 Erforderlichkeit der Planänderung	18
2.3 Öffentliche Belange	22
2.4 Private Belange	42
3. Gesamtergebnis	43
4. Sofortige Vollziehbarkeit	43
5. Kostenentscheidung	43
Rechtsbehelfsbelehrung	44
Hinweis zur Auslegung des Plans	45

Aktenzeichen: 32-4354.1-3-11

Vollzug des FStrG

A 94 München - Pocking (A 3)

Neubau im Abschnitt Dorfen - Heldenstein

Planänderung im Bereich des Brückenbauwerks K 49/2s und Verlegung des Kirchbrunner Baches

Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011 (Az. 32-4354.1-A94-9)

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planänderungsbeschluss

A. Entscheidung

1. Änderung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, für den Neubau der A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein in der zuletzt durch Planänderungsbeschluss vom 12.08.2015, Az. 32-4354.1-3-20, geänderten Fassung wird nach Maßgabe der unter A.2 dieses Beschlusses festgestellten Planunterlagen sowie der unter A.3 tenorierten Nebenbestimmungen und der unter A.4 ausgesprochenen wasserrechtlichen Erlaubnisse geändert.

2. Festgestellte Planunterlagen

Folgende aufgestellte Unterlagen sind Bestandteil dieses Planänderungsbeschlusses:

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1 E	-	Erläuterungsbericht mit Anlagen zur naturschutzrechtlichen Kompensation	-
3 E	9a	Lageplan mit Blau- und Orangeintragungen Bau-km 48+600 bis Bau-km 49+800	1:2.000
6 E	-	Auszug aus dem Bauwerksverzeichnis mit Blau- und Orangeintragungen	-
7 E	9a	Grunderwerbsplan mit Blau- und Orangeintragungen Bau-km 48+600 bis Bau-km 49+800	1:2.000

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
8 E	-	Auszug aus dem Grunderwerbsverzeichnis mit Blau- und Orangeintragungen	-
11 E	3a	Luftbildplan zur Lärmberechnung mit Bau- und Orangeintragungen Bau-km 48+500 bis Bau-km 50+040	1:5.000
12.4 E	1	Landschaftspflegerischer Übersichtsplan der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Blaeintragungen	1:25.000

Auf die in den gegenständlichen Planänderungsunterlagen darüber hinaus nachrichtlich enthaltenen Unterlagen 2.2, 3 T Blatt Nr. 9, 7 T Blatt Nr. 9 sowie den nachrichtlich als Anlage beigefügten Auszug aus dem wassertechnischen Erläuterungsbericht wird hingewiesen.

Die Planunterlagen wurden von der Autobahndirektion Südbayern aufgestellt und tragen das Datum vom 10.03.2014 bzw. vom 23.11.2015. Die Planänderungen sind in den zeichnerischen Darstellungen in blauer und oranger Farbe dargestellt. Im Erläuterungsbericht, Unterlage 1 E, sind die Änderungen vom 23.11.2015 ebenfalls in oranger Farbe hervorgehoben. Die im Rahmen der vorliegenden Planänderung zusätzlich vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind mit dem Zusatz „E“ gekennzeichnet.

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, festgestellten Planunterlagen in der zuletzt mit Planänderungsbeschluss vom 12.08.2015, Az. 32-4354.1-3-20, geänderten Fassung werden insoweit ersetzt, als sie mit den in diesem Änderungsbeschluss festgestellten Planunterlagen nicht übereinstimmen. Im Übrigen bleibt der Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011 in der zuletzt geänderten Fassung unverändert gültig.

3. Nebenbestimmungen

Die festgesetzten Nebenbestimmungen unter A.3 und A.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, in der zuletzt geänderten Fassung gelten auch hinsichtlich der vorliegenden Planänderung. Die o. g. Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011 werden um folgende Nebenbestimmungen ergänzt:

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Beginns der Bauarbeiten im Bereich des Überführungsbauwerks K 49/2s sowie des Beginns der Bauarbeiten zur Verlegung des Kirchbrunner Baches ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig vorab bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der Gemeinde Heldenstein
- 3.1.2 Dem Landratsamt Mühldorf am Inn
- 3.1.3 Dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
- 3.1.4 Dem Staatlichen Bauamt Rosenheim
- 3.1.5 Der Deutschen Bahn AG, DB Services Immobilien GmbH
- 3.1.6 Der Energienetze Bayern GmbH
- 3.1.7 Der Bayernwerk AG mindestens vier Wochen vor dem Maßnahmenbeginn, damit Bau- und Bepflanzungsvorhaben in den Schutzzonenbereichen der Leitungen der Bayernwerk AG rechtzeitig abgesprochen und ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahmen im Vorfeld der Baumaßnahme durchgeführt werden können.
- 3.1.8 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mindestens vier Monate vor dem Beginn von Erdbauarbeiten, damit im Bereich der Verdachtsfläche rechtzeitig mit der Anlage der Sondagen begonnen werden kann, um ausreichend Zeit für die Voruntersuchungen und die ggf. notwendigen archäologischen Ausgrabungen zu haben und um eine Baubehinderung auszuschließen.
- 3.1.9 Den Fischereiberechtigten vor Ort.
- 3.2 Bauausführung, Bodenschutz**
- 3.2.1 Die einschlägigen technischen Sicherheitsvorschriften, Richtlinien, Kabelschutzanweisungen und Merkblätter (in der jeweils aktuellen Fassung) in Bezug auf die betroffenen Leitungseinrichtungen der Bayernwerk AG, der Energienetze Bayern GmbH, der Deutschen Bahn AG sowie hinsichtlich sonstiger im Bereich des Vorhabens verlaufenden Leitungen sind einzuhalten.
- 3.2.2 Bei der Bauausführung sind die Vorgaben der „Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung“ vom 22.08.2002 - 32. BImSchV, BGBl. S. 3478, sowie der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1970, MABl. 1/1970 S. 2 zu beachten.
- 3.2.3 Die eingesetzten Baumaschinen müssen (soweit einschlägig) den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II entsprechen.
- 3.2.4 Soweit bei den Bauarbeiten erschütterungsrelevante Baumaßnahmen und -verfahren eingesetzt werden, sind die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu beachten.

- 3.2.5 Bauarbeiten, die während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, sind auf ein betrieblich unabdingbares Mindestmaß zu beschränken.
- 3.2.6 Die baubedingte Staubbelastung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z. B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen, etc.) soweit möglich zu reduzieren. Hierbei ist das Merkblatt der Regierung von Oberbayern zur Staubminderung bei Baustellen zu beachten.
- 3.2.7 Es wird empfohlen, emissionsarme Baumaschinen einzusetzen (Stufe III A bzw. III B der Richtlinie 97/68/EG oder Nachrüstung mit einem Partikelminderungssystem (PMS), das die 2. Stufe der UNECE-Regelung Nr. 132 erfüllt; abweichend hiervon können bis zum 31.12.2016 erfolgte Nachrüstungen von PMS, die nach TRGS 554, VERT, Förderkreis Abgasnachbehandlungstechnologien für Dieselmotoren (FAD) zertifiziert oder nach Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) genehmigt wurden, weiterhin anerkannt werden); hierauf ist bereits bei der Vergabe zu achten.
- 3.2.8 Es wird empfohlen, Lkws zu verwenden, die mindestens die Emissionsgrenzwerte (Euro-5-Emissionsgrenzwerte) nach Tabelle 1 des Anhangs 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (zuletzt ergänzt durch die Verordnung (EU) Nr. 459/2012 der Kommission) einhalten.
- 3.2.9 Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - einschließlich der jeweils begleitenden Regelwerke sowie der nachfolgenden Auflagen - sind zu beachten.
- 3.2.9.1 Hierzu sollte für die weitere Planung feldbodenkundlich ausgebildetes Fachpersonal herangezogen werden.
- 3.2.9.2 Schädliche Bodenveränderungen, insbesondere schädliche Bodenverdichtungen, sollen durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. vermindert werden. Dazu sind die Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit nach DIN 18915 und DIN 19731 einzuhalten und das Bodengefüge durch die Sicherung von Baustraßen und Lagerflächen zu schützen.
- 3.2.9.3 In und auf Böden dürfen nur Bodenmaterial sowie Baggergut nach DIN 19731 zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf- und eingebracht werden. Beim Auf- und Einbringen sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen durch geeignete technische Maßnahmen sowie durch Berücksichtigung der Menge und des Zeitpunktes des Aufbringens vermieden werden.

3.2.9.4 Es soll sichergestellt werden, dass anfallendes, geogen belastetes Bodenmaterial nicht auf anders- oder unbelastete Böden verlagert oder wiederaufgebracht wird und dort die Bodenfunktionen nachteilig verändert. In Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten ist die Verlagerung von Bodenmaterial nur innerhalb dieser Gebiete zulässig.

3.2.9.5 Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit dem Landratsamt Mühldorf am Inn abzustimmen.

3.3 Wasserwirtschaft (ohne wasserrechtliche Erlaubnis)

Nachdem unterhalb von Strommasten potentiell die Gefahr einer schädlichen Bodenveränderung, vorwiegend durch Blei sowie im Falle von Holzschwellenfundamenten durch PAK besteht, sollten zum Grundwasserschutz bei hierfür vorliegenden Anhaltspunkten im Vorfeld des Rückbaus von Masten eine Gefahrenbewertung gemäß bodenschutzrechtlicher Vorgaben für die betroffenen Wirkungspfade (sofern relevant) und - sofern erforderlich - Gefahrenabwehrmaßnahmen (Sanierungsmaßnahmen) durchgeführt werden. Die Vorgehensweise sollte dabei in Anlehnung an die „Gemeinsame[n] Handlungsempfehlungen zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz" erfolgen.

3.4 Natur- und Landschaftspflege

Der Vorhabensträger hat sicherzustellen, dass die im Rahmen der ökologischen Baubegleitung in diesem Planänderungsbeschluss sowie im Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az.: 32-4354.1-A 94-9, in der zuletzt geänderten Fassung vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sachgerecht durchgeführt werden.

3.5 Landwirtschaft

3.5.1 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass der landwirtschaftliche Verkehr hierdurch so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Die Erreichbarkeit der von dem Vorhaben betroffenen landwirtschaftlichen Flächen ist auch während der Bauzeit sicherzustellen; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten. Sollte es durch den Bauablauf zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Verkehrs kommen, so sind die hiervon betroffenen benachbarten Landwirte rechtzeitig vorher darüber zu informieren.

3.5.2 Landwirtschaftliche Flächen, die lediglich vorübergehend für das Vorhaben in Anspruch genommen werden, sind mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln, um deren Ertragsfähigkeit auch für die Zukunft zu erhalten.

3.6 Denkmalschutz

- 3.6.1 Im Bereich der beiden Flurdenkmäler D-1-83-120-13 (Wallfahrtsbrunnen) und D-1-83-120-14 (Kruzifix) auf dem Grundstück Flurnummer 304, Gemarkung Heldenstein, sind die Baumaßnahmen mit größtmöglicher Sorgfalt durchzuführen, damit die Denkmäler nicht beeinträchtigt werden.
- 3.6.2 Soweit es durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Ausführung möglich ist, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.6.3 Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.
- 3.6.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.
- Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten.
- Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor. Der Vorhabensträger hat die dafür erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach dem Scheitern der Verhandlungen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

3.6.5 Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Denkmalschutzgesetz).

3.7 Belange der Deutschen Bahn AG

3.7.1 Der Vorhabensträger hat darauf zu achten, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der betroffenen Anlagen der Deutschen Bahn AG durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

3.7.2 Die Zufahrt zum Elektronischen Stellwerk (ESTW) Weidenbach muss jederzeit möglich sein.

3.7.3 Durch die Einleitung von Wässern aus dem Straßenbauvorhaben in den Entwässerungsgraben der Deutschen Bahn AG am nordwestlichen Widerlager darf es nicht zu Rückstau oder einer Verschlechterung der Entwässerungssituation des Grabens kommen. Dies ist durch wasserwirtschaftliche Rechnung nachzuweisen. Vor Beginn der Maßnahmen an diesem Graben ist eine entsprechende Vereinbarung mit der DB Netz AG abzuschließen.

3.7.4 Für die neue Straßenüberführung ist eine Kreuzungsvereinbarung nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) abzuschließen. Für die Baudurchführung und deren Randbedingungen ist eine Baudurchführungsvereinbarung mit der DB Netz AG abzuschließen.

3.7.5 Im Vorhabensbereich befindet sich ein Streckenfernmelde-, Bahnhofs- und Lwl-Kabel der Deutschen Bahn AG.

Aufträge für Maßnahmen an Fernmeldekabeln sind grundsätzlich bei der DB Kommunikationstechnik GmbH zu beauftragen.

Es ist eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH notwendig. Ein Termin für die örtliche Einweisung ist schriftlich anzumelden. Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren. Die Baumaßnahme erfordert umfangreiche Vorbereitungsarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz des Kabels und der Anlagen. Zur Einleitung der Vorarbeiten ist die Beauftragung beim zuständigen vertrieblichen Ansprechpartner möglichst zeitnah zu veranlassen.

Sollten unvermutete, in den Plänen nicht angegebene Kabel und Leitungen der Deutschen Bahn AG oder der Vodafone D2 GmbH auftreten, so ist die DB Kommunikationstechnik GmbH bzw. die Netzplanung von Vodafone umgehend zu informieren.

3.8 Belange der Energienetze Bayern GmbH

3.8.1 Der Vorhabensträger hat darauf zu achten, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der betroffenen Anlagen der Energienetze Bayern GmbH durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

3.8.2 Umlegungsmaßnahmen an Leitungen der Energienetze Bayern GmbH können grundsätzlich nur außerhalb der Heizperiode (also in den Monaten Mai bis August) und mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens sechs Monaten ausgeführt werden.

3.8.3 Für die im Zuge des Bauvorhabens vorgesehenen ökologischen Kompensationsmaßnahmen ist zu beachten, dass je zwei Meter beidseits der Rohrachse der Erdgashochdruckleitung die Pflanzung von Bäumen und tief wurzelnden Sträuchern unzulässig ist.

3.8.4 Für Baulogistikflächen gilt, dass die Zugänglichkeit zu den Leitungen der Energienetze Bayern GmbH jederzeit gewährleistet sein/bleiben muss.

3.9 Belange der Bayernwerk AG

3.9.1 Der Vorhabensträger hat darauf zu achten, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der betroffenen Anlagen der Bayernwerk AG durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

3.9.2 Im Hinblick auf den vorgesehenen Abbau der 20-kV-Freileitung sind folgende Vorgaben zu beachten:

3.9.2.1 Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitung beträgt je 8 m beiderseits der Leitungsachse.

3.9.2.2 Die Mindestabstände nach DIN VDE 0105-100 unter Punkt 6. 4. 4 "Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile: Bauarbeiten und sonstige nicht elektrotechnische Arbeiten" dürfen nicht unterschritten werden. Danach ist für Gegenstände, insbesondere beim Einsatz hoher Fahrzeuge/Maschinen, und Personen an der Stelle stärkster Annäherung zu den Leiterseilen der 20-kV-Freileitung ein Mindestabstand von 3,0 m erforderlich.

3.9.2.3 Bei Arbeiten mit starker Annäherung an die Leiterseile besteht unter Umständen die Möglichkeit einer Sicherheitsabschaltung der Leitung. Die Bayernwerk AG ist rechtzeitig zu verständigen; kurzfristige Abschaltungen sind nicht möglich.

- 3.9.2.4 Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit Einverständnis der Bayernwerk AG möglich. Die Standsicherheit der Freileitungsmäste und die Zufahrt zu den Standorten müssen zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für die vorübergehenden Maßnahmen.
- 3.9.3 Im Hinblick auf die vorgesehene Erdverlegung der 20-kV-Leitung sind folgende Vorgaben zu beachten:
- 3.9.3.1 Der Schutzzonenbereich der verlegten Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.
- 3.9.3.2 Über der Kabeltrasse dürfen keine Bäume und tiefwurzelnde Sträucher angepflanzt werden. Bezüglich einer Bepflanzung mit Bäumen beträgt die Schutzzone nach DIN 18 920 (Baumschutz) je 2,5 m.
- 3.9.3.3 Eine ungesicherte Kabeltrasse darf nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden.
- 3.9.3.4 Im Bereich von Zufahrten müssen evtl. vor Beginn des Bauvorhabens die Kabel mit einem Schutzrohr umhüllt werden.

4. Wasserrechtliche Erlaubnis

4.1 Gegenstand/Zweck der Erlaubnis

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis für die Einleitung des in der Entwässerungsanlage 14 (BWVZ-Nr. 252c) gesammelten Niederschlagswassers aus dem Bereich des Bauwerks K 49/2s und der St 2084 nördlich der Brücke in den Entwässerungsgraben der DB AG (BWVZ-Nr. 252a) sowie für die Einleitung des westlich bzw. östlich der B 12 in Entwässerungsgräben gesammelten Niederschlagswassers in den Kirchbrunner Bach erteilt.

4.2 Plan

Den Gewässerbenutzungen liegen die Planunterlagen vom 10.03.2014 zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

- 4.3.1 Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen sowie den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Regelwerken maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.
- 4.3.2 Die Fertigstellung der Entwässerungseinrichtungen ist dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim sowie dem Landratsamt Mühldorf am Inn, Untere Wasserrechtsbehörde, unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.

- 4.3.3 Spätestens drei Monate nach Fertigstellung der Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Untere Wasserrechtsbehörde, Bestandspläne (2-fach) der Entwässerungsanlagen mit den angeschlossenen befestigten Flächen vorzulegen.
- 4.3.4 Sofern die Bauabnahme der Entwässerungseinrichtungen nach Art. 61 Abs. 1 BayWG nicht gem. Art. 61 Abs. 2 BayWG entfallen kann, ist diese durch einen anerkannten privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG durchzuführen. Der Sachverständige hat dem Landratsamt Mühldorf am Inn, Untere Wasserrechtsbehörde, sowie dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim den Bauabnahmetermin mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen. Über die Bauabnahme hat der Sachverständige eine Bestätigung auszustellen, mit der die Übereinstimmung der Baumaßnahme mit den Vorgaben der wasserrechtlichen Erlaubnis bestätigt wird. Diese Bestätigung ist dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim sowie dem Landratsamt Mühldorf am Inn, Untere Wasserrechtsbehörde, unverzüglich vorzulegen.
- 4.3.5 Nach der Bauausführung ist eine Kontrolle des Drosselabflusses aus der Entwässerungsanlage 14 durchzuführen. Dabei ist nachzuweisen, dass der angegebene Drosselabfluss aus den entwässerungstechnischen Berechnungen auch tatsächlich eingehalten wird (Nachweis durch Berechnung der tatsächlich vorgefundenen Verhältnisse an den Drosselbauwerken oder durch Abflussmessungen). Dieser Nachweis ist mit einer entsprechenden Erläuterung dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Untere Wasserrechtsbehörde, spätestens innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme des entsprechenden entwässerungsrelevanten Teilstückes der A 94 vorzulegen.
- 4.3.6 Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen und bei Bedarf zu reinigen, so dass der störungsfreie Betrieb der Entwässerungsanlagen stets gewährleistet ist. Die regelmäßigen Überprüfungen sind mindestens jährlich durchzuführen.
- 4.3.7 Die Anlagenteile sind insbesondere auch nach Unfällen, bei denen wassergefährdende Stoffe in das Entwässerungssystem gelangt sind bzw. gelangen können, im Hinblick auf die Schadstofffreiheit und den störungsfreien Betrieb zu kontrollieren.
- 4.3.8 Es ist sicherzustellen, dass der Einlauf und die Ableitung zu dem Absetzbecken durchgängig sind und Ablagerungen und aufschwimmende Stoffe in den Schlammeimern und dem Absetzbecken so entfernt werden, dass ein störungsfreier Betrieb möglich ist. Das Räumgut ist schadlos zu beseitigen. Es darf nicht in ein Gewässer eingebracht werden.

- 4.3.9 Bei dem Regenrückhaltebecken ist sicherzustellen, dass der Durchlass für den Drosselabfluss und der Überlauf des Ablaufbauwerkes (Mönch) funktionsfähig und frei von Störstoffen (Äste, Laub etc.) sind. Falls nötig ist das Regenrückhaltebecken zu mähen und/oder zu entschlammen, so dass das Mindestvolumen für die Niederschlagswasser-Rückhaltung immer zur Verfügung steht.
- 4.3.10 Die Zugänglichkeit der Anlagen ist zu gewährleisten.
- 4.3.11 Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger.
Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist. Der durch die Wasserbenutzungsanlagen beeinflusste Gewässerabschnitt ist regelmäßig (mindestens jährlich) in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten wie z. B. Ablagerungen oder An- und Abschwemmungen zu kontrollieren. Evtl. Schäden sind in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim unverzüglich zu beheben.
- 4.3.12 Im Einzugsgebiet der Entwässerungsanlagen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe wie Herbizide etc. ausgebracht werden.
- 4.3.13 Sollte bei einem Unfall, einer Betriebsstörung oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangen, so sind das Landratsamt Mühldorf am Inn, die Polizei und die betroffenen Fischereiberechtigten hiervon sofort zu verständigen.
- 4.3.14 Änderungen der erlaubten Art und des erlaubten Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem Landratsamt Mühldorf am Inn, Untere Wasserrechtsbehörde, sowie dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Planunterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

5. **Sofortige Vollziehbarkeit**

Dieser Beschluss ist gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG sofort vollziehbar.

6. **Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

B. Sachverhalt

1. Beschreibung der Planänderung

Die gegenständliche Planänderung beinhaltet insbesondere Änderungen am geplanten Bauwerk K 49/2s zur Überführung der Staatsstraße St 2084 über die Bahnlinie München – Mühldorf bei Bau-km 49+250 (BWV-Nr. 252), die Errichtung eines öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 250a), die Verlegung von zwei Entwässerungsgräben der Deutschen Bahn AG (BWV-Nrn. 252a und 252b), die Verlegung einer querenden Schmutzwasserleitung der Gemeinde Heldenstein (BWV-Nr. 257a), die Verlegung einer 20 kV-Leitung der Bayernwerk AG (BWV-Nr. 257), die Herstellung von drei Zufahrten zur künftigen Kreisstraße MÜ 15 (BWV-Nrn. 252d, 252e und 252f), die Errichtung einer Entwässerungsanlage zur Entwässerung der St 2084 (BWV-Nr. 252c), die geänderte Verlegung einer Gasleitung der Energienetze Bayern (BWV-Nr. 259) sowie zwei zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Überführung der St 2084 über die Bahnlinie (A 35E und A 36E).

Des Weiteren sieht die vorliegende Planung die Änderung der geplanten Verlegung des Kirchbrunner Baches im südöstlichen Bereich der geplanten Anschlussstelle der Autobahn mit der B 12 / St 2084 (BWV-Nrn. 263a und 263b), die Verlegung des Überführungsbauwerkes K 49/4s über den Kirchbrunner Bach (BWV-Nr. 262b) und den Rückbau eines bestehenden Durchlasses (BWV-Nr. 265a), die Errichtung einer Lärmschutzwand an der südöstlichen Anschlussstellenrampe (BWV-Nr. 271a) anstelle eines bislang vorgesehenen Lärmschutzwalls, die Anordnung von Durchlässen und Entwässerungsgräben zur schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers von der B 12 in den Kirchbrunner Bach (BWV-Nrn. 263c bis 263g) und die Herstellung je einer neuen Zufahrt zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV-Nrn. 262e, 262g) vor.

Zu den weiteren Einzelheiten der Planung verweisen wir auf die Darstellungen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 E), im Lageplan (Unterlage 3 E, Blatt 9a) sowie im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 6 E).

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, wurde der Plan für den Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein in den Fassungen der 3. Tektur und 4. Tektur vom 28.02.2011 bzw. 14.09.2011 festgestellt.

Zu diesem Planfeststellungsbeschluss ergingen zwischenzeitlich folgende ergänzende bzw. abändernde Entscheidungen durch die Regierung von Oberbayern:

- Planänderungsbeschluss vom 12.11.2014, Az. 32-4354.1-3-12
- Planänderungsbeschluss vom 13.11.2014, Az. 32-4354.1-3-8
- Planänderungsbeschluss vom 24.11.2014, Az. 32-4354.1-3-7
- Planänderungsbeschluss vom 25.02.2015, Az. 32-4354.1-3-13
- Planänderungsbeschluss vom 28.07.2015, Az. 32-4354.1-3-6
- Planänderungsbeschluss vom 06.08.2015, Az. 32-4354.1-3-16
- Planänderungsbeschluss vom 07.08.2015, Az. 32-4354.1-3-18-3
- Planänderungsbeschluss vom 12.08.2015, Az.: 32-4354.1-3-20

Mit Schreiben vom 19.08.2014 beantragte die Autobahndirektion Südbayern die vorliegende Planänderung.

Die Planunterlagen lagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung im Zeitraum vom 19.09.2014 bis zum 20.10.2014 in der Gemeinde Heldenstein zur allgemeinen Einsicht aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Planänderung bei der Gemeinde oder bei der Regierung von Oberbayern schriftlich oder zur Niederschrift bis zum 03.11.2014 zu erheben sind und dass Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind.

Die Regierung von Oberbayern gab daneben folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Heldenstein
- Landratsamt Mühldorf am Inn
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
- Staatliches Bauamt Rosenheim
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Bezirk Oberbayern, Fachberatung für Fischerei
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband
- Eisenbahn Bundesamt
- DB Services Immobilien GmbH

- Bayernwerk AG
- Energienetze Bayern GmbH

Darüber hinaus wurden die Sachgebiete 31.1 (Straßenbau), 50 (technischer Umweltschutz) und 51 (Naturschutz) der Regierung von Oberbayern beteiligt.

Den anerkannten Umweltvereinigungen wurde über die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen ebenfalls Gelegenheit gegeben, Stellung zu dem Bauvorhaben zu nehmen.

Zu den im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen durch Träger öffentlicher Belange äußerte sich der Vorhabensträger mit Schreiben vom 18.12.2014. Einwendungen von privater Seite wurden zu dem Vorhaben nicht vorgebracht.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde verzichtet.

Im weiteren Verfahrensgang wurden die Planunterlagen auf Anregung des Bayerischen Landesamts für Umwelt um eine Änderung an der geplanten Lärmschutzwand ergänzt und darüber hinaus in einzelnen Punkten der Grunderwerbsplanung korrigiert. Die Ergänzungen tragen das Datum vom 23.11.2015 und sind in oranger Farbe dargestellt.

C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17d FStrG i. V. m. Art. 76 Abs.1 BayVwVfG bedarf die Änderung eines festgestellten Planes vor Fertigstellung eines Bauvorhabens im Regelfall der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 17a ff. FStrG i. V. m. Art. 73 ff. BayVwVfG. Gemäß Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde jedoch bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Führt die Planfeststellungsbehörde in diesen Fällen oder in anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ein (vereinfachtes) Planfeststellungsverfahren durch, so bedarf es keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses (Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG).

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 und Abs. 3 BayVwVfG liegt dann vor, wenn die Änderung der Pläne im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss abgeschlossenen Gesamtplanung nicht erheblich ist, also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben.

Bei der vorliegend beantragten Planänderung handelt es sich um eine solche von unwesentlicher Bedeutung, da die Identität des planfestgestellten Vorhabens durch die Planänderung nicht angetastet wird. Die mit der ursprünglichen Planung verfolgte Zielsetzung des Neubaus der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein bleibt unberührt und wird mit der hier gegenständlichen Planänderung weiter verfolgt.

Der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, werden nach Struktur und Inhalt durch die gegenständliche Planänderung nicht berührt. Das Gefüge der ursprünglichen Planung bleibt auch nach den hier in Rede stehenden Änderungen in seinen wesentlichen Zügen unangetastet und wahrt seine Identität und Zielsetzung. Aufgrund der Planänderung ergeben sich keine Auswirkungen auf Lage und Höhe der planfestgestellten Trasse der A 94 im Neubauabschnitt Dorfen - Heldenstein. Die vorliegenden Änderungen beziehen sich nur auf einzelne Maßnahmen in einem geringfügigen und in ihren Wirkungen räumlich eng abgrenzbaren Umfang, so dass hierdurch die Frage nach einer sachgerechten Zielsetzung und Abwägung der Gesamtplanung nicht erneut aufgeworfen wird.

Obwohl es sich demnach bei der vorliegenden Planänderung um eine solche von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2, Abs. 3 BayVwVfG handelt, haben wir uns dazu entschieden, ein förmliches Anhörungsverfahren nach Art. 76 Abs. 1 i. V. m. 72 ff. BayVwVfG durchzuführen.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde indessen gem. § 17d FStrG, Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG verzichtet, da von privater Seite keine Einwendungen gegen die Planänderungen erhoben wurden und nach unserer Einschätzung ein Erörterungstermin zu den abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange keine weiteren Erkenntnisse und Tatsachen zutage gefördert hätte, die für die Entscheidung hätten bedeutsam sein können und die uns nicht bereits bekannt waren.

Die mit Datum vom 23.11.2015 vorgenommenen Änderungen und Berichtigungen in der Planunterlagen haben keine neuerliche Auslegung oder beschränkte Anhörung erforderlich gemacht, da hierdurch öffentliche Belange oder Belange privater Dritter nicht erstmals bzw. nicht stärker als bisher betroffen werden.

Eine erneute Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung infolge der gegenständlichen Planänderung war nicht erforderlich. Angesichts der Geringfügigkeit der vorliegend geplanten Modifikationen ist keine Änderung der im Ausgangsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, enthaltenen Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

Vorliegend geht es um die Änderung des planfestgestellten Vorhabens zum Neubau der Bundesautobahn A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein, das selbst UVP-pflichtig gem. § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, S. 58 ff.). Eine in § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Sätze 1 und 3 UVPG hat ergeben, dass bei der hier verfahrensgegenständlichen Änderung eine UVP-Pflicht nicht besteht. Nach unserer Einschätzung sind vorliegend unter Würdigung der abgegebenen Stellungnahmen bei überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien keine neuen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Als Grundlage dieser Beurteilung dienen die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen (insbesondere der Erläuterungsbericht, Unterlage 1 E), auf die wir hiermit verweisen. Die entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind dort umfassend dargestellt und in der Abwägungsentscheidung berücksichtigt.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird mit der öffentlichen Auslegung dieses Planänderungsbeschlusses der Öffentlichkeit gemäß § 3a Satz 2 UVPG zugänglich gemacht.

2. Materiell-rechtliche Würdigung der Planänderung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist, die Planänderung auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt ist und sie den Anforderungen des Abwägungsgebotes entspricht.

2.2 Erforderlichkeit der Planänderung

Die Planänderung erweist sich in ihren einzelnen Komponenten aus folgenden Erwägungen als vernünftiger Weise geboten und damit als erforderlich:

2.2.1 Änderungen im Bereich des Überführungsbauwerks K 49/2s

Die nunmehr vorgesehene **Hochstellung des nördlichen und südlichen Widerlagers des Bauwerks K 49/2s (BWV-Nr. 252)** ist erforderlich, um die Höhe der Widerlager auf ein technisch mögliches und wirtschaftlich herstellbares Maß zu reduzieren. Durch diese gebotenen Hochstellungen erhöht sich auch der jeweilige Widerlagerdamm, was in Verbindung mit der erforderlichen Regelböschungsneigung von 1:1,5 wiederum eine jeweils größere Dammaufstandsfläche notwendig werden lässt.

Um im Bereich der Rampe Nordwest bei der Zufahrt zur St 2084 von der A 94 aus Richtung Mühldorf am Inn kommend ausreichend verkehrssichere Sichtverhältnisse zu erreichen, ist weiterhin eine **Aufweitung des Widerlagerdamms in westlicher Richtung** geboten, damit die dort erforderlichen Schutzplanken vom Fahrbahnrand abgerückt und so das Sichtfeld für einfahrende Verkehrsteilnehmer vergrößert werden kann. Es hat sich in der Ausführungsplanung diesbezüglich gezeigt, dass bei der bisherigen Planung im Bereich der Rampe Nordwest die für ein verkehrssicheres Zufahren erforderlichen Annäherungs- und Anfahrtsichtweiten nicht vorhanden sind.

Darüber hinaus hat sich durch die Ausführungsplanung für das Bauwerk K 49/2s gegenüber der ursprünglichen Planfeststellung eine etwas **veränderte Pfeilerstellung** ergeben. Die neue Pfeilerstellung ist nötig, um statisch vorteilhafte, wirtschaftlich herstellbare und gestalterisch ansprechende Brückenfeldgrößen zu erhalten. Sie erweist sich daher ebenfalls als vernünftiger Weise geboten. Durch diese Änderung der Pfeilerstellung werden **zwei Entwässerungsgräben der Deutschen Bahn AG** berührt, welche für die Herstellung des K 49/2s folglich verlegt werden müssen (**BWV-Nr. 252a, 252b**).

Die **Flächen unter dem Brückenüberbau** des Bauwerks K 49/2s einschließlich der Pfeilerstandorte wurden bisher nur als vorübergehend in Anspruch zu nehmende Grundstücksflächen planfestgestellt. Diese Flächen sollen aufgrund der vorliegenden Planänderung nun dauerhaft erworben werden, um diese für notwendige Erhaltungsmaßnahmen an den Brückenbauwerken nutzen zu können. Zudem sind diese Flächen in der Regel infolge einer starken Verschattung durch den Brückenüberbau nur noch sehr eingeschränkt für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung nutzbar, so dass sich ein dauerhafter Erwerb durch den Vorhabensträger auch deshalb als sachgerecht darstellt.

Die vorgesehene **Errichtung des öffentlichen Feld- und Waldweges mit der BWV-Nr. 250a** von der künftigen Kreisstraße MÜ 15 zum nördlichen Brückenwiderlager des Bauwerks K49/2s ist notwendig, um dieses für die nach der Herstellung des Brückenbauwerkes erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen erreichen

zu können und um die Erreichbarkeit des Grundstücks mit der Flurnummer 369 der Gemarkung Heldenstein zu gewährleisten.

Im Bereich des nördlichen Brückendamms des Bauwerkes K 49/2s wird eine **Schmutzwasserleitung der Gemeinde Heldenstein (BWV-Nr. 257a)** gequert. Die Schmutzwasserleitung ist in den mit Beschluss vom 22.11.2011 festgestellten Planunterlagen bereits enthalten. Eine Beschreibung ihrer Behandlung erfolgte bislang jedoch nicht. Bei der bestehenden Leitung handelt es sich um eine Leitung aus Steinzeug mit einem geringen Gefälle. Aufgrund der mit der Dammschüttung für das nördliche Widerlager verbundenen sehr hohen Lasten und des vorhandenen nachgiebigen Baugrunds besteht in diesem Bereich die Gefahr einer Absenkung der Schmutzwasserleitung. Dies wiederum hätte eine weitere Verringerung des Gefälles und voraussichtlich ein Brechen der nicht biegsamen Leitung zur Folge, was zur Funktionsunfähigkeit der Schmutzwasserleitung führen würde. Um diese negativen Folgen abzuwenden, bedarf es für die Herstellung des Brückenbauwerkes daher einer Verlegung der Schmutzwasserleitung.

Das Konzept zur **Verlegung einer kreuzenden 20 kV-Leitung der Bayernwerk AG (BWV-Nr. 257)** wird vorliegend nach Abstimmung mit dem Leitungsträger gegenüber der ursprünglichen Planfeststellung geändert, da hierdurch die Bahnstrecke München – Mühldorf nicht mehr gequert werden muss und die Verlegung damit technisch einfacher realisierbar ist. Auch diese Maßnahme ist daher vernünftiger Weise geboten.

Nachdem sich in Ansehung der **Gasleitung der Energienetze Bayern GmbH (BWV-Nr. 259)** die Querung der A 94 im Bereich des Brückenbauwerks K 49/1 (BWV-Nr. 251) als technisch günstigere und damit vorteilhaftere Lösung gegenüber der bisher hierzu festgestellten Planung erwiesen hat, wird auch die Verlegung dieser Leitung in Abstimmung mit dem Leistungsträger entsprechend geändert.

Die nunmehr geplante **Herstellung der Zufahrten** von dem Grundstück mit der Flurnummer 428 der Gemarkung Weidenbach (**BWV-Nr. 252e**) und dem Grundstück mit der Flurnummer 371 der Gemarkung Heldenstein (**BWV-Nr. 252d**) zur künftigen Kreisstraße MÜ 15 ist erforderlich, um die Erreichbarkeit dieser Grundstücke weiterhin zu gewährleisten.

Zur notwendigen Entwässerung der St 2084 wird zusätzlich nordöstlich des nördlichen Widerlagers des Bauwerks K 49/2s die **Entwässerungsanlage 14 (BWV-Nr. 252c)** mit einem Absetzbecken und einem nachgeschalteten Regenrückhaltebecken als technische Bauwerke in Form von unter der Erde liegenden Betonbecken angeordnet. Die Anlagen sind erforderlich, da sich im Zuge der Erstellung der Ausführungsplanung gezeigt hat, dass das Straßenwasser des Brückenbauwerks aufgrund seiner Längsneigung in nördliche Richtung abgeführt werden muss. Das

gesammelte Straßenwasser des Bauwerkes K 49/2s und der Staatsstraße nördlich der Brücke wird in das Absetzbecken geleitet und über das Regenrückhaltebecken gedrosselt in den Entwässerungsgraben der Deutschen Bahn AG eingeleitet.

Zum naturschutzfachlichen Ausgleich des im Rahmen der gegenständlichen Planänderung ermittelten Ausgleichsflächenbedarfs sind die **zusätzlich vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen A 35E** (km 49+200, südlich der Bahnlinie) und **A 36E** (bei km 49+250, nördlich der Bahnlinie) erforderlich. Die in diesem Zusammenhang neu geplante **Zufahrt (BWV-Nr. 252f)** zur Kreisstraße MÜ 15 gewährleistet die Erreichbarkeit der Ausgleichsfläche A 36E.

2.2.2 Änderungen im Bereich der Verlegung des Kirchbrunner Baches

Die vorgesehene **Änderung der Verlegung des Kirchbrunner Baches (BWV-Nr. 263a)** gegenüber der bisherigen Planfeststellung ist erforderlich, um der Gemeinde Heldenstein als Unterhaltungslastträger des Kirchbrunner Baches die Unterhaltung zu ermöglichen, da der Bach in der bislang planfestgestellten Lage zwischen südöstlicher Anschlussstellenrampe und Lärmschutzwand (BWV-Nr. 271) im dortigen Einschnitt zur Unterhaltung nicht erreicht werden kann. Daher wird der Bachverlauf in südöstliche Richtung in den Bereich des planfestgestellten Lärmschutzwalls verlegt und als Ersatz für den entfallenen Lärmschutzwallabschnitt eine Lärmschutzwand (BWV-Nr. 271a) errichtet, so dass der Kirchbrunner Bach auch in diesem Bereich für Unterhaltungszwecke erreichbar wird. Um die südöstliche Anschlussstellenrampe herstellen und die B 12 währenddessen für den Verkehr aufrecht erhalten zu können, ist weiterhin eine temporäre Verlegung des Kirchbrunner Baches (**BWV-Nr. 263b**) an den westlichen Straßendamm der B 12 erforderlich.

Die **Lärmschutzwand (BWV-Nr. 271a)** an der Anschlussstellenrampe wird als Ersatz des durch die Verlegung des Kirchbrunner Baches im Bereich der Anschlussstellenrampe entfallenen Lärmschutzwalles (BWV-Nr. 271) errichtet. Diese Maßnahme ist geboten, um die Lärmsituation für die Bewohner des Ortsteils Kūham der Gemeinde Heldenstein gegenüber der bisherigen Planfeststellung nicht zu verschlechtern.

Hierbei war ursprünglich vorgesehen, die Wand auf einer Länge von 90 m von Bau-km 49+400 bis 49+490 zu errichten und mit einer durchgehenden Höhe von 4 m auszugestalten. Auf Anregung des Bayernischen Landesamts für Umwelt in dessen Stellungnahmen vom 31.10.2014 und vom 20.02.2015 hat der Vorhabensträger im Wege einer Änderung der Planung mit Datum vom 23.11.2015 die Lärmschutzwand in südwestlicher Richtung nochmals um 24 m verlängert und die Wand in diesem Bereich von 4 m über Gradienten der Anschlussstellenrampe bis auf 1 m über Gradienten auslaufend angeordnet, um auf diese Weise lästige Verkehrsgerausche

von der Anschlussstelle der B 12/St 2084 im Bereich Kühham weiter zu verringern. Auch diese nachträgliche Optimierung der Planung ist vernünftiger Weise geboten.

Die projektierte **Verlegung der Brücke K 49/4s (BWV-Nr. 262b)** nach Westen erfolgt, um den bestehenden Durchlass (BWV-Nr. 265a) unter dem öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 265) zurückbauen zu können und auf diese Weise nur noch eine Querung eines öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 262) mit dem Kirchbrunner Bach zu erreichen. Auch diese Planänderung ist vorteilhaft, weil sich dadurch der Unterhaltungsaufwand der Gemeinde Heldenstein als Baulasträger der beiden öffentlichen Feld- und Waldwege verringert.

Die neu vorgesehenen **Entwässerungsgräben am westlichen bzw. östlichen Straßendamm der B 12 (BWV-Nrn. 263c, 263e, 263f und 263g) und die anschließenden Durchlässe (BWV-Nr. 263d, 263e und 263g)** sind erforderlich, um das westlich der B 12 anfallende Oberflächenwasser schadlos zum Kirchbrunner Bach ableiten zu können.

Die geplante Errichtung der **Zufahrten** zu dem Grundstück mit der Flurnummer 301 der Gemarkung Heldenstein und zu dem öffentlichen Feld- und Waldweg BWV-Nr. 265 (**BWV-Nr. 262g und 262e**) sind zur Sicherung der Erschließung notwendig.

2.3 **Öffentliche Belange**

Öffentliche Belange stehen der beantragten Änderung des festgestellten Plans nicht entgegen. Die vorliegenden Änderungen der Planung sind mit den Anforderungen des Immissionsschutzes, des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, des Denkmalschutzes und sonstigen öffentlichen Belangen vereinbar.

2.3.1 Bauausführung, Bodenschutz

Durch die unter A.3.2 dieses Planänderungsbeschlusses getroffenen Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass bei der Errichtung des Vorhabens die rechtlichen Anforderungen gewahrt und nachteilige Auswirkungen der Bauausführung so weit wie möglich vermieden werden (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Das Landratsamt Mühldorf am Inn, Untere Immissionsschutzbehörde, hat hierzu keine Bedenken vorgebracht. Die Höhere Immissionsschutzbehörde der Regierung von Oberbayern hat die Planunterlagen geprüft und dem Vorhaben bei Einhaltung der tenorierten Auflagen zugestimmt.

Den Belangen des Bodenschutzes wird durch die unter A.3.2.9 dieses Planänderungsbeschlusses aufgenommenen Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

2.3.2 Verkehrslärmschutz

Wegen der vorliegend zur Gewährleistung der erforderlichen Gewässerunterhaltung geänderten Verlegung des Kirchbrunner Baches kann der mit Beschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, planfestgestellte Lärmschutzwall (BWV-Nr. 271) an der südöstlichen Rampe der Anschlussstelle der B 12/St 2084 im Bereich von Bau-km 49+430 bis 49+490 nicht mehr geschüttet werden. Statt dessen war in den Planänderungsunterlagen vom 10.03.2014 zunächst vorgesehen, in diesem Bereich von Bau-km 49+400 bis Bau-km 49+490 eine Lärmschutzwand (BWV-Nr. 271a) mit einer Höhe von 4 m über der Gradiente der A 94 zu errichten, um die Lärmsituation für die Bewohner des Ortsteils Kūham der Gemeinde Heldenstein gegenüber der ursprünglichen Planfeststellung nicht zu verschlechtern. Bereits hierdurch war sichergestellt, dass weiterhin an allen Immissionsorten die Lärmpegel des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, eingehalten werden und sich im Zuge der Planänderung folglich keine nachteiligen Veränderungen der verkehrsbedingten Lärmbelastung für die benachbarten Anwohner ergeben. An dieser Stelle sei auch auf die Planunterlage 11 E Blatt 3a hingewiesen.

Zur weiteren Verringerung lästiger Verkehrsgeräusche von der Anschlussstelle im Bereich Kūham hat das Bayerische Landesamt für Umwelt in seinen Stellungnahmen vom 31.10.2014 und vom 20.02.2015 jedoch darüber hinaus empfohlen, die geplante Lärmschutzwand zur Optimierung, sofern möglich, höhengleich an den mit 9 m über Gradiente der A 94 verlaufenden Lärmschutzwall bei Bau-km 49+490 anzubinden und das Wandende über Bau-km 49+400 hinaus um ca. 16 m nach Südwesten zu verlängern und dabei die Wand von 4 m auf 2 m über Gradiente der A 94 im Verhältnis 1:8 auslaufen zu lassen.

Der Vorhabensträger hat daraufhin die Realisierbarkeit dieser angeregten Modifikationen der Lärmschutzanlage nochmals überprüft und mittels einer Änderung der Planung mit Datum vom 23.11.2015 insoweit aufgenommen, als nunmehr eine Verlängerung der Lärmschutzwand in südwestlicher Richtung entlang der Anschlussstellenrampe um 24 m vorgesehen ist. In diesem Bereich wird die Wand von 4 m über der Gradiente der Anschlussstellenrampe bis auf 1 m über Gradiente sukzessive abgesenkt, um auf diese Weise belästigende Verkehrsgeräusche weiter zu minimieren.

Eine stufenweise Erhöhung der 4 m hohen Lärmschutzwand im Übergangsbereich zu dem anschließenden 9 m hohen Lärmschutzwall, wie ebenfalls vom Bayerischen Landesamt für Umwelt angeregt, wurde vom Vorhabensträger hingegen aus nachvollziehbaren wirtschaftlichen und technischen Gründen nicht vorgesehen, da die Anordnung einer in diesem Bereich zwischen 4 m und 9 m hohen

Lärmschutzwand aufgrund der zusätzlich auftretenden Windlasten eine um ein Vielfaches aufwändigere Gründung erfordern würde, verbunden mit sehr hohen zusätzlichen Baukosten. Darüber hinaus könnten die für Lärmschutzwände regelmäßig notwendigen Wartungen und Kontrollprüfungen bei einer bis zu 9 m hohen Wand nur noch unter erschwerten Bedingungen durchgeführt werden, was in der Folge auch zu sehr hohen Unterhaltskosten führen würde. Daher ist es nicht zu beanstanden, dass der Vorhabensträger die dahingehende Empfehlung des Bayerischen Landesamts für Umwelt zur weiteren Optimierung der Lärmschutzanlage nicht mit in seine Planung aufgenommen hat.

Gegen die somit nachträglich projektierte Verlängerung der Lärmschutzwand in südwestlicher Richtung bestehen keine Bedenken, da öffentliche Belange oder Belange Dritter hierdurch nicht nachteilig betroffen werden. Nachteilige Auswirkungen der vorgenommenen Änderung im Hinblick auf öffentliche Belange, etwa des Natur- und Artenschutzes, des Gewässerschutzes oder des Landschaftsbildes sind nicht zu besorgen. Für die Verlängerung der Lärmschutzwand müssen gegenüber der Planfeststellung vom 22.11.2011, Az. 32 4354.1-A 94-9, keine Flächen Dritter neu in Anspruch genommen werden. Auch sonstige Belange privater Dritter werden durch die vorgenommene Verlängerung und Absenkung der Lärmschutzwand nicht nachteilig berührt.

2.3.3 Natur- und Landschaftspflege

In dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der A 94 im Abschnitt Dorfen – Heldenstein vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, wurden die Auswirkungen des projektierten Autobahnbbaus auf Natur und Landschaft, etwa im Hinblick auf die FFH-Gebiete „Isental mit Nebenbächen“ (DE 7739-371) sowie „Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“ (DE 7839-371), im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange, die Berücksichtigung von Natur und Landschaft als öffentlicher Belang und die Folgenbewältigung im Wege der naturschutzrechtlichen Kompensation von mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffen umfassend gewürdigt.

Dort waren indessen die vorliegenden Änderungen im Bereich des Überführungsbauwerks K 49/2s sowie der Verlegung des Kirchbrunner Bachs noch nicht geplant und zum damaligen Zeitpunkt folglich auch nicht Bestandteil der jeweiligen Beurteilungen. Ob insoweit mit den nunmehr abweichend bzw. ergänzend vorgesehenen Baumaßnahmen zusätzliche Beeinträchtigungen verbunden und wie diese ggf. zu würdigen sind, wird daher im Folgenden anhand der Planänderungsunterlagen und aufbauend auf dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, sowie den dort planfestgestellten Unterlagen, worauf Bezug genommen wird, ergänzend beurteilt.

2.3.3.1 Verbote

Striktes Recht steht der vorliegenden Planänderung danach nicht entgegen.

2.3.3.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

Natura 2000-Gebiete nach den §§ 31ff. BNatSchG sind im Wirkungsbereich des gegenständlichen Vorhabens nicht vorhanden. Das FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371) liegt in einer Entfernung von rund 2,7 km nordwestlich des Untersuchungsgebietes für die vorliegende Planänderung, so dass diese keine Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, zur Folge hat.

Das nächstgelegene Wochenstubenquartier des FFH-Gebiets „Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“ (DE 7839-371), die Wochenstube des Großen Mausohr in Schwindkirchen, befindet sich in einer Entfernung von rund 11 km zur gegenständlichen Planänderung. Es besteht damit ein deutlicher Abstand auch zum angenommenen engeren Jagdbereich der Mausohrkolonie, welcher einen Radius von 5 km um die Wochenstube einnimmt. Auswirkungen der Planänderung auf das FFH-Gebiet „Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“ sind daher ebenfalls auszuschließen, so dass sich auch dahingehend keine Änderung der Beurteilung des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, ergibt.

Schutzgebiete nach §§ 23 – 29 BNatSchG sind im Bereich der gegenständlichen Planänderungen ebenfalls nicht vorhanden.

Im Untersuchungsgebiet für die gegenständlichen Planänderungen existieren jedoch mehrere nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Diese befinden sich vorwiegend entlang des Kirchbrunner Baches, der in das Isental abfließenden Bäche und Gräben, entlang der Bahnlinie sowie auf "Verschnittflächen" zwischen der Bahnlinie, der St 2084 und der B 12. Es handelt sich dabei um kleine Feuchtwälder, Galerieauwald, Ufergehölze, Röhricht- und Hochstaudensäumen sowie Feuchtfächen mit Landröhricht, Hochstaudenfluren und Feuchtgebüschchen. Diese sind auch nach § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG geschützte Bestände.

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen der Feuchtbiotope entlang der Bahnlinie und auf den "Verschnittflächen" zwischen der Bahnlinie, der St 2084 und der B 12 durch die Verlegung (Verkabelung) der 20 kV-Leitung (BWV-Nr. 257) wird diese unmittelbar am nördlichen Rand des vorhandenen bahnparallelen Weges mit der Flurnummer 326 der Gemarkung Heldenstein bzw. des Privatweges (BWV-Nr. 267b) durchgeführt. Ergänzend werden Maßnahmen zum Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen (Maßnahme S 4E) vorgesehen. Zur Vermeidung

von Beeinträchtigungen der sonstigen vorhandenen Lebensstätten und Arten werden im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. der Baudurchführung die in dem Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, festgelegten Schutzmaßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12 T) berücksichtigt.

Dennoch kommt es durch die gegenständlichen Planänderungen zu zusätzlichen kleinflächigen Überbauungen von amtlich kartierten Feuchtbiotopflächen am Kirchbrunner Bach, an zwei Entwässerungsgräben und auf "Verschnittflächen" zwischen der Bahnlinie, der St 2084 und der B 12 sowie zu zusätzlichen kleinflächigen Überbauungen von Straßenbegleitgehölzen.

Für diese Überbauung/Beseitigung der in den Planunterlagen angegebenen gesetzlich geschützten Biotope werden wegen der Ausgleichbarkeit der Eingriffe nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG bzw. aufgrund der überwiegenden Gründe des öffentlichen Interesses Ausnahmen bzw. Befreiungen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG zugelassen.

Ebenso dürfen aus diesem Grund Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume beeinträchtigt werden (§§ 39 Abs. 5, Abs. 7 BNatSchG, Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr.1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG), weil auch insoweit ein Ausgleich erfolgt bzw. die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig sind.

Die Gründe hierfür ergeben sich jeweils aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung unter C.2.2 dieses Planänderungsbeschlusses. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt die ansonsten erforderlichen einzelnen Ausnahmen (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Das Benehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde, welche hierzu keine Bedenken vorgebracht hat, wurde hergestellt.

2.3.3.1.2 Artenschutz

Auch das Artenschutzrecht steht der Planänderung nicht entgegen.

Der Planungsraum für den gegenständlichen Bereich ist Lebensraum zahlreicher europäisch geschützter Tierarten. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen in den Unterlagen der Planfeststellung vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, wurden bau,- anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen unter anderen in diesem Bereich bereits umfassend berücksichtigt. Da die dort aus Gründen des Artenschutzes vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sowie die zum Artenschutz vorgesehenen Nebenbestimmungen auch für die gegenständlichen Änderungen der

Planung einzuhalten sind, ergeben sich hier keine über die bisherige Planfeststellung hinausgehenden, neuen artenschutzrechtlichen Problemstellungen.

In diesem Kontext hat der Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN) in seiner Stellungnahme vom 24.10.2014 vorgeschlagen, die Becken der neu vorgesehenen Entwässerungsanlage 14 nicht unterirdisch zu errichten und darüber hinaus das Ufer so zu gestalten, dass Kleintiere entkommen können, weil in unter der Erde liegende Betonbecken oft eine hohe Zahl von Kleinsäugetern, Amphibien und Reptilien eingeschwemmt würde, die dort ggf. keine ausreichenden Ausstiegsmöglichkeiten hätte mit der Folge, dass es dann bei Arten wie der Zauneidechse zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen würde.

Diesem Einwand vermögen wir nicht zu folgen. Der Entwässerungsanlage 14 wird nur das im Bereich des Überführungsbauwerks K 49/2s der St 2084 anfallende und in einer Entwässerungsleitung gesammelte Straßenoberflächenwasser zugeleitet, so dass es sich hierbei um ein geschlossenes System aus Einlauf am Brückenwiderlager, Entwässerungsleitung zur Entwässerungsanlage mit Absetzanlage und nachgeordnetem Rückhaltebecken handelt. Ein Einschwemmen von Kleintieren und im Zuge dessen die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist daher nicht zu besorgen. Darüber hinaus sind Vorkommen der Zauneidechse auf der Brücke sowie an der Nordseite der neu zu errichtenden Dammböschung der St 2084 nicht zu erwarten, da Vorkommen dieser Art bislang nur entlang des Bahndammes der Bahnlinie München – Mühldorf bekannt sind.

Mit Blick auf die vorliegend geplanten neuen Durchlässe unter der B 12 hat der BN zudem – sofern dies aufgrund der Lage der Durchlässe Sinn mache – um die Gestaltung der Durchlässe in einer Form ersucht, die Kleintieren eine Querung der B 12 ermöglicht, um auf diese Weise die Zerschneidungswirkung der Straße zu reduzieren.

Hierzu ist festzuhalten, dass die Zerschneidungswirkung im Bereich der verlegten B 12 durch die gegenständliche Planungsänderung gegenüber der bestandskräftigen Planfeststellung vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, nicht verändert wird. Zur Querung der B 12 kann die Unterführung des öffentlichen Feld- und Waldweges bei Bau-km 49+300 (K49/3s, BWV-Nr. 262c, lichte Weite: 7 m, Wegbreite: 4 m) genutzt werden. Die vorgesehenen Rohrdurchlässe BWV-Nr. 263c und BWV-Nr. 263e liegen nur ca. 20 m weiter südlich bzw. ca. 100 m weiter nördlich dieser Unterführung, so dass eine Vergrößerung der für die Oberflächenentwässerung zusätzlich im Bereich der B 12 geplanten Rohrdurchlässe keine wesentliche Verbesserung im Hinblick auf die Möglichkeit für Kleintierquerungen bringen würde. Was den Rohrdurchlass BWV-Nr. 263g betrifft, so leitet dieser direkt

in die SO-Schleife der Anschlussstelle ein und ist daher als Querungshilfe für Kleintiere schon nicht geeignet.

Aus diesen Erwägungen halten wir eine Aufweitung der neu geplanten Durchlässe unter der B 12 nicht für erforderlich.

Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Mühldorf am Inn sowie die Höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern haben in Ihrer jeweiligen Stellungnahme gegen die artenschutzrechtliche Beurteilung in den Planunterlagen keine Bedenken erhoben.

2.3.3.2 Berücksichtigung von Natur und Landschaft als öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet, der Bestand an Natur, Landschaft usw., die Konflikte, die durch das Vorhaben verursacht werden, die vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen und die durch das Vorhaben bedingten unvermeidbaren Beeinträchtigungen für die Belange von Natur und Landschaft sind in der Unterlage 1 E beschrieben. Hierauf wird verwiesen.

Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die vorliegend unvermeidbaren Beeinträchtigungen für die Belange von Natur und Landschaft, welche sich durch eine andere Gestaltung des Vorhabens nicht mit zumutbarem Aufwand weiter verringern lassen, wiegen nicht so schwer, als dass sie der vorliegenden Planung entgegenstünden.

2.3.3.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.3.3.3.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der

belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

2.3.3.3.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung

anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach dem BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot.

So wird zur Minimierung von Beeinträchtigungen der Feuchtbiopte entlang der Bahnlinie und auf den "Verschnittflächen" zwischen der Bahnlinie, der St 2084 und der B 12 durch die Verlegung (Verkabelung) der 20 kV-Leitung (BWV-Nr. 257) diese unmittelbar am nördlichen Rand des vorhandenen bahnparallelen Weges mit der Flurnummer 326 der Gemarkung Heldenstein bzw. des Privatweges (BWV-Nr. 267b) durchgeführt. Ergänzend werden weitere Maßnahmen zum Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen (Maßnahme S 4E) vorgesehen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der sonstigen vorhandenen Lebensstätten und Arten sind zudem die in dem Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9 festgelegten Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung weiterhin zu berücksichtigen. Was die landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes betrifft, so werden die in der Planfeststellung vom 22.11.2011 festgelegten Gestaltungsmaßnahmen der dortigen Unterlage 12 T an die mit der vorliegenden Planänderung entstehenden neuen bzw. geänderten Wege-, Straßen- und Uferböschungen sowie an die mit der geänderten Verlegung des Kirchbrunner Baches verschobenen Gestaltungsflächen (G 2E, G 7E und G 8E) angepasst und auch hierfür vorgesehen.

Damit entspricht die geplante Lösung dem Vermeidungsgebot, da hierdurch erhebliche Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft so weit wie möglich vermieden werden. Zumutbare Planungsalternativen mit geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft sind nicht ersichtlich.

2.3.3.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Pflicht zu möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565, und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Davon zu

unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die Belange Privater möglichst gering betroffen werden.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Trotz der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen verbleiben hier folgende, durch die gegenständlichen Änderungen der Planung hervorgerufene unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft:

→ kleinflächige Überbauung von biotopkartierten Röhricht- und Hochstaudensäumen (300 m²) durch die Verlegung von zwei Entwässerungsgräben bei Bau-km 49+250 (BWV-Nr. 252a und 252b) auf einer Länge von insgesamt rd. 80 m.

→ kleinflächige Überbauung von biotopkartierten Feuchtflächen mit Landröhricht, Hochstaudenfluren und Feuchtgehölzen (440 m²) sowie von Straßenbegleitgehölzen (100 m²) auf einer Länge von insgesamt rd. 350 m durch die Verlegung einer 20 kV-Leitung (BWV-Nr. 257) unmittelbar neben dem Weg entlang der Bahnlinie und im Bereich der "Verschnittflächen" zwischen der Bahnlinie, St 2084 und B 12.

→ kleinflächige Versiegelung von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen (300 m²) durch den Bau von vier zusätzlichen Zufahrten (BWV-Nr. 250a, 252d, 252e, 262g).

→ kleinflächige Überbauung von biotopkartierten Feuchtflächen mit Galerieauwald sowie Röhricht- und Hochstaudensäumen (750 m²) durch die geänderte Verlegung des Kirchbrunner Baches (BWV-Nr. 263a) und den Neubau eines Entwässerungsgrabens (BWV-Nr. 263f).

Daraus resultieren auszugleichende Eingriffe in einem Umfang von insgesamt ca. 1.900 m².

Für diese unvermeidbaren Beeinträchtigungen ergibt sich nach den sog. Gemeinsamen Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz des Bayerischen Innen- und Umweltministeriums vom 21.06.1993 ein zusätzlicher Kompensationsflächenbedarf für den Naturhaushalt von 0,25 ha.

Dass der Kompensationsbedarf hierbei gemäß den sog. Gemeinsamen Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz des Bayerischen Innen- und Umweltministeriums vom 21. 06. 1993 umgerechnet wurde, begegnet im Hinblick auf die Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung - BayKompV), welche diese gemeinsamen Grundsätze zwischenzeitlich abgelöst hat, keinen Bedenken, denn zwar ist die BayKompV, im Gesetzes- und Verordnungsblatt (GVBl) vom 07.08.2013 bekannt gemacht worden, doch ist sie im hier maßgeblichen Teil nach § 23 Abs. 1 i.V. m. § 24 S. 1 BayKompV erst auf Verfahren anzuwenden, die ab dem 01.09.2014 beantragt wurden, was vorliegend nicht der Fall ist.

Für die notwendige Kompensation sind vorliegend die neuen Ausgleichsmaßnahmen A 35E und A 36E (jeweils als Flächen für die Anlage artenreicher Wiesen und Feldgehölze) vorgesehen. Die Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen liegen südwestlich bzw. nordöstlich der Überführung der St 2084 über die Bahnlinie München – Mühldorf und sollen als sogenannte Trittsteinbiotope den Biotopverbund zwischen den am Rand des Hügellandes und im Talraum der Isen gelegenen Lebensräumen unterstützen.

Die südlich der Bahnlinie liegende Ausgleichsfläche A 35E weist eine Größe von 0,68 ha auf und ist unter Berücksichtigung der Zone der mittelbaren Beeinträchtigung mit 0,60 ha anrechenbar. Hier ist vorgesehen, magere Feuchtwiesen anzulegen und in Teilbereichen durch die Anlage von flachen Mulden zum einen Hochstaudenflure, zum anderen Röhrichte und Großseggenrieder zu entwickeln. Darüber hinaus ist vorgesehen, Gehölz- und Baumgruppen sowie Einzelbäume zu pflanzen, die u. a. als Leitstrukturen zur Unterführung hin dienen sollen. Die an der südlichen Grundstücksgrenze vorhandenen kleinen Röhrichtrestbestände sollen erhalten werden.

Die nördlich der Bahnlinie liegende Ausgleichsfläche A 36E hat eine Größe von 0,42 ha und ist unter Berücksichtigung der Zone der mittelbaren Beeinträchtigung mit 0,30 ha anrechenbar. Auch hier sollen magere Feuchtwiesen entstehen und ein Feldgehölz sowie Einzelbäume und Baumgruppen, die vor allem als Abschirmung zum Straßenraum und als Leitstrukturen zur Unterführung hin dienen sollen, gepflanzt werden.

Während der Bauzeit für die Überführung der St 2084 über die Bahnlinie wird zwar ein Teil der Flächen vorübergehend als Arbeitsstreifen benötigt. Diese Flächen werden der Planung zufolge jedoch mit Abschluss der Brücken- und Erdbaumaßnahmen im Bereich der Überführung im Rahmen der Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen vollständig renaturiert und entsprechend der Zielsetzungen der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen entwickelt und dauerhaft gepflegt.

Insgesamt weisen die vorgesehenen Maßnahmen A 35E und A 36E somit eine anrechenbare Fläche von 0,90 ha auf und gewährleisten eine vollumfängliche Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft.

Zu den weiteren Einzelheiten verweisen wir auf die Darstellung im Erläuterungsbericht, Unterlage 1E, S. 21 ff. sowie auf die Anlagen des Erläuterungsberichts zur landschaftspflegerischen Begleitplanung, dort insbesondere auf die Maßnahmenblätter für die Ausgleichsmaßnahmen A 35E und A 36E.

In diesem Zusammenhang hat der BN in seiner Stellungnahme vom 24.10.2014 vorgebracht, dass nach seiner Auffassung als Ausgleich für die Überbauung von Feuchtflächen auch die Neuanlage von Feuchtflächen erforderlich sei und hierfür die geplanten Mulden in der Ausgleichsfläche A 35E nicht ausreichend wären, da deren Wasserführung unsicher sei. Zwar sei es zu begrüßen, wenn zusätzlich artenreiche Wiesen angelegt würden. Allerdings würde von einer artenreichen Blumenwiese in wenigen Jahren aufgrund der Beschattung nicht viel übrig bleiben, wenn dort „Gehölz- und Baumgruppen sowie Einzelbäume“, wie in der Planung vorgesehen, angepflanzt würden. Daher sollten Bäume auch nur am Nordrand der Fläche gepflanzt werden bzw., sofern dies nicht möglich sei, auf Bäume weitgehend verzichtet werden. Im Übrigen werde vorgeschlagen, allenfalls kleinere Gruppen aus niedrigen Gehölzen vorzusehen und keine Feldgehölze an den neu zu planenden Feuchtflächen entstehen zu lassen.

Hierzu ist zunächst festzustellen, dass durch die vorliegende Planänderung neben Feuchtflächen mit Röhrichten und Hochstaudenfluren auch Gehölzbestände überbaut und landwirtschaftlich genutzte Flächen versiegelt werden. Dem entsprechend ist das naturschutzfachlich gebotene Ziel der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen auch die Schaffung eines Mosaiks aus artenreichen feuchten Wiesen, kleinen Feldgehölzen und Einzelbäumen und nicht nur alleine von Feuchtflächen. Zudem ist aufgrund des sehr hoch anstehenden Grundwassers im nördlichen Teil der Ausgleichsfläche A 35E und der gesamten Ausgleichsfläche A 36E die dortige Entwicklung von (feuchten) Wiesen bzw. Feuchtflächen ausreichend gesichert. Darüber hinaus werden im Rahmen der fachlich qualifizierten Unterhaltungspflege geeignete Maßnahmen vorgesehen, welche die Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Lebensraumstrukturen fördern. Die daneben vorgesehenen Gehölz- und Baumpflanzungen erachten wir vor allem zur Abschirmung gegenüber der St 2084 als Leitstrukturen zur Unterquerung des Bauwerks K49/2s und als wirksame Landschaftsbildelemente als fachlich sinnvoll. Ein Verzicht darauf, wie seitens des BN gefordert, stellt daher keine vorzugswürdige Alternative dar.

Nach Auffassung des BN sollte auch bei der Ausgleichsfläche A 36E darauf geachtet werden, dass Bäume allenfalls im Norden gepflanzt werden.

Da die auf der Ausgleichsfläche A 36E vorgesehenen Bäume jedoch natürliche Elemente der Landschaft darstellen und diese auch als Abschirmung zur künftigen Kreisstraße MÜ 15 sowie als Leitstrukturen zur Unterführung hin zu dienen bestimmt sind, halten wir die vorliegende landschaftspflegerische Begleitplanung diesbezüglich ebenfalls für sachgerecht.

Schließlich monierte der BN, dass beide Ausgleichflächen viel zu nahe an stark befahrenen Straßen lägen, um in vollem Umfang von Tierarten der offenen Feldflur genutzt werden zu können, da viele Arten einen Mindestabstand zu Straßen einhielten. Daher seien die Flächen nicht in vollem Umfang als Ausgleichsfläche anrechenbar und es sollten alternative Standorte im Abstand von mindestens 200 m zu Straßen geprüft werden. Zumindest sollten zusätzlich zu den Ausgleichsflächen Strukturen wie Brachäcker, extensive Wiesenstreifen etc. in entsprechendem Abstand angelegt werden.

Was die anrechenbare Größe der Ausgleichsflächen betrifft, so sind hierbei Beeinträchtigungen durch vorhandene bzw. neu geplante Straßen durchaus berücksichtigt, da bei der Ermittlung der anrechenbaren Fläche Beeinträchtigungszonen entsprechend der o.g. sog. Gemeinsamen Grundsätze angesetzt sind. So beträgt die tatsächliche Flächengröße der beiden Ausgleichsareale insgesamt 1,1 ha, wohingegen die anrechenbare Fläche aufgrund der berücksichtigten Beeinträchtigungszonen bei nur 0,90 ha liegt. Der zusätzliche Ausgleichsflächenbedarf von insgesamt 0,25 ha wird hierdurch vollumfänglich abgedeckt.

Arten der offenen Feldflur sind von der Planänderung nicht betroffen und waren daher bei der Ausgleichsflächenplanung in nicht zu beanstandender Weise auch nicht explizit zu berücksichtigen.

Die Flächen für die Maßnahmen A 35E und A 36E stehen bereits im Eigentum des Vorhabensträgers, wohingegen alternative Standorte für die erforderliche Kompensation mit einem Abstand von mindestens 200 m zu Straßen, wie vom BN gefordert, derzeit nicht zu seiner Verfügung stehen. Eine Überplanung von Grundstücken Dritter scheidet bei dieser Sachlage zur Vermeidung weiterer privater Flächeninanspruchnahmen aus.

Abschließend bleibt somit festzuhalten, dass die Eingriffe durch die vorgesehenen Maßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG kompensiert werden. Eine Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht erforderlich. Die Belange der Landwirtschaft wurden bei der Dimensionierung der Ausgleichsmaßnahmen und bei der Auswahl der Flächen soweit wie möglich berücksichtigt. Nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen nach Beendigung der

Straßenbaumaßnahme sind die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet sein wird.

Auch das Naturschutzrecht steht der Maßnahme daher nicht entgegen.

Die Untere wie die Höhere Naturschutzbehörde haben auch mit Blick auf die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung einschließlich der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen keine Bedenken gegen die Planung erhoben.

2.3.4 Gewässerschutz

2.3.4.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung des Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG werden grundsätzlich auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, den Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern usw. erfasst.

Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Es befindet sich im Bereich des Vorhabens auch kein Überschwemmungsgebiet des Kirchbrunner Baches.

Der Überprüfung des Wasserwirtschaftsamts Rosenheim zufolge handelt es sich bei den zu verlegenden Entwässerungsgräben der DB AG sowie den zur Entwässerung der B 12 neu geplanten Entwässerungsgräben jeweils um Gewässer von untergeordneter wasserwirtschaftlicher Bedeutung im Sinne von § 2 Abs. 2 WHG und Art. 1 Abs. 2 BayWG, so dass hierauf die Vorschriften der §§ 67 ff. WHG und Art. 39 ff. BayWG über den Gewässerausbau keine Anwendung finden.

Die vorliegend geänderten Planung zur ursprünglich planfestgestellten Verlegung des Kirchbrunner Baches (BWV-Nr. 263a, 263b) stellt sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht als eine nochmalige wesentliche Umgestaltung und damit als ein neuerlicher Gewässerausbau im Sinne von § 67 Abs. 2 WHG dar. Auch die nunmehr geänderte Verlegung erfüllt die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen der §§ 67 Abs. 1, 68 WHG; sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften werden ebenfalls beachtet.

Die vorgesehene Verschiebung des Überführungsbauwerks K 49/4s über den Kirchbrunner Bach (BWV-Nr. 262b) um ca. 25 m nach Westen sowie die Beseitigung eines bestehenden Durchlasses (BWV-Nr. 265a) entsprechen den Anforderungen des § 36 WHG, da hierdurch keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG zu erwarten sind und auch die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Das zuständige Wasserwirtschaftsamt Rosenheim hat die Planunterlagen überprüft und bestätigt, dass aus fachlicher Sicht Einverständnis mit der vorliegenden Behandlung der Belange der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes bestehen. Die Untere Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Mühldorf am Inn hat der Planänderung ebenfalls zugestimmt.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat sich in seiner Stellungnahme vom 31.10.2014 dahingehend zum Grundwasserschutz geäußert, dass aus fachlicher Sicht speziell unterhalb von Strommasten die potentielle Gefahr schädlicher Bodenveränderungen besteht und bei Anhaltspunkten hierfür eine Gefahrenbewertung und ggf. Gefahrenabwehrmaßnahmen erfolgen sollten. Dies haben wir unter A.3.3 in diesen Planänderungsbeschluss aufgenommen.

2.3.4.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Zur Entwässerung der St 2084 wird nordöstlich des nördlichen Widerlagers des Bauwerks K49/2s die Entwässerungsanlage 14 (BWV-Nr. 252c) mit einem Absetzbecken und einem nachgeschalteten Regenrückhaltebecken als technische Bauwerke in Form von unter der Erde liegenden Betonbecken angeordnet. Das rückgehaltene Straßenoberflächenwasser des Bauwerks K 49/2s und der St 2084 nördlich der Brücke wird sodann gedrosselt in den Entwässerungsgraben der DB AG (BWV-Nr. 252a) eingeleitet, wobei die einzuleitende Menge maximal 2,4 l/s beträgt. Die Vorgaben des DWA-Merkblattes M153 werden sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht eingehalten.

Zur Sammlung des westlich der B 12 anfallenden Oberflächenwassers werden am westlichen Straßendamm der B 12 Entwässerungsgräben angelegt (BWV-Nr. 263c, 263e und 263g). Um das dort gesammelte Oberflächenwasser schadlos abzuleiten werden Durchlässe unter der B 12 zum Kirchbrunner Bach hergestellt. Ein Durchlass DN 800 (BWV-Nr. 263c) verläuft südlich des öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 262) unter der B 12 zum Kirchbrunner Bach. Ein Durchlass DN 500 (BWV-Nr. 263e) quert die B 12 etwa 50 m südlich der südöstlichen Rampe der Anschlussstelle B 12 / St 2084. Im weiteren Verlauf wird das Oberflächenwasser in einem Entwässerungsgraben (BWV-Nr. 263f) dem Kirchbrunner Bach zugeleitet. Ein Durchlass DN 400 (BWV-Nr. 263g) verläuft zwischen A 94 und der Zufahrt zu der südöstlichen Anschlussstellenrampe unter der B 12. Im weiteren Verlauf wird das Wasser in einem Entwässerungsgraben zur Anschlussstellenrampe geführt, diese mit einem Durchlass DN 500 gequert und das Wasser in den Kirchbrunner Bach eingeleitet. Die Menge des dem Kirchbrunner Bach zufließenden Oberflächenwassers wird durch die Anordnung der Durchlässe unter der B 12 und den in der Planänderung etwas geänderten Verlauf des Kirchbrunner Baches nicht

erhöht, da dieses Wasser dem Kirchbrunner Bach bislang breitflächig aus den westlichen Hanglagen zugeflossen sind.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Angaben zur Entwässerung im Erläuterungsbericht sowie auf den den Planunterlagen als Anlage beigefügten Auszug aus dem wassertechnischen Erläuterungsbericht Bezug genommen.

Die danach vorgesehene Einleitungen des gesammelten Niederschlagswassers in den Entwässerungsgraben der DB AG sowie in den Kirchbrunner Bach sind als Gewässerbenutzungen gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Diese Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern oben unter A.4 dieses Planänderungsbeschlusses gesondert ausgesprochen.

Die Gewässerbenutzungen können gem. §§ 12, 15, 55, 57 WHG in Form einer gehobenen Erlaubnis zugelassen werden.

Bei Beachtung der unter A.4.3 dieses Planänderungsbeschlusses angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässerveränderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§§ 15 Abs. 2, 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG) nicht zu erwarten. Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden ebenfalls erfüllt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Die angeordneten Nebenbestimmungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 13 WHG.

Das zuständige Wasserwirtschaftsamt Rosenheim hat die Planunterlagen geprüft und bestätigt, dass aus fachlicher Sicht Einverständnis mit der vorliegenden Behandlung der wasserwirtschaftlichen Belange einschließlich der geplanten Straßenentwässerung besteht. Das Landratsamt Mühldorf am Inn, Untere Wasserrechtsbehörde, hat der Planänderung ebenfalls zugestimmt und zu den geplanten Gewässerbenutzungen das Einvernehmen erteilt (§ 19 Abs. 3 WHG).

2.3.5 Denkmalschutz

Das Bauvorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes zugelassen werden.

Was die **Baudenkmalpflege** betrifft, so reicht das Vorhabens im Weiler Kirchheim bis in den Bereich von zwei Flurdenkmälern auf dem Grundstück Flurnummer 304 der Gemarkung Heldenstein heran. Dabei handelt es sich um ein Kruzifix (D-1-83-120-14) und um einen Wallfahrtsbrunnen (D-1-83-120-13).

Dazu hat das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfohlen, den Abstand der Straße zu den beiden Baudenkmalern zu vergrößern, damit eine Beschädigung sicher ausgeschlossen werden kann und ein freies Umfeld der Baudenkmalern gewahrt bleibt.

Eine solche, bislang nicht vorgesehene Verlegung des bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweges (Flurnummer 312, Gemarkung Heldenstein, BWV-Nr. 262) im Angrenzungsbereich zur Flurnummer 304, Gemarkung Heldenstein, halten wir indessen nicht für geboten.

Bereits im Rahmen der 3. Tektur der Planunterlagen vom 28.02.2011, festgestellt mit Beschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, wurde mit Blick auf den anzupassenden öffentlichen Feld- und Waldweg unter der BWV-Nr. 262 (Planunterlage 6 T, S. 92) aufgenommen, dass im Rahmen der Bauausführung sichergestellt wird, dass die beiden auf dem Grundstück Flurnummer 304 vorhandenen Baudenkmäler erhalten bleiben. Dies hat weiterhin Gültigkeit.

Die vorliegende Planänderung beinhaltet darüber hinaus auch keine relevanten zusätzlichen Beeinträchtigungen für die beiden Baudenkmäler.

In diesem Kontext sind gegenüber der bisherigen, bestandskräftigen Planfeststellung schon nur geringfügige Änderungen vorgesehen. Im Bereich der genannten beiden Baudenkmäler soll der vorhandene öffentliche Feld- und Waldweg weiterhin, wie schon in dem Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, vorgesehen, an den Bestand angepasst werden, wobei auch die hierfür bislang vorgesehene technische Planung beibehalten werden soll.

Durch die gegenständlichen Änderungen betreffend die notwendige Anpassung des Weges an die geänderte Bachverlegung ergeben sich zwar geringfügige Änderungen im Hinblick auf die notwendige Flächeninanspruchnahme aus den Grundstücken mit den Flurnummern 304 und 317, Gemarkung Heldenstein, relevante zusätzliche Beeinträchtigungen für die beiden Baudenkmäler sind hierdurch aber nicht zu besorgen. Darüber hinaus hat der Vorhabensträger in seiner Stellungnahme vom 18.12.2014 zugesichert, die Bauarbeiten im Bereich der beiden Baudenkmäler mit größtmöglicher Sorgfalt durchzuführen, damit die Baudenkmäler nicht beeinträchtigt werden, was wir unter A.3.6.1 zudem als Auflage in diesen Planänderungsbeschluss aufgenommen haben.

Dem gegenüber würde eine zur Optimierung des Denkmalschutzes aus fachlicher Sicht laut dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege wünschenswerte Vergrößerung des Abstandes zwischen dem öffentlichen Feld- und Waldweg und den Baudenkmalern auf dem Grundstück Flurnummer 304 der Gemarkung Heldenstein zu einem zusätzlichen, nicht unerheblichen baulichen Eingriff führen, der jedenfalls neue Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft sowie neue Grundbetroffenheiten auslösen würde.

Aus diesen Erwägungen vermag sich das mit der geforderten Straßenverlegung verbundene Interesse an einem möglichst umfassenden Schutz und einer möglichst

optimalen Wirkung von Denkmälern in der Abwägung gegenüber der projektierten Lösung nicht durchzusetzen.

Im Planungsgebiet sind nach Auskunft des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zwar keine bekannten **Bodendenkmäler** zu verzeichnen, jedoch eine Verdachtsfläche für vor- und frühgeschichtliche Siedlungen (Inv. Nr. V-1-7740-0004).

Daher werden vorliegend umfangreiche Auflagen zur Vermeidung der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Bodendenkmälern vorgesehen, weil sie aufgrund ihrer unwiederbringlichen Natur nicht verloren gehen sollen. Auch wenn hierdurch die Beeinträchtigung oder gar Zerstörung von Bodendenkmälern nicht zur Gänze ausgeschlossen werden kann, rechtfertigt es dieser Umstand nicht, auch nicht unter Berücksichtigung allgemeiner wie völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes, die Zulassung des Vorhabens abzulehnen. Die für das Vorhaben sprechenden Belange (siehe hierzu insbesondere die Ausführungen zur Planrechtfertigung des Vorhabens unter C.2.2 dieses Planänderungsbeschlusses) gehen bei dieser Sachlage den Belangen des Denkmalschutzes vor.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bezeichneten Verdachtsfläche als auch hinsichtlich eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen vorgesehenen Maßgaben.

Die unter A.3.1.8 sowie unter A.3.6 dieses Planänderungsbeschlusses angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes

staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege geregelt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabensträger keine Voruntersuchung durchführen muss (Verdachtsfläche ohne gesicherte Erkenntnisse).

Die Belange der Denkmalpflege sind damit ausreichend berücksichtigt.

2.3.6 Fischereiliche Belange

Den fischereilichen Belangen wird durch die Nebenbestimmungen unter A.3.1.9 und A.4.3.13 dieses Planänderungsbeschlusses Rechnung getragen.

2.3.7 Wald

Wald im Sinne des Waldgesetzes ist von der gegenständlichen Planänderung nicht betroffen. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck hat in seiner Stellungnahme vom 28.10.2014 erklärt, dass aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

2.3.8 Landwirtschaft

Durch die gegenständliche Planänderung werden ca. 1,94 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche dauerhaft neu in Anspruch genommen, wohingegen sich die vorübergehende Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen gegenüber der ursprünglichen Planfeststellung vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, um ca. 0,87 ha verringert.

Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen zeigt, dass die beantragte Planänderung trotz des damit verbundenen Entzugs von landwirtschaftlichen Produktionsflächen mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Eine weitere Minimierung der dahingehenden Eingriffe ist aufgrund der Gebotenheit der einzelnen Komponenten der Planänderung (vgl. hierzu die Ausführungen unter C.2.2 dieses Planänderungsbeschlusses) sowie bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg hat in seiner Stellungnahme vom 03.09.2014 ausgeführt, dass aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwände gegen die vorliegende Planänderung bestehen.

Auch der Bayerische Bauernverband hat sich in seiner Stellungnahme vom 27.10.2014 dahingehend geäußert, dass aus berufsständischer Sicht keine Bedenken bestehen. Das Vorbringen des Bayerischen Bauernverbandes, dass die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen auch während der Bauausführung gewährleistet sein müsse und dass zum Zwecke der Bauausführung lediglich vorübergehend beanspruchte Flächen mit höchster Sorgfalt zu behandeln seien, ist durch die Auflagen unter A.3.5 dieses Planänderungsbeschlusses berücksichtigt.

2.3.9 Belange des Staatlichen Bauamts Rosenheim

Das Staatliche Bauamt Rosenheim hat in seiner Stellungnahme vom 31.10.2014 vorgebracht, dass im Bereich der Annäherung an die geplante Kreisverkehrsanlage (BWV-Nr. 256a) sowohl im Zuge der St 2084 von Schwindegg kommend, als auch auf der künftigen Kreisstraße MU 15 scheinbar nicht berücksichtigt worden sei, dass auch für die Aufstellung der wegweisenden Beschilderung ggf. Grunderwerb vorgesehen werden müsse.

Im Bereich der angeführten Kreisverkehrsanlage werden durch die vorliegende Planänderung jedoch keinerlei Modifikationen gegenüber der ursprünglichen Planfeststellung vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, vorgenommen. Die seitens des Staatlichen Bauamts Rosenheim aufgeworfene Fragestellung ist daher nicht Gegenstand der hier zu würdigenden Änderungen der Planung.

2.3.10 Kommunale Belange der Gemeinde Heldenstein

Die geplante Verlegung der Schmutzwasserleitung der Gemeinde Heldenstein wurde laut dem Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 07.10.2014 bereits im Vorfeld zwischen der Gemeinde Heldenstein und dem Vorhabensträger abgestimmt.

Weitere gemeindliche Belange werden durch die Planänderung nicht berührt. Die Gemeinde Heldenstein hat keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

2.3.11 Belange der Deutschen Bahn AG

Den Belangen der Deutschen Bahn AG wird durch die unter A.3.1.5 und A.3.7 in diesem Planänderungsbeschluss festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Darüber hinaus hat die Deutsche Bahn AG in Ihrer Stellungnahme vom 22.10.2014 erklärt, dass die „Eintragung einer bauzeitlichen vorübergehenden Inanspruchnahme auf Bahngelände“ aus den Grunderwerbsunterlagen zu streichen sei, da es sich hier um eine Maßnahme nach Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) handele, so dass für die neue Straßenüberführung eine Kreuzungsvereinbarung nach EKrG

abzuschließen sei. Auch sei die auf Bahngrund vorgesehene dingliche Sicherung für die Verlegung einer Stromleitungstrasse als Verkabelung im bahnparallelen Weg auf der Südseite der Eisenbahnstrecke zu streichen, da auf Bahngelände immer die entsprechenden (Rahmen-)Verträge zwischen dem Energieversorger und der Deutschen Bahn AG gelten würden, welche eine dingliche Sicherung nicht vorsähen. Vielmehr müsse der Leitungsträger hier mit ausreichendem Verlauf eine Gestattungsvereinbarung (Leitungskreuzungsvertrag) abschließen.

Hierzu hat der Vorhabensträger erklärt, dass der Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung wie auch einer Baudurchführungsvereinbarung mit der Deutschen Bahn AG vorgesehen sei. Auch könne aus Sicht des Vorhabensträgers auf eine dingliche Sicherung der Stromleitung auf Bahngrund verzichtet werden; das Versorgungsunternehmen sei hierüber bereits informiert worden.

Eine Anpassung der Grunderwerbsunterlagen durch Herausnahme der genannten Flächeninanspruchnahmen erachten wir jedoch mit dem Vorhabensträger nicht für angezeigt, da die dort für das Vorhaben vorgesehenen Grundinanspruchnahmen für den nicht auszuschließenden Fall einer Veräußerung betroffener Flächen durch die DB AG an private Dritte zur ausreichenden Sicherung der Planung für den Vorhabensträger erforderlich sind.

2.3.12 Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Nebenbestimmungen in A.3.1 sowie A.3.8 und A.3.9 dieses Planänderungsbeschlusses wird verwiesen. Hierdurch wird dem öffentlichen Interesse an einem störungsfreien Betrieb von Leitungseinrichtungen zur Energieversorgung in angemessenem Umfang Rechnung getragen.

2.4 Private Belange

Auch private Belange stehen der Planänderung nicht entgegen.

Von privater Seite wurden gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben.

Für die verfahrensgegenständlichen Änderungen werden aus Privateigentum dauerhaft ca. 0,88 ha (davon ca. 0,13 ha als zu erwerbende Fläche und ca. 0,75 ha als durch Grunddienstbarkeit zu belastende Fläche) neu in Anspruch genommen, wohingegen sich die vorübergehende Flächeninanspruchnahme gegenüber der ursprünglichen Planfeststellung vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, um ca. 0,53 ha reduziert.

Die durch das Vorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum können durch eine schonendere Gestaltung der einzelnen erforderlichen Maßnahmen o.ä. nicht weiter verringert werden. Die verbleibenden Flächenverluste sind unvermeidbar und aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens in der vorliegend projektierten Form hinzunehmen.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Enteignungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

3. **Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass sich die Planänderung vom 10.03.2014 mit den Änderungen vom 23.11.2015, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum, als geboten darstellt. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange, gerade auch im Hinblick auf das öffentliche Interesse am Neubau dieser wichtigen Straßenverbindung, erweist sich die im Zuge der vorliegenden Planänderung gewählte Lösung als vernünftig.

4. **Sofortige Vollziehbarkeit**

Für den Bau der A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein ist nach dem geltenden Bedarfsplan für Bundesfernstraßen 2004 (BGBl I. 2004, S. 2574 ff.) vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen den vorliegenden Planänderungsbeschluss hat deshalb gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung.

5. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG, § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Beschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Beschlusses bei dem o.g. Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

Hinweis: Die Erhebung der Klage und die Antragstellung auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung in elektronischer Form sind nicht zulässig.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planänderungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei der Gemeinde Heldenstein zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext ab dem Beginn der öffentlichen Auslegung auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de> abgerufen werden.

München, 26.11.2015

Regierung von Oberbayern

Steinebach

Steinebach

Regierungsrätin



**A 94 München – Pocking (A3)
Neubau Dorfen - Heldenstein**

Planänderung nach § 17 d FStrG

Bereich K 49/2s und Verlegung des Kirchbrunner Baches

UNTERLAGENVERZEICHNIS

Unterlage	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
1 E		Erläuterungsbericht mit Änderung vom 23.11.2015	
2 E	2	Übersichtskarte mit Dunkelblaeintragung (nachrichtlich)	1:25.000
3 E	9a	Auszug aus dem Lageplan mit Dunkelblaeintragung und Änderung vom 23.11.2015	1:2.000
3 T	9	Lageplan (nachrichtlich)	1:2.000
6 E		Auszug aus dem Bauwerksverzeichnis mit Dunkelblaeintragung und Änderung vom 23.11.2015	
7 E	9a	Auszug aus dem Grunderwerbsplan mit Dunkelblaeintragung und Änderung vom 23.11.2015	1:2.000
7 T	9	Lageplan (nachrichtlich)	1:2.000
8 E		Auszug aus dem GEV der Gmkg. Weidenbach mit Dunkelblaeintragung und Änderung vom 23.11.2015 Auszug aus dem GEV der Gmkg. Heldenstein mit Dunkelblaeintragung und Änderung vom 23.11.2015	
11 E	3a	Luftbildplan zur Lärberechnung mit Dunkelblaeintragung mit Änderung vom 23.11.2015	1:5.000
12.4 E	1	Übersichtsplan der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	1:25.000
Anlage		Auszug aus dem wassertechnischen Erläuterungsbericht (nachrichtlich)	

Erläuterungsbericht

**Bundesautobahn A 94 München - Pocking (A3)
Neubau Dorfen bis Heldenstein**

Strecken-km 34,730 bis km 50,040

Planänderung nach § 17 d FStrG

Bereich K 49/2s und Verlegung des Kirchbrunner Baches

Planänderung vom 10.03.2014

mit Änderung vom 23.11.2015

Aufgestellt:

München, 10.03.2014
AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN



Peiker
Leitender Baudirektor

Bestandteil des Beschlusses der Regierung von Oberbayern
nach § 17 d Satz 1 FStrG, Art. 76 Abs.1 BayVwVfG
vom 26.11.2015 Az. 32-4354.1-3-11
München, 26.11.2015



Steinebach
Steinebach
Regierungsrätin

INHALTSVERZEICHNIS

0.	Vorbemerkungen	3
0.1.	Allgemeine Hinweise.....	3
0.2.	Hinweise zum bisherigen Verfahren	4
0.3.	Gegenständliche Planänderung.....	4
1.	Darstellung der Planänderung.....	7
1.1.	Bereich Überführung K 49/2s.....	7
1.2.	Verlegung des Kirchbrunner Baches	9
2.	Begründung der Planänderung	13
2.1.	Bereich Überführung K 49/2s.....	13
2.2.	Verlegung des Kirchbrunner Baches	16
3.	Durchführung der Baumaßnahme.....	18
3.1.	Zeitliche Abwicklung	18
3.2.	Grunderwerb.....	18
3.2.1.	Bereich Überführung K 49/2s.....	18
3.2.2.	Verlegung des Kirchbrunner Baches	20
4.	Auswirkungen der Planänderungen;	22
4.1.	Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Umwelt- Fachgesetzen	22
4.1.1.	Naturschutzrecht – Vorbemerkungen	22
4.1.2.	Kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft	22
4.1.3.	Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, Arten und Bestandteile der Natur	23
4.1.4.	Schutzmaßnahmen.....	24
4.1.5.	Landschaftspflegerische Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes.	25
4.1.6.	Unvermeidbare Beeinträchtigungen.....	25
4.1.7.	Ermittlung des Eingriffs und des Ausgleichsflächenbedarfs.....	26
4.1.8.	Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt.....	27
4.1.9.	Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich	28
4.2.	Waldrecht / Erhaltung des Waldes nach Art. 9 BayWaldG	29
4.3.	Wasserwirtschaft.....	29
4.3.1.	Bereich Überführung K 49/2s.....	29

4.3.2.	Verlegung des Kirchbrunner Baches	29
4.4.	Lärmsituation, Lärmberechnung	30

- Anlage 1:** Geplante landschaftspflegerische Maßnahmen (A 35E und A 36E),
(Ausschnitt Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen,
Maßstab 1:5000)
- Anlage 2:** Maßnahmenbeschreibungen zum Lageplan der
landschaftspflegerischen Maßnahmen (Formblätter zu den Maßnahmen
S 4E, S 7E, G 2E, G 7E, G 8E, A 35E und A 36E)
- Anlage 3:** Änderung der Ausgleichsflächen (Flächendarstellung farbig)
- Anlage 4:** Zusammenstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit
Schwerpunkt Naturhaushalt
- Anlage 5:** Gegenüberstellung Eingriff / Ausgleich- und Ersatz (Zusammenfassung)
- Gesamtübersicht (nachrichtlich)

0. Vorbemerkungen

0.1. Allgemeine Hinweise

Für den Neubau der Bundesautobahn A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein wurde nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Dabei wurden die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Die Planfeststellung erstreckt sich insbesondere auf die Maßnahmen zum Bau der Autobahn, auf alle damit in Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen, die aufgrund des Straßenbauvorhabens notwendig werden, sowie auf die im Sinne der Naturschutzgesetze erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von der geplanten Baumaßnahme berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und andere Planfeststellungen nicht erforderlich. Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann jedoch auch über die Erteilung dieser Erlaubnis im Planfeststellungsverfahren entschieden werden.

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und anderen Behörden sowie Betroffenen - mit Ausnahme der Enteignung - umfassend rechtsgestaltend zu regeln.

Insbesondere wird in der Planfeststellung darüber entschieden,

- welche Grundstücke oder Grundstücksteile für das Vorhaben benötigt werden,

- wie die öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben gestaltet werden,
- welche Folgemaßnahmen an anderen öffentlichen Verkehrswegen erforderlich werden,
- wie die Kosten bei Kreuzungsanlagen zu verteilen und die Unterhaltungskosten abzugrenzen sind und
- welche Vorkehrungen im Interesse des öffentlichen Wohles oder im Interesse der benachbarten Grundstücke dem Träger der Straßenbaulast aufzuerlegen sind.

Soll vor Fertigstellung eines Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, ist nach den Regelungen des § 17d FStrG i.V.m. Art. 76 BayVwVfG zu verfahren.

0.2. Hinweise zum bisherigen Verfahren

Für den Neubau der Bundesautobahn A 94 von Dorfen bis Heldenstein wurde am 20.08.1998 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Regierung von Oberbayern beantragt.

Nach den Tekturen vom 06.08.2002 (1. Tektur), vom 10.03.2006 (2. Tektur) und vom 28.03.2011 (3. Tektur) hat die Regierung von Oberbayern den Planfeststellungsbeschluss am 22.11.2011 erlassen. Dieser wurde beklagt. In der mündlichen Verhandlung vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) fand am 08.05.2012 eine gütliche Einigung mit den Klägern statt, womit bestandskräftiges Baurecht für die gesamte Trasse Dorfen vorliegt.

0.3. Gegenständliche Planänderung

Die gegenständliche Planänderung umfasst Änderungen am Bauwerk zur Überführung der Staatsstraße (St) 2084 über die Bahnlinie München – Mühldorf bei km 49+250 (K 49/2s), die Errichtung eines öffentlichen Feld- und Waldweges, die Verlegung von Entwässerungsgräben der Deutschen Bahn AG (DB AG), die Verlegung einer querenden Schmutzwasserleitung der Gemeinde Heldenstein, die Verlegung einer 20 kV-Leitung der Bay-

ernwerk AG, die Herstellung von drei Zufahrten zur künftigen Kreisstraße Mü 15, die Errichtung einer Entwässerungsanlage zur Entwässerung der St 2084, die geänderte Verlegung der Gasleitung der Energienetze Bayern sowie zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Überführung der St 2084 über die Bahnlinie (BWV-Nr. 250, 250a, 252, 252a-f, 257, 257a, 259, S4E, A 35E und A 36E).

Darüber hinaus beinhaltet die Planänderung die Verlegung des Kirchbrunner Baches im südöstlichen Bereich der geplanten Anschlussstelle mit der B 12 / St 2084, die Verlegung des Überführungsbauwerkes K 49/4s, die Errichtung einer Lärmschutzwand an der südöstlichen Anschlussstellenrampe, die Anordnung von Durchlässen und Entwässerungsgräben zur schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers, die Herstellung einer neuen Zufahrt zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg und den Entfall einer Zufahrt von einem öffentlichen Feld- und Waldweg zu einer Gestaltungsfläche (BWV-Nr. 262, 262b, 262e, 262g, 263, 263a-g, 265a, 267a, 268, 271, 271a, S 7E, G2E, G7E und G8E).

Die durchzuführende Planänderung betrifft die planfestgestellten Unterlagen 3T (Blatt 9), 6T (BWV-Nr. 250, 252, 252a, 257, 259 262, 262b, 262e, 263, 263a, 267a, 268, 271, S 4, S 7, G 2, G 7 und G 8), 7T (Blatt 9), 8T (Gemarkungen Heldenstein und Weidenbach), 11T (Blatt 3) und 12.1T (Schutzmaßnahmen S 4 und S 7, Gestaltungsmaßnahmen G 2, G 7 und G 8).

Die sich ergebenden Änderungen werden in den Unterlagen 1E (mit Anlagen), 3E (Blatt 9a), 6E (BWV-Nr. 250, 250a, 252, 252a-f, 257, 257a, 259, 262, 262b, 262e, 262g, 263, 263a-g, 265a, 267a, 268, 271, 271a, S 4E, S 7E, G 2E, G 7E und G 8E), 7E (Blatt 9a), 8E (Gemarkungen Heldenstein und Weidenbach), 11E (Blatt 3a) und 12.4E (Blatt 1) dargestellt.

Weitere Unterlagen müssen im Rahmen dieser Planänderung nicht geändert werden.

Die Planänderung soll nach § 17d FStrG i.V.m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG den festgestellten Plan für den Neubau der A 94 von Dorfen bis Heldenstein vor der Fertigstellung ändern. Für die geringfügige Änderung des

festgestellten Plans ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich.

1. Darstellung der Planänderung

1.1. Bereich Überführung K 49/2s

Die gegenständliche Planänderung umfasst hier Änderungen am Bauwerk zur Überführung der Staatsstraße (St) 2084 über die Bahnlinie München – Mühldorf bei km 49+250 (K 49/2s), die Errichtung eines öffentlichen Feld- und Waldweges, die Verlegung von Entwässerungsgräben der Deutschen Bahn AG (DB AG), die Verlegung einer querenden Schmutzwasserleitung der Gemeinde Heldenstein, die Verlegung einer 20 kV-Leitung der Bayernwerk AG, die Herstellung von drei Zufahrten zur künftigen Kreisstraße Mü 15, die Errichtung einer Entwässerungsanlage zur Entwässerung der St 2084 die geänderte Verlegung der Gasleitung der Energienetze Bayern sowie zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Überführung der St 2084 über die Bahnlinie (BWV-Nr. 250, 250a, 252, 252a-f, 257, 257a, 259, S4E, A 35E und A 36E).

Infolge einer Hochstellung der Brückenwiderlager des Bauwerks zur Überführung der St 2084 über die Bahnlinie München – Mühldorf (K 49/2s) (BWV-Nr. 252) vergrößern sich die nördlichen und südlichen Dammaufstandsflächen. Dies führt zu einer zusätzlichen vorübergehenden und dauerhaften Flächeninanspruchnahme.

Die unmittelbar unter dem Brückenüberbau liegenden privaten Grundstücksflächen wurden im Rahmen der Planfeststellung nur vorübergehend planungsrechtlich gesichert. Für diese Flächen ist ein dauerhafter Grunderwerb vorgesehen.

Um das nördliche Brückenwiderlager des Bauwerks K 49/2s für Erhaltungsmaßnahmen zu erreichen, wird ausgehend von der künftigen Kreisstraße Mü 15 ein öffentlicher Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 250a) angelegt.

Aufgrund des geplanten Standortes des nördlichen Brückenpfeilers des Bauwerks K 49/2s wird der Entwässerungsgraben der DB AG (BWV-Nr. 252a) nach Westen verlegt. Im Bereich des südlichen Pfeilerstandortes

des K 49/2s wird der in diesem Bereich bestehende Entwässerungsgraben der DB AG (BWV-Nr. 252b) ebenfalls verlegt.

Im Bestand quert eine Schmutzwasserleitung (BWV-Nr. 257a) der Gemeinde Heldenstein den nördlichen Widerlagerdamm des Überführungsbauwerkes K 49/2s. Die Schmutzwasserleitung wird von Westen kommend an den Böschungsfuß des südlichen Straßendamms der St 2084 (BWV-Nr. 250) verlegt. Die Kreisstraße Mü 21 (BWV-Nr. 256c) wird im Bereich des künftigen Kreisverkehrsplatzes gequert. Am nördlichen Widerlager des Bauwerks K 49/2s schwenkt die Schmutzwasserleitung nach Norden und schließt dort an den Bestand an. Die Verlegung der Schmutzwasserleitung wurde mit der Gemeinde Heldenstein als Leitungsbetreiber abgestimmt. Sie wird im Verlegungsbereich erneuert. Die bestehende Schmutzwasserleitung wird im verlegten Bereich rückgebaut.

Das Verlegekonzept einer kreuzenden 20 kV-Leitung der Bayernwerk AG (BWV-Nr. 257) wird gegenüber der Planfeststellung geändert. Die Leitung wird westlich der Zufahrt zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (BWV-Nr. 255) nach Norden an den Bereich der Bahngleise verlegt und verläuft südlich der Bahngleise parallel zu diesen in südöstliche Richtung. Bei ca. Bau-km 49+690 quert die Leitung die Autobahn westlich des Brückenbauwerkes K 49/5 (BWV-Nr. 270) in Richtung Süden, verläuft im Anschluss im westlichen Straßendamm der künftigen Kreisstraße Mü 15 und schließt an die bestehende Leitung der Bayernwerk AG an. Die Freileitung wird im Verlegungsbereich abgebaut und durch eine Erdverkabelung ersetzt.

Von dem Grundstück mit der Flurnummer 428 der Gemarkung Weidenbach (BWV-Nr. 252e) und dem Grundstück mit der Flurnummer 371 der Gemarkung Heldenstein (BWV-Nr. 252d) wird in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern je eine Zufahrt zur künftigen Kreisstraße Mü 15 errichtet.

Zur Entwässerung der St 2084 wird nordöstlich des nördlichen Widerlagers des Bauwerks K 49/2s die Entwässerungsanlage 14 (BWV-Nr. 252c) mit einem Absetzbecken und einem nachgeschalteten Regenrückhaltebecken als technische Bauwerke in Form von unter der Erde liegenden Betonbecken angeordnet. Das rückgehaltene Straßenoberflächenwasser der St 2084 wird gedrosselt in den Entwässerungsgraben der DB AG (BWV-Nr. 252a) eingeleitet.

Die planfestgestellte Verlegung der Gasleitung der Energienetze Bayern (BWV-Nr. 259) wird geändert. Die Gasleitung verläuft von ca. Bau-km 0+950 bis ca. Bau-km 1+100 im Bereich der künftigen B 12. Sie quert die A 94 mit der B 12 im Bereich des Brückenbauwerkes K 49/1 (BWV-Nr. 251). Nördlich des Brückenbauwerkes wird die Leitung nach Osten geführt und schließt an den Bestand an. Die neue Leitungsführung wurde mit den Energienetzen Bayern abgestimmt.

Die im Rahmen der gegenständlichen Planänderung zusätzlich geplanten Ausgleichsmaßnahmen A 35E und A 36E (BWV-Nr. A 35E und A 36E) befinden sich bei km 49+200 südlich der Bahnlinie (Grundstück mit der Flurnummer 385 der Gemarkung Heldenstein) bzw. bei km 49+250 nördlich der Bahnlinie (Grundstück mit der Flurnummer 385/2 der Gemarkung Heldenstein). Von der A 36E wird eine Zufahrt (BWV-Nr. 252f) zur Kreisstraße Mü 15 errichtet.

1.2. Verlegung des Kirchbrunner Baches

Neben den Änderungen im Bereich der Überführung K 49/2s beinhaltet die gegenständliche Planänderung auch die Verlegung des Kirchbrunner Baches im südöstlichen Bereich der geplanten Anschlussstelle mit der B 12 / St 2084, die Verlegung des Überführungsbauwerkes K 49/4s, die Errichtung einer Lärmschutzwand an der südöstlichen Anschlussstellenrampe, die Anordnung von Durchlässen und Entwässerungsgräben zur schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers, die Herstellung einer neuen Zufahrt zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg und

den Entfall einer Zufahrt von einem öffentlichen Feld- und Waldweg zu einer Gestaltungsfläche (BWV-Nr. 262, 262b, 262e, 262g, 263, 263a-g, 265a, 267a, 268, 271, 271a, S 7E, G 2E, G 7E und G 8E).

Aufgrund des Baus der A 94 muss der Kirchbrunner Bach (Gewässer 3. Ordnung) verlegt werden. Die planfestgestellte Verlegung erfolgt im Bereich zwischen dem öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 262) im Süden und dem Durchlass (BWV-Nr. 264a) unter dem öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 267) nördlich der A 94. Hierbei wird der Kirchbrunner Bach weitestgehend am Damm der südöstlichen Anschlussstellenrampe geführt und schließt östlich der B 12 zwischen Anschlussstellenrampe und öffentlichem Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 262) an den Bestand an. Der Kirchbrunner Bach quert im Anschluss südlich der beschriebenen Verlegung einen öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 265) mittels eines bestehenden Durchlassbauwerks und einen weiteren öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 262) mit einer neuen Brücke K 49/4s (BWV-Nr. 262b).

In der gegenständlichen Planänderung wird der Kirchbrunner Bach in Richtung Südosten um ca. 50 bis 100 m von der Anschlussstellenrampe abgerückt. Er verläuft auf den Grundstücken der ehemaligen B 12, die im Zuge der Erstellung der A 94 rückgebaut und eingezogen wird, im Bereich der Gestaltungsfläche G 8. Es ist vorgesehen, die beschriebene zweimalige Querung von öffentlichen Feld- und Waldwegen (BWV-Nr. 265 und 262) auf eine Querung zu reduzieren. Diese Querung erfolgt ca. 25 m weiter westlich mit dem Brückenbauwerk K 49/4s (BWV-Nr. 262b). Das Brückenbauwerk K 49/4s wird hierzu verlegt. Im weiteren Verlauf in Richtung Süden wird der Kirchbrunner Bach wieder an seinen bestehenden Verlauf angeschlossen. Durch die Änderung der planfestgestellten Verlegung des Kirchbrunner Baches (BWV-Nr. 263a) kann das bestehende Durchlassbauwerk (BWV. Nr. 265a) unter dem öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 265) zurückgebaut werden. Während der Bauphase wird der Kirchbrunner Bach westlich der bestehenden B 12 provisorisch verlegt (BWV-Nr. 263b).

Aufgrund der geänderten Verlegung des Kirchbrunner Baches ändern sich auch die vorgesehenen Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung und landschaftsgerechten Einbindung der Bachverlegung bzw. zur landschaftsgerechten Renaturierung der aufgelassenen Teile der B 12 (Gestaltungsmaßnahmen G 7 und G 8). Im Rahmen der Änderung werden die Teilflächen der bisher vorgesehenen Maßnahmen jedoch nur lagemäßig gegeneinander verschoben bzw. vertauscht (G 7E und G 8E). Die Zufahrt (BWV-Nr. 267a) von dem öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 265) zur Gestaltungsmaßnahme G 8 kann entfallen.

Wegen der geänderten Verlegung des Kirchbrunner Baches kann der planfestgestellte Lärmschutzwall (BWV-Nr. 271) an der südöstlichen Anschlussstellenrampe nicht geschüttet werden. Stattdessen ist in diesem Bereich eine Lärmschutzwand (BWV-Nr. 271a) mit einer Höhe von 4 m über der Gradienten der A 94 vorgesehen. **Diese Lärmschutzwand wird am westlichen Wandende um 24 m nach Südwesten verlängert und dabei von 4,0 m auf 1,0 m sukzessive abgesenkt.**

Zur Sammlung des westlich der B 12 anfallenden Oberflächenwassers werden am westlichen Straßendamm der B 12 Entwässerungsgräben angelegt (BWV-Nr. 263c, 263e und 263g). Um das dort gesammelte Oberflächenwasser schadlos abzuleiten werden Durchlässe unter der B 12 zum Kirchbrunner Bach hergestellt. Ein Durchlass DN 800 (BWV-Nr. 263c) verläuft südlich des öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 262) unter der B 12 durch zum Kirchbrunner Bach. Ein Durchlass DN 500 (BWV-Nr. 263e) quert die B 12 etwa 50 m südlich der südöstlichen Rampe der Anschlussstelle B 12 / St 2084. Im weiteren Verlauf wird das Oberflächenwasser in einem Entwässerungsgraben (BWV-Nr. 263f) dem Kirchbrunner Bach zugeleitet. Ein Durchlass DN 400 (BWV-Nr. 263g) verläuft südlich der A 94 zwischen A 94 und der Zufahrt zu der südöstlichen Anschlussstellenrampe unter der B 12. Im weiteren Verlauf wird das Wasser in einem Entwässerungsgraben (BWV-Nr. 263g) zur Anschlussstellenrampe geführt. Diese wird mit einem Durchlass DN 500 (BWV-Nr. 263g) gequert und das Wasser in den Kirchbrunner Bach eingeleitet.

Zur Erschließung des Grundstücks mit der Flurnummer 301 der Gemarkung Heldenstein wird eine neue Zufahrt (BWV-Nr. 262g) zu dem öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 262) errichtet.

2. Begründung der Planänderung

Aufgrund der Planänderung ergeben sich keine Auswirkungen auf Lage und Höhe der planfestgestellten Trasse der A 94 im Neubauabschnitt Dorfen – Heldenstein.

2.1. Bereich Überführung K 49/2s

Die Hochstellung des nördlichen und südlichen Widerlagers des Bauwerks K 49/2s ist erforderlich, um die Höhe der Widerlager auf ein technisch mögliches und wirtschaftlich herstellbares Maß zu reduzieren. Durch die Hochstellung erhöht sich der Widerlagerdamm, was in Verbindung mit der erforderlichen Regelböschungsneigung von 1:1,5 zu einer größeren Dammaufstandsfläche und damit zu einer erhöhten dauerhaften und vorübergehenden Grundinanspruchnahme führt.

Unmittelbar unter dem Brückenüberbau liegende Flächen werden vom Vorhabensträger grundsätzlich dauerhaft erworben, um diese für Erhaltungsmaßnahmen an den Brückenbauwerken nutzen zu können. Zudem sind diese Flächen in der Regel infolge einer starken Verschattung durch den Brückenüberbau künftig nur sehr eingeschränkt für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung nutzbar. Die Flächen unter dem Brückenüberbau des Bauwerks K 49/2s einschließlich der Pfeilerstandorte wurden bisher nur als vorübergehend zu erwerbende Grundstücksflächen planfestgestellt und sollen nun dauerhaft erworben werden.

Um das nördliche Brückenwiderlager des Bauwerks K 49/2s für nach der Herstellung des Brückenbauwerkes erforderliche Erhaltungsmaßnahmen erreichen zu können und die Erreichbarkeit des Grundstücks mit der Flurnummer 369 der Gemarkung Heldenstein zu gewährleisten, ist ein öffentlicher Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 250a) von der künftigen Kreisstraße Mü 15 zum Widerlager vorgesehen.

Aufgrund einer Aufweitung des südlichen Widerlagerdammes des Bauwerks K 49/2s ist ein zusätzlicher dauerhafter und vorübergehender Grunderwerb auf dem Grundstück mit der Flurnummer 385 der Gemarkung

kung Heldenstein erforderlich. Bei der Erstellung der Referenzplanung (Ausführungsplanung) hat sich gezeigt, dass bei der Zufahrt zur St 2084 von der A 94 aus Richtung Mühldorf am Inn kommend, im Bereich der Rampe Nordwest die für ein verkehrssicheres Zufahren erforderlichen Annäherungs- und Anfahrtsichtweiten nicht vorhanden sind. Um in diesem Bereich bessere Sichtverhältnisse zu erreichen, wurde der Widerlagerdamm in westliche Richtung aufgeweitet. Damit können die hier erforderlichen Schutzplanken vom Fahrbahnrand abgerückt werden und das Sichtfeld für einfahrende Verkehrsteilnehmer vergrößert werden. Diese Optimierung ergab sich im Zuge der Abstimmung der Ausführungsplanung der St 2084 mit dem Staatlichen Bauamt Rosenheim als zuständiger Straßenbaulastträger der St 2084.

Im Zuge der Erstellung des Brückenentwurfes für das Bauwerk K 49/2s hat sich gegenüber der Planfeststellung eine etwas veränderte Pfeilerstellung ergeben. Die neue Pfeilerstellung resultiert aus der Erstellung des Brückenentwurfes, um statisch vorteilhafte, wirtschaftlich herstellbare und gestalterisch ansprechende Brückenfeldgrößen zu erhalten. Durch die geänderte Pfeilerstellung werden zwei Entwässerungsgräben der DB AG berührt. Die Gräben müssen für die Herstellung des K 49/2s verlegt werden.

Im Bereich des nördlichen Brückendamms des Bauwerkes K 49/2s wird eine Schmutzwasserleitung der Gemeinde Heldenstein gequert. Die Schmutzwasserleitung ist in der 4. Tektur der Planfeststellungsunterlagen vom 14.09.2011 bereits enthalten. Eine Beschreibung ihrer Behandlung erfolgte jedoch nicht. Bei der bestehenden Leitung handelt es sich um eine Leitung aus Steinzeug mit einem geringen Gefälle. Aufgrund der mit der Dammschüttung für das nördliche Widerlager verbundenen sehr hohen Lasten und dem vorhandenen nachgiebigen Baugrund besteht in diesem Bereich die Gefahr einer Absenkung der Schmutzwasserleitung. Dies hätte eine weitere Verringerung des Gefälles und voraussichtlich ein Brechen der nicht biegsamen Leitung zur Folge, was zur Funktionsunfähigkeit der Schmutzwasserleitung führen würde. Für die Herstellung des Brü-

ckenbauwerkes muss die Schmutzwasserleitung daher verlegt werden. Für die Verlegung der Leitung sind Grunddienstbarkeiten auf den von der Verlegung betroffenen Grundstücken vorgesehen.

Das Verlegekonzept einer kreuzenden 20 kV-Leitung der Bayernwerk AG (BWV-Nr. 257) wird in Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber gegenüber der Planfeststellung geändert, da dadurch die Bahnstrecke München – Mühldorf nicht mehr gequert werden muss und die Verlegung technisch einfacher realisierbar ist.

Die Herstellung der Zufahrten von dem Grundstück mit der Flurnummer 428 der Gemarkung Weidenbach und dem Grundstück mit der Flurnummer 371 der Gemarkung Heldenstein zur künftigen Kreisstraße Mü 15 ist erforderlich, um die Erreichbarkeit dieser Grundstücke weiterhin zu gewährleisten.

Zur Entwässerung der St 2084 wird nordöstlich des nördlichen Widerlagers des Bauwerks K 49/2s die Entwässerungsanlage 14 (BWV-Nr. 252c) mit einem Absetzbecken und einem nachgeschalteten Regenrückhaltebecken als technische Bauwerke in Form von unter der Erde liegenden Betonbecken angeordnet. Die Anlagen sind erforderlich, da sich im Zuge der Erstellung der Referenzplanung gezeigt hat, dass das Straßenwasser des Brückenbauwerks aufgrund seiner Längsneigung in nördliche Richtung abgeführt werden muss. Das gesammelte Straßenwasser des Bauwerkes K 49/2s und der Staatsstraße nördlich der Brücke wird in das Absetzbecken geleitet und über das Regenrückhaltebecken gedrosselt in den Entwässerungsgraben der DB AG eingeleitet.

Die planfestgestellte Verlegung der Gasleitung der Energienetze Bayern (BWV-Nr. 259) wird in Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen geändert, da die Querung der A 94 im Bereich des Brückenbauwerks

K 49/1 (BWV-Nr. 251) sich als technisch günstigere Lösung herausgestellt hat.

Die zusätzlich geplanten Ausgleichsmaßnahmen A 35E (km 49+200, südlich der Bahnlinie) und A 36E (bei km 49+250, nördlich der Bahnlinie) sind zum Ausgleich des im Rahmen der gegenständlichen Planänderung ermittelten Ausgleichsflächenbedarfs erforderlich. Die Zufahrt (BWV-Nr. 252f) zur Kreisstraße Mü 15 gewährleistet die Erreichbarkeit der Ausgleichsfläche A 36E.

2.2. Verlegung des Kirchbrunner Baches

Die Änderung der Verlegung des Kirchbrunner Baches gegenüber der Planfeststellung erfolgt, um der Gemeinde Heldenstein als Unterhaltungslastträger des Kirchbrunner Baches die Unterhaltung zu ermöglichen. Aufgrund der planfestgestellten Lage des Kirchbrunner Baches zwischen südöstlicher Anschlussstellenrampe und Lärmschutzwall (BWV-Nr. 271) kann der Bach im dortigen Einschnitt zur Unterhaltung nicht erreicht werden. Daher wird der Bachverlauf in südöstliche Richtung in den Bereich des planfestgestellten Lärmschutzwalls verlegt und als Ersatz für den entfallenen Lärmschutzwallabschnitt eine Lärmschutzwand (BWV-Nr. 271a) errichtet. Auf diese Weise kann der Kirchbrunner Bach in diesem Bereich für Unterhaltungszwecke erreicht werden. Um die südöstliche Anschlussstellenrampe herstellen und die B 12 währenddessen für den Verkehr aufrecht erhalten zu können, ist eine temporäre Verlegung des Kirchbrunner Baches (BWV-Nr. 263b) an den westlichen Straßendamm der B 12 erforderlich.

Die Verlegung der Brücke K 49/4s (BWV-Nr. 262b) nach Westen erfolgt, um den bestehenden Durchlass (BWV-Nr. 265a) unter dem öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 265) zurückbauen zu können und nur noch eine Querung eines öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 262) mit dem Kirchbrunner Bach zu erreichen. Dadurch verringert sich der Unterhaltungsaufwand der Gemeinde Heldenstein als Baulastträger der beiden öffentlichen Feld- und Waldwege.

Die Entwässerungsgräben am westlichen Straßendamm der B 12 (BWV-Nr. 263c, 263e und 263g) und die anschließenden Durchlässe (BWV-Nr. 263d, 263f und 263g) dienen der schadlosen Ableitung des westlich der B 12 anfallenden Oberflächenwassers zum Kirchbrunner Bach.

Die Errichtung der Zufahrt zu dem Grundstück mit der Flurnummer 301 der Gemarkung Heldenstein (BWV-Nr. 262g) ist zur Sicherung seiner Erschließung erforderlich.

Die Lärmschutzwand (BWV-Nr. 271a) an der Anschlussstellenrampe wird als Ersatz des durch die Verlegung des Kirchbrunner Baches im Bereich der Anschlussstellenrampe entfallenen Lärmschutzwalles (BWV- Nr. 271) errichtet, um die Lärmsituation für die Bewohner des Ortsteils Küham der Gemeinde Heldenstein gegenüber der Planfeststellung nicht zu verschlechtern.

3. Durchführung der Baumaßnahme

3.1. Zeitliche Abwicklung

Im Abschnitt Dorfen – Heldenstein wurde am 10.06.2013 mit sogenannten Vorwegmaßnahmen begonnen. Die Herstellung des Bauwerks zur Überführung der St 2084 über die Bahnlinie München – Mühldorf soll ebenfalls als Vorwegmaßnahme ab Mitte 2014 realisiert werden. Hierfür wird von einer Bauzeit von 2 ½ Jahren ausgegangen. Mit dem Bau der Gesamtmaßnahme soll voraussichtlich im Jahr 2016 begonnen werden. Insgesamt ist mit einer Bauzeit von ca. drei bis vier Jahren für die Gesamtmaßnahme zu rechnen.

3.2. Grunderwerb

Für die Planänderung werden zusätzliche Flächen Dritter dauerhaft und vorübergehend beansprucht.

3.2.1. Bereich Überführung K 49/2s

Aufgrund der Änderungen im Bereich des Brückenbauwerks K 49/2s entsteht eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen der Grundstücke mit den Flurnummern 70/9, 75, 75/1 und 425, 428 und 430 der Gemarkung Weidenbach und von Flächen der Grundstücke mit den Flurnummern 319, 326, 352, 369, 371, 385, 385/2 und 500/3 der Gemarkung Heldenstein.

Von dem Grundstück mit der Flurnummer 70/9 der Gemarkung Weidenbach werden 181 m² als Dienstbarkeit für die Verlegung der Schmutzwasserleitung der Gemeinde Heldenstein benötigt. Durch die Verlegung der Schmutzwasserleitung der Gemeinde Heldenstein werden zudem das Grundstück mit der Flurnummer 75/1 der Gemarkung Weidenbach 82 m², das Grundstück mit der Flurnummer 75 der Gemarkung Weidenbach 2.382 m², das Grundstück mit der Flurnummer 430 der Gemarkung Weidenbach ~~1.327~~ 1330 m² und das Grundstück mit der Flurnummer 425 der Gemarkung Weidenbach 1.443 m² neu in Form einer Dienstbarkeit belastet.

Für die Errichtung der Zufahrt zur Kreisstraße Mü 15 werden von dem Grundstück mit der Flurnummer 428 der Gemarkung Weidenbach ~~326 m² zusätzlich dauerhaft und 164~~ 490 m² zusätzlich vorübergehend beansprucht.

Für die Errichtung der Zufahrt zur Kreisstraße Mü 15 ergibt sich auf dem Grundstück mit der Flurnummer 371 der Gemarkung Heldenstein eine zusätzliche ~~dauerhafte~~ vorübergehende Flächeninanspruchnahme von 8 m².

Die Änderungen am K 49/2s sowie die Anordnung der Ausgleichsflächen A 35E und A 36E führen zu einer zusätzlichen dauerhaften Flächeninanspruchnahme von 4.406 m² auf dem Grundstück mit der Flurnummer 385/2 der Gemarkung Heldenstein. Die vorübergehende Flächeninanspruchnahme reduziert sich um 937 m². Außerdem werden von dem Grundstück mit der Flurnummer 385 der Gemarkung Heldenstein dauerhaft zusätzliche 6.985 m² beansprucht. Die vorübergehende Flächeninanspruchnahme reduziert sich auf diesem Grundstück um 2.693 m².

Die Flurstücke 385 und 385/2 der Gemarkung Heldenstein befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers.

Von dem Grundstück mit der Flurnummer 352 der Gemarkung Heldenstein werden aufgrund der Änderungen am K 49/2s dauerhaft zusätzliche 167 m² und vorübergehend zusätzliche 21 m² in Anspruch genommen.

Aufgrund der Verlegung der Schmutzwasserleitung der Gemeinde Heldenstein, der Änderungen am Brückenbauwerk K 49/2s, der Verlegung eines Entwässerungsgrabens der DB AG und der Errichtung öffentlichen Feld- und Waldweges werden von dem Grundstück mit der Flurnummer 369 der Gemarkung Heldenstein dauerhaft zusätzliche 1.065 m² und in Form einer Dienstbarkeit zusätzliche 2.070 m² beansprucht. Die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen dieses Grundstücks reduziert sich um 2.673 m².

Für die Änderungen des Brückenbauwerks K 49/2s und die Verlegung der 20 kV-Leitung der Bayernwerk AG sind von dem Grundstück mit der Flurnummer 500/3 der Gemarkung Heldenstein 393 m² zusätzlich dauerhaft und 2.705 m² zusätzlich in Form einer Dienstbarkeit erforderlich. Die vorübergehende Inanspruchnahme reduziert sich um 36 m².

Für die Verlegung der 20 kV-Leitung der Bayernwerk AG werden von dem Grundstück mit der Flurnummer 319 der Gemarkung Heldenstein 102 m² in Form einer Dienstbarkeit zusätzlich beansprucht. Zudem werden von dem Grundstück mit der Flurnummer 326 der Gemarkung Heldenstein zusätzliche 1.365 m² in Form einer Dienstbarkeit benötigt.

3.2.2. Verlegung des Kirchbrunner Baches

Durch die Verlegung des Kirchbrunner Baches und die Verlegung des Überführungsbauwerkes K 49/4s ändert sich die Flächeninanspruchnahme auf den Grundstücken der Flurnummern 300, 301, 303, 304, 318, 318/1, 320, 320/2, 321, 322, 323 und 325 der Gemarkung Heldenstein und der Flurnummer 518 der Gemarkung Weidenbach.

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme des Grundstücks mit der Flurnummer 304 der Gemarkung Heldenstein entfällt. Vorübergehend werden von der Fläche 89 m² mehr benötigt.

Die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen des Grundstücks mit der Flurnummer 300 der Gemarkung Heldenstein erhöht sich um 445 m². Die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen des Grundstücks mit der Flurnummer 318 der Gemarkung Heldenstein erhöht sich um 101 m² und von Flächen des Grundstücks mit der Flurnummer 318/1 der Gemarkung Heldenstein erhöht sich um 43 m².

Von dem Grundstück mit der Flurnummer 322 der Gemarkung Heldenstein werden zusätzliche 769 m² dauerhaft benötigt. Die vorübergehende Flächeninanspruchnahme dieses Grundstücks reduziert sich um 812 m². Von dem Grundstück mit der Flurnummer 325 der Gemarkung Heldenstein werden zusätzliche 25 m² dauerhaft benötigt. Die vorübergehende Flächeninanspruchnahme dieses Grundstücks reduziert sich um 25 m². Die gesamte dauerhafte und vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen der Grundstücke mit den Flurnummern 321 und 323 der Gemarkung Heldenstein ändert sich nicht. Bei diesen Grundstücken verschieben sich lediglich die Größen des dauerhaften Erwerbs für die Autobahn und für Dritte.

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme des Grundstücks mit der Flurnummer 303 der Gemarkung Heldenstein entfällt. Vorübergehend werden von der Fläche 169 m² mehr benötigt.

Durch die Herstellung einer neuen Zufahrt von der landwirtschaftlichen Fläche mit der Flurnummer 301 der Gemarkung Heldenstein zu dem öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 262) werden von dem Grundstück mit der Flurnummer 301 der Gemarkung Heldenstein 59 m² dauerhaft und 306 m² vorübergehend neu benötigt.

Die Grundstücke mit den Flurnummern 320/2 und 320 der Gemarkung Heldenstein und der Flurnummer 518 der Gemarkung Weidenbach befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers.

4. Auswirkungen der Planänderungen;

4.1. Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Umwelt-Fachgesetzen

4.1.1. Naturschutzrecht – Vorbemerkungen

Die gegenständliche Planänderung, die zwischen Bau-km 48+690 und Bau-km 49+720 nördlich von Heldenstein im Bereich der Überführung der St 2084 über die Bahnlinie München – Mühldorf, entlang der Bahnlinie und der St 2084, im Bereich der AS B 12/St 2084 sowie im Bereich des Kirchbrunner Baches vorgesehen ist, betrifft die Belange von Natur und Landschaft durch zusätzliche kleinflächige Überbauung von amtlich kartierten Feuchtbiotopflächen am Kirchbrunner Bach, an zwei Entwässerungsgräben und auf "Verschnittflächen" zwischen der Bahnlinie, der St 2084 und der B 12, durch zusätzliche kleinflächige Überbauung von Straßenbegleitgehölzen und kleinflächige Versiegelung landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen sowie durch Anpassungen der geplanten Schutzmaßnahmen S 4 und S 7 (Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen, tierökologische Gestaltung von Durchlässen) und der landschaftspflegerischen Maßnahmen im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen G 1, G 2, G 7 und G 8 (Landschaftsgerechte Gestaltung von Straßenböschungen und Anschlussstellen, von Lärmschutzanlagen sowie von Bach- und Grabenverlegungen und Renaturierung des aufgelassenen Teils der B 12). Die bautechnisch erforderlichen Maßnahmen führen dabei nur zu kleinflächigen Anpassungen und Änderungen von unmittelbar neben dem Verkehrsraum der Autobahn bzw. des nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes gelegenen Flächen. Zudem ist im Bereich der Überführung der St 2084 über die Bahnlinie München – Mühldorf zusätzlich die Anlage der Ausgleichsmaßnahmen A 35E und A 36E (Artenreiche Wiesen und Feldgehölze) vorgesehen. Die Planänderungen haben daher gegenüber den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Beurteilung der Belange von Natur und Landschaft zur Folge.

4.1.2. Kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft

Der rund ein Kilometer lange Teilabschnitt in dem die Änderungen der bautechnischen Maßnahmen vorgesehen sind, liegt nördlich von Helden-

stein im Bereich der bestehenden B 12 und der Bahnlinie München – Mühldorf und damit im Übergangsbereich vom Isen-Sempt-Hügelland zum Talraum der oberen Isen, der dem Naturraum Isar-Inn-Hügelland zugeordnet ist. Während sowohl die B 12 als auch der in West-Ost-Richtung verlaufende Teilabschnitt der Autobahn in der Altmöränenlandschaft des Isen-Sempt-Hügellandes liegen, befinden sich die nördlich der Bahnlinie München – Mühldorf gelegenen Teile des nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes bereits am südlichen Rand des breiten Talraumes der oberen Isen. Sowohl die Hügellandschaft als auch die weitgehend ebenflächige Isenaue werden überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzt. In den Randzonen des Hügellandes und des Isentales sind aber auch noch zahlreiche Biotopstrukturen mit mittlerer bis hoher Bedeutung für den Naturhaushalt und das landschaftliche Funktionsgefüge sowie für das Landschaftsbild vorhanden. Diese sind insbesondere entlang der kleinen Bachtälerchen des Axenbaches und des Kirchbrunner Baches, entlang kleinerer Gräben, entlang der Bahnlinie sowie auf "Verschnittflächen" zwischen der Bahnlinie, der St 2084 und der B 12 zu finden.

4.1.3. Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, Arten und Bestandteile der Natur

Natura 2000-Gebiete nach § 32 BNatSchG sind im gegenständlichen Teilabschnitt nicht vorhanden. Das FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371) liegt in einer Entfernung von rund 2,7 km nordwestlich des Untersuchungsgebietes für die gegenständliche Planänderung; die Planänderung hat daher keine Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 zur Folge. **Zur Wochenstube des Großen Mausohr in Schwindkirchen, die Teil des FFH-Gebietes "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371) ist, liegt die gegenständliche Planänderung in einer Entfernung von rund 11 km und damit in deutlichem Abstand auch zum angenommenen engeren Jagdbereich der Mausohrkolonie (5-km-Umkreis um die Wochenstube). Die Planänderung hat daher keine Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 zur Folge.**

Der Planungsraum für den gegenständlichen Teilabschnitt ist Lebensraum europäisch geschützter Tierarten. Im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 wurden baubedingte Beeinträchtigungen unter anderen in diesem Bereich bereits berücksichtigt. Durch die gegenständliche Planänderung ergeben sich aufgrund der vorgesehenen Schutzmaßnahmen (siehe Kap. 4.1.4) keine darüber hinausgehenden artenschutzrechtlichen Problemstellungen.

Schutzgebiete nach §§ 23 – 29 BNatSchG sind im Untersuchungsgebiet für die gegenständlichen Planänderungen nicht vorhanden.

Im Untersuchungsgebiet für die gegenständlichen Planänderungen sind jedoch noch mehrere nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope vorhanden. Diese befinden sich vorwiegend entlang des Kirchbrunner Baches, der ins Isental abfließenden Bäche und Gräben, entlang der Bahnlinie sowie auf "Verschnittflächen" zwischen der Bahnlinie, der St 2084 und der B 12. Es handelt sich dabei um kleine Feuchtwälder, Galerieauwald, Ufergehölze, Röhricht- und Hochstaudensäume sowie Feuchtflächen mit Landröhricht, Hochstaudenfluren und Feuchtgebüschchen. Diese sind auch nach § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG geschützte Bestände.

4.1.4. Schutzmaßnahmen

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen der Feuchtbiotope entlang der Bahnlinie und auf den "Verschnittflächen" zwischen der Bahnlinie, der St 2084 und der B 12 durch die Verlegung (Verkabelung) der 20 kV-Leitung (BWV-Nr. 257) wird diese unmittelbar am nördlichen Rand des vorhandenen bahnparallelen Weges mit der Flurnummer 326 der Gemarkung Heldenstein bzw. des Privatweges (BWV-Nr. 267b) durchgeführt. Ergänzend werden Maßnahmen zum Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen (Maßnahme S 4E) vorgesehen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der sonstigen vorhandenen Lebensstätten und Arten werden im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. der Baudurchführung die in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur

vom 28.02.2011 festgelegten Schutzmaßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12 T) berücksichtigt.

4.1.5. Landschaftspflegerische Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes

Die in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 festgelegten Gestaltungsmaßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12 T) werden im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. der Baudurchführung an die mit der Planänderung entstehenden neuen bzw. geänderten Wege-, Straßen- und Uferböschungen sowie an die mit der geänderten Verlegung des Kirchbrunner Baches verschobenen Gestaltungsflächen (G 2E, G 7E und G 8E) angepasst.

4.1.6. Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Durch die Planänderungen ergeben sich zusätzlich folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen:

- kleinflächige Überbauung von biotopkartierten Röhricht- und Hochstaudensäumen (300 m²) durch die Verlegung von zwei Entwässerungsgräben bei Bau-km 49+250 (BWV-Nr. 252a und b) auf einer Länge von insgesamt rd. 80 m.
- kleinflächige Überbauung von biotopkartierten Feuchtflächen mit Landröhricht, Hochstaudenfluren und Feuchtgehölzen (440 m²) sowie von Straßenbegleitgehölzen (100 m²) auf einer Länge von insgesamt rd. 350 m durch Verlegung einer 20 kV-Leitung (BWV-Nr. 257) unmittelbar neben dem Weg entlang der Bahnlinie und im Bereich der "Verschnittflächen" zwischen Bahnlinie, St 2084 und B 12.
- kleinflächige Versiegelung von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen (300 m²) durch den Bau von vier zusätzlichen Zufahrten (BWV-Nr. 250a, 252d, 252e, 262g).
- kleinflächige Überbauung von biotopkartierten Feuchtflächen mit Galerieauwald sowie Röhricht- und Hochstaudensäumen (750 m²) durch die geänderte Verlegung des Kirchbrunner Baches (BWV-Nr. 263a) und den Neubau eines Entwässerungsgrabens (BWV-Nr. 263f).

4.1.7. Ermittlung des Eingriffs und des Ausgleichsflächenbedarfs

Die gegenständliche Planänderung wird überwiegend auf Flächen angelegt, die bereits in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 als dauerhafter Grunderwerb bzw. als Arbeitsstreifen für das Bauvorhaben Neubau der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein vorgesehen waren. Für einen Teil der im Rahmen der gegenständlichen Planänderung vorgesehenen bautechnischen Maßnahmen werden dabei landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen sowie Straßen- und Straßenebenenflächen der B 12 vorübergehend bzw. dauerhaft in Anspruch genommen und überbaut.

Darüber hinaus kommt es aber auch zu der in Kapitel 4.1.6 genannten kleinflächigen Überbauung von Biotopflächen und kleinflächigen Versiegelung von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Für diese unvermeidbaren Beeinträchtigungen wird entsprechend der "Gemeinsamen Grundsätze"¹ und unter Berücksichtigung des teilweise bereits für die mittelbare Beeinträchtigung der betroffenen Biotopflächen angesetzten Ausgleichsflächenbedarfs ein zusätzlicher Ausgleichsflächenbedarf von 0,25 ha in Ansatz gebracht.

Der im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 ermittelte Ausgleichsflächenbedarf für den Naturhaushalt von gerundet 50,78 ha (siehe Unterlage 12.1 T, Tab. 3, Buchstaben A, B und D) erhöht sich unter Berücksichtigung des zusätzlichen Ausgleichsflächenbedarfs der Planänderung "Bereich K 49/2s und Verlegung des Kirchbrunner Baches" um 0,25 ha auf insgesamt 51,03 ha. Dem stehen gemäß Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt mit einer anrechenbaren Fläche von insgesamt 51,00 ha (siehe Unterlage 12.1 T, Tab. 4) gegenüber. Hierzu auch nachfolgende Tabelle:

Ausgleichsflächenbedarf Naturhaushalt, 3. Tektur vom 28.02.2011	50,78 ha		
Zusätzlicher Ausgleichsflächenbedarf Naturhaus-	0,25 ha		

¹ "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen (Bekanntmachung vom 21.06.1993)

halt, Planänderung "Bereich K 49/2s und Verlegung des Kirchbrunner Baches"			
Ausgleichsflächenbedarf Naturhaushalt, Summe	51,03 ha	Ausgleichs- und Ersatz- maßnahmen mit Schwer- punkt Naturhaushalt, 3. Tektur vom 28.02.2011	51,00 ha (anrechen- bare Fläche)

Der zusätzliche Ausgleichsflächenbedarf kann somit über die bisher geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht mehr mit abgedeckt werden. Es sind daher zusätzliche Ausgleichsflächen erforderlich.

4.1.8. **Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt**

Zum Ausgleich der zusätzlichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden zusätzlich die Ausgleichsmaßnahmen A 35E und A 36E (Anlage artenreicher Wiesen und Feldgehölze) vorgesehen. Die Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen liegen südwestlich bzw. nordöstlich der Überführung der St 2084 über die Bahnlinie München – Mühldorf und sollen als sogenannte Trittsteinbiotope den Biotopverbund zwischen den am Rand des Hügellandes und im Talraum der Isen gelegenen Lebensräumen unterstützen.

Während der Bauzeit für die Überführung (K49/2s) wird ein Teil der Flächen als Arbeitsstreifen benötigt. Diese vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen werden jedoch mit Abschluss der Brücken- und Erdbaumaßnahmen im Bereich der Überführung im Rahmen der Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen vollständig renaturiert und entsprechend der Zielsetzungen der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen entwickelt und dauerhaft gepflegt.

Ausgleichsmaßnahme A 35E: Artenreiche Feuchtwiesen und Feldgehölze südlich der Bahnlinie

Die neue Ausgleichsfläche A 35E hat eine Flächengröße von 0,68 ha und ist unter Berücksichtigung der Zone der mittelbaren Beeinträchtigung mit 0,60 ha anrechenbar. Auf der leicht nach Norden geneigten Fläche werden magere Feuchtwiesen angelegt. In Teilbereichen sollen sich durch Anlage flacher Mulden Hochstaudenfluren, Röhrichte und Großseggenrie-

der entwickeln. Ferner werden Gehölz- und Baumgruppen sowie Einzelbäume gepflanzt, die u. a. als Leitstrukturen zur Unterführung hin dienen. Die an der südlichen Grundstücksgrenze vorhandenen kleinen Röhrichtrestbestände werden erhalten. In diesem Bereich eventuell austretendes Schichtwasser wird breitflächig auf der Ausgleichsfläche versickert.

Ausgleichsmaßnahme A 36E: Artenreiche Feuchtwiesen und Feldgehölze nördlich der Bahnlinie

Die neue Ausgleichsfläche A 36E hat eine Flächengröße von 0,42 ha und ist unter Berücksichtigung der Zone der mittelbaren Beeinträchtigung mit 0,30 ha anrechenbar. Auf der ebenen Fläche werden magere Feuchtwiesen angelegt. Eine Teilfläche wird durch Aushagerung von vorhandenem Grünland sowie teilweises Entfernen der Vegetationsschicht mit anschließender Ausbringung von Mähgut aus mageren Feuchtwiesen umgestaltet. Ferner werden ein Feldgehölz sowie Einzelbäume und Baumgruppen gepflanzt, die u. a. als Abschirmung zur Staatsstraße 2084 und als Leitstrukturen zur Unterführung hin dienen.

4.1.9. Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich

Dem im Rahmen der gegenständlichen Planänderung ermittelten Ausgleichsflächenbedarf für den Naturhaushalt von insgesamt gerundet 51,03 ha (siehe Ziffer 4.1.7) stehen geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt mit einer anrechenbaren Fläche von insgesamt 51,90 ha gegenüber. Hierzu auch nachfolgende Tabelle:

Ausgleichsflächenbedarf Naturhaushalt, 3. Tektur vom 28.02.2011	50,78 ha	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt, 3. Tektur vom 28.02.2011	51,00 ha (anrechenbare Fläche)
Zusätzlicher Ausgleichsflächenbedarf Naturhaushalt, Planänderung "Bereich K 49/2s und Verlegung des Kirchbrunner Baches" vom 10.03.2014	0,25 ha	Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt, Planänderung "Bereich K 49/2s" und Verlegung des Kirchbrunner Baches vom 10.03.2014	0,90 ha (anrechenbare Fläche)
Ausgleichsflächenbedarf Naturhaushalt, Summe	51,03 ha	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt,	51,90 ha (anrechenbare Fläche)

		Summe	
--	--	--------------	--

Der Ausgleichsflächenbedarf kann somit über die insgesamt geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgedeckt werden. Weitere zusätzliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind daher im Rahmen der gegenständlichen Planänderung nicht erforderlich.

4.2. Waldrecht / Erhaltung des Waldes nach Art. 9 BayWaldG

Wald im Sinne des Waldgesetzes ist von der Planänderung nicht betroffen.

4.3. Wasserwirtschaft

4.3.1. Bereich Überführung K 49/2s

Zur Entwässerung der Staatsstraße wird nordöstlich des nördlichen Widerlagers des Bauwerks K 49/2s die Entwässerungsanlage 14 (BWV-Nr. 252c) angeordnet. Die Entwässerungsanlage besteht aus einem Absetzbecken und einem nachgeschalteten Regenrückhaltebecken, die als technische Bauwerke in Form von unter der Erde liegenden Betonbecken errichtet werden. Das gesammelte Straßenwasser des Bauwerkes K 49/2s und der Staatsstraße nördlich der Brücke wird in das Absetzbecken geleitet und über das Regenrückhaltebecken gedrosselt in den Entwässerungsgraben der DB AG (BWVZ-Nr. 252a) eingeleitet. Die in den Entwässerungsgraben einzuleitende Wassermenge beträgt maximal 2,4 l/s.

4.3.2. Verlegung des Kirchbrunner Baches

Der Kirchbrunner Bach (Gewässer 3. Ordnung) wird wie unter Ziffer 1. beschrieben verlegt. Um die südöstliche Anschlussstellenrampe herstellen und die B 12 währenddessen für den Verkehr aufrecht erhalten zu können, wird der Kirchbrunner Baches zwischenzeitlich provisorisch verlegt.

Zur schadlosen Ableitung des westlich der B 12 anfallenden Oberflächenwassers werden am westlichen Straßendamm der B 12 Entwässerungsgräben vorgesehen. Das gesammelte Oberflächenwasser wird mittels

Durchlässen unter der B 12 und der Anschlussstellenrampe dem Kirchbrunner Bach zugeführt.

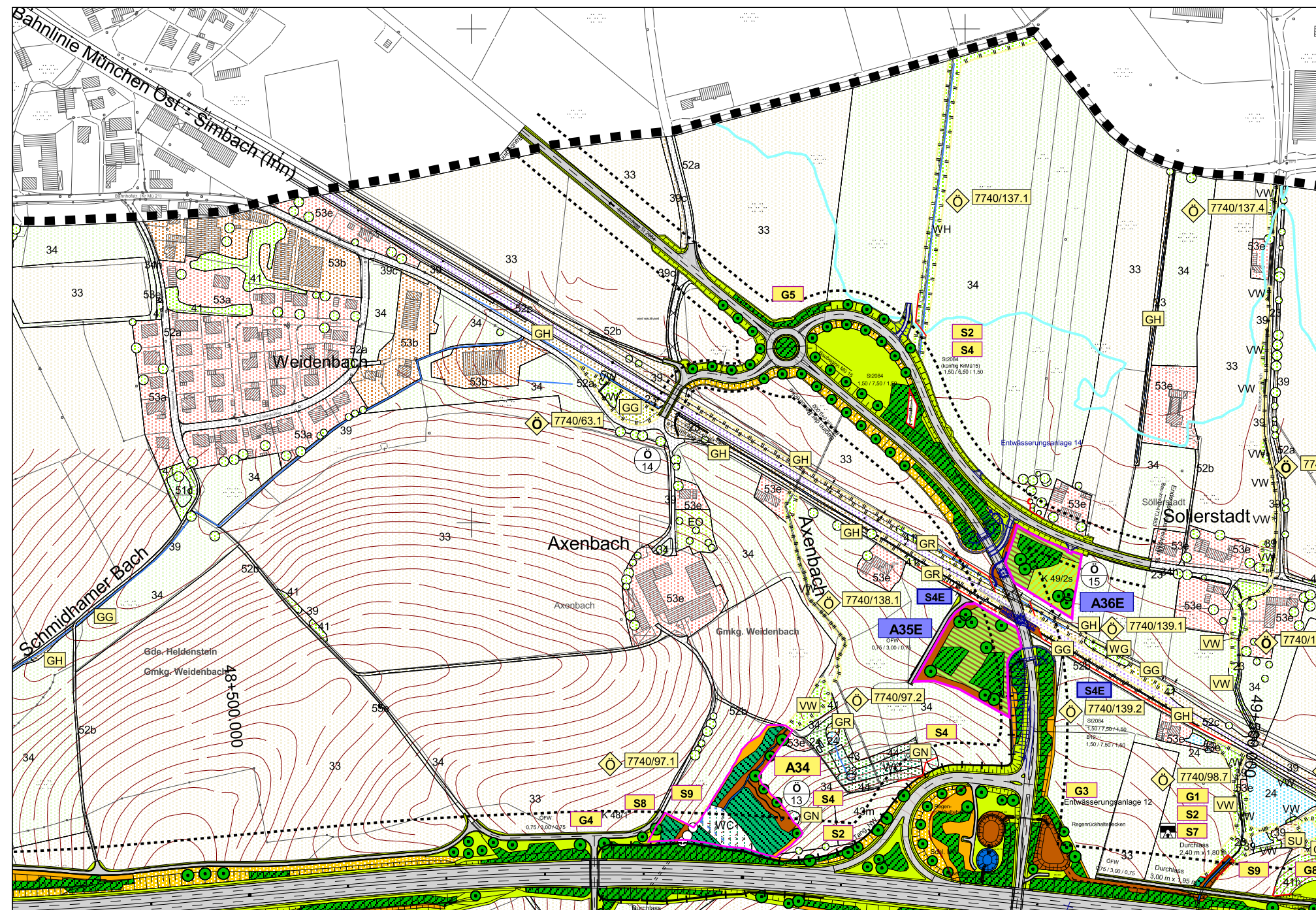
4.4. Lärmsituation, Lärmberechnung

Wegen der geänderten Verlegung des Kirchbrunner Baches kann der planfestgestellte Lärmschutzwall (BWV-Nr. 271) an der südöstlichen Anschlussstellenrampe nicht geschüttet werden. Stattdessen ist in diesem Bereich eine Lärmschutzwand (BWV-Nr. 271a) mit einer Höhe von 4 m über der Gradiante der A 94 vorgesehen, um die Lärmsituation für die Bewohner des Ortsteils Küham der Gemeinde Heldenstein gegenüber der Planfeststellung nicht zu verschlechtern.

Durch die Anordnung der Lärmschutzwand (BWV-Nr. 271a) werden, wie in Unterlage 11 dargestellt, an allen Immissionsorten die Lärmpegel der Planfeststellung gehalten.

Zur weiteren Optimierung wurde die Lärmschutzwand bei Bau-km 49+400 nach Südwesten um 24 m verlängert und dabei von 4 m auf 1 m über Gradiante der A 94 sukzessive abgesenkt.

Gegen die geplante Verlängerung der Lärmschutzwand in südwestlicher Richtung bestehen auch keine Bedenken, da öffentliche Belange oder Belange Dritter hierdurch nicht nachteilig betroffen werden. Nachteilige Auswirkungen der vorgenommenen Änderung im Hinblick auf öffentliche Belange, etwa des Natur- und Artenschutzes, des Gewässerschutzes oder des Landschaftsbildes sind nicht zu besorgen. Für die Verlängerung der Lärmschutzwand müssen gegenüber der Planfeststellung vom 22.11.2011 keine Flächen Dritter neu in Anspruch genommen werden. Auch sonstige Belange privater Dritter werden durch die vorgenommene Verlängerung und Absenkung der Lärmschutzwand nicht nachteilig berührt.



Geplante landschaftspflegerische Maßnahmen

- Baumaßnahme gemäß Planunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011
- Schutzmaßnahme
- Maßnahme zur Gestaltung des Straßenraumes
- Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bzw. zur Neugestaltung des Landschaftsbildes
- im Zuge der Planänderung vom 10.03.2014 geänderte Planung
- im Zuge der Planänderung vom 10.03.2014 geänderte oder ergänzte Maßnahme

Bau- und vegetationstechnische Maßnahmen

Siehe Legende zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.2T)

A 35E Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

Artenreiche Wiesen und Feldgehölze südlich der Bahnlinie bei km 49+200

Ziel / Begründung der Maßnahme:

Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:

- Beeinträchtigung der Arten- und Biotopausstattung und von Funktionsbeziehungen
- Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser

Maßnahmenbeschreibung:

1. Neuanlage einer artenreichen Wiese durch Einsaat einer Saatgutmischung für magere Feuchtwiesen
2. Anlage von wechselfeuchten Flächen durch Bodenabtrag und Modellierung von flachen Mulden mit Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren, Röhrichtchen und Großseggenrieden nach Initialansaat
3. Neuanlage von Feldgehölzen (standortheimische Gehölze)
4. Entwicklung von krautigen Saumstrukturen am Gehölzrand nach Initialansaat
5. Freilegen eventuell vorhandenen Schichtwassers an der südlichen Grenze

Gesamtfläche: 0,68 ha
Anrechenbare Fläche: 0,60 ha

A 36E Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

Artenreiche Wiesen und Feldgehölze nördlich der Bahnlinie bei Söllerstadt, km 49+250

Ziel / Begründung der Maßnahme:

Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:

- Beeinträchtigung der Arten- und Biotopausstattung und von Funktionsbeziehungen
- Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser

Maßnahmenbeschreibung:

1. Neuanlage einer artenreichen Wiese durch Einsaat einer Saatgutmischung für magere Feuchtwiesen
2. Aushagerung von vorhandenem Grünland durch Mahd sowie teilweises Entfernen der Vegetationsschicht mit anschließender Ausbringung von Mähgut aus mageren Feuchtwiesen
3. Neuanlage eines Feldgehölzes (standortheimische Gehölze)
4. Entwicklung von krautigen Saumstrukturen am Gehölzrand nach Initialansaat
5. Pflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen (standortheimische Gehölze)

Gesamtfläche: 0,42 ha
Anrechenbare Fläche: 0,30 ha

Anlage 1, zu Unterlage 1E

A 94, Dorfen - Heldenstein Bereich K49/2s und Verlegung des Kirchbrunner Baches

Planänderung vom 10.03.2014

Geplante landschaftspflegerische Maßnahmen (A35E und A36E)

Anlage 2

Maßnahmenbeschreibung zum Lageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen (Formblätter)

Bezeichnung der Baumaßnahme A 94 München – Pocking (A 3) Streckenteilabschnitt Dorfen - Heldenstein Planänderung K49/2s und Verlegung Kirchbrunner Bach	Maßnahmenblatt Blatt Nr. 1 bis 4	Maßnahmennummer S 4E (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme, CEF= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km:	siehe Maßnahmenbeschreibung	
nächster Ort:	siehe Maßnahmenbeschreibung	
Konflikt	Nr.: 1 bis 8 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.3 T)	
Beschreibung:	- Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung sowie des Landschaftsbildes im Bereich von angrenzenden Biotop-, Wald- und Gehölzbeständen bzw. geplanter Ausgleichsflächen während der Bauzeit - Beeinträchtigung von Individuen oder Lebensstätten geschützter Tierarten im Wirkraum des Vorhabens	
Eingriffsumfang:	-	
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.5 T)	
Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen		
Ziel/ Begründung der Maßnahme:		
Schutzmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:		
- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung der an das Baufeld angrenzenden Biotopstrukturen sowie Schutz der geplanten Ausgleichsflächen vor Schäden durch Baufahrzeuge und Baulager - Vermeidung von Schädigungen sowie von Störungen geschützter Tierarten im Wirkraum des Vorhabens - Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung, durch Schutz vorhandener, landschaftsbildprägender Gehölzbestände		
Maßnahmenbeschreibung:		
1. Begrenzung des Baufeldes zum Schutz angrenzender Biotopflächen mit ökologisch wertvollen Beständen sowie nach Möglichkeit angrenzender geplanter Ausgleichsflächen 2. Wegfall bzw. Begrenzung der Arbeitsstreifen in diesen Bereichen und Errichtung von Bauzäunen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung 3. Schutz der Gehölzbestände während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen durch entsprechende Maßnahmen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung gemäß DIN 18920 und RAS-LP4		
Lage der Schutzmaßnahme:		
<u>Bestand / Ausgleichsfläche</u>	<u>km</u>	<u>nächster Ort</u>
Einzelbaum (große Eiche)	34+720 li	Oberhausmehring
Fürth-Holz	34+910 - 35+510 li / re	Reit / Kaidach
Ausgleichsfläche N 3 / CEF und Gorgenbach	35+310 - 35+420 li	Kloster Moosen
Streuobstwiese	36+670 - 36+760 li	Mirdelsberg
Baumreihen beidseits GVS	36+700 - 36+760 re	Unterstollnkirchen
Goldach mit Gehölzsaum u. Ausgleichsfl. A10/S/CEF	36+830 - 37+180 li	Mirdelsberg
Goldach mit Gehölzsaum	37+000 - 37+100 re	Seemühle
Ausgleichsfläche A 11/S	37+800 li / re	Nicking
Ausgleichsfläche A 12	38+090 li	Steinberg
Weiher mit Gehölzsaum, Ranken	38+110 - 38+190 li	Steinberg
Ausgleichsfläche A 13/S	38+180 re	Steinberg
Baumhecke, Grünland, Ranken	38+570 - 38+610 li / re	Steinberg / Fanten
Ausgleichsfläche A 14/S	38+950 re	Fanten
Ausgleichsfläche A 14/S, A 15	38+980 - 39+170 li	Bonesmühle
Fortsetzung: nächste Seite		

Planänderung vom 10.03.2014

Fortsetzung:		
S4E: Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen		
Feuchtbiotop nördlich Mainbach	39+210 - 39+320 li	Bonesmühle
Weidmühlbach mit Gehölzsaum	39+520 - 39+590 li / re	Weidmühle/Mainbach
Streuobstwiese und Gehölze an GVS	39+930 südlich (GVS)	Grimmelbach
Ersatzfl. E 1, Grimmelbach mit Gehölzsaum	40+090 - 40+360 re	Grimmelbach
Grimmelbach mit Gehölzsaum, Wiese, Ranken	40+250 - 40+350 li	Austrass
Ausgleichsfl. A 17	40+400 li	Austrass
Waldrand, Einzelbaum	40+750 und 40+880 re	Mitterrimbach
Hecke, Einzelbaum an ÖFW südlich	41+100 re	Mitterrimbach
Teich mit Gewässerbegleitgehölzen	41+740 - 41+800 li	Friedlrimbach
Ausgleichsfläche A 22, Rimbach mit Gehölzsaum	41+850 - 41+940 li	Friedlrimbach
A 21, Rimbach mit Gehölzsaum, angrenz. Wald	41+830 - 41+950 re	Mitterrimbach
Ausgleichsfläche A 26, Ornaubach	42+730 - 42+810 li / re	Pfaffenk. / Fr'ornau
Mühlbach östlich Ornaubach	42+830 - 42+860 li / re	Pfaffenk. / Fr'ornau
Wald südlich Pfaffenkirchen	43+035 - 43+360 li	Pfaffenkirchen
Wald südlich Pfaffenkirchen	42+865 - 43+370 re	Frauenornau
Hecke westlich Kr MÜ 22	43+620 nördl. (Kr MÜ22)	Pfaffenkirchen
Hecke	43+760 re	Stierberg
Hecke	44+380 li	Mimmelheim
Weiher, Gehölz	44+530 - 44+550 re	Deutenheim
Weiher, Wiese	44+710 - 44+740 li	Mimmelheim
Zuflussgraben zum Kagnbach	45+410 - 45+430 re	Kagn
Kagnbach, Ausgleichsfläche A 29	45+550 - 45+630 re	Kagn
Kagnbach, Zuflussgraben, Ausgleichsfläche A 30	45+660 - 45+720 li	Masch
Graben nordwestlich Klebing	45+980 - 46+000 li	Masch
Graben, Hecke nordwestlich Klebing	46+020 u. 46+100 re	Klebing
Baumhecke nördlich Klebing	46+210 - 46+280 re	Klebing
Graben, Ausgleichsfläche A 31 / CEF	46+420 - 46+510 li	Masch
Röhricht westlich Kr MÜ 21	47+490 - 47+530 li	Weidenbach
Ausgleichsfläche A 32, Kehrhamer Bach, Wald	47+550 - 47+740 li	Weidenbach
Ausgleichsfläche A 32, Kehrhamer Bach, Gehölze	47+590 - 47+660 re	Kehrham
Schmidhamer Bach	48+190 - 48+230 li / re	Weidenb. / Schmidh.
Ausgleichsfläche A34, Axenbach, Feuchtwald	48+905 - 49+050 li	Axenbach
Wald, Feuchtwiese (AS B12, Schl. NW)	49+140 - 49+180 li	Axenbach
Kirchbrunner Bach, ältere Straßenbegleitgehölze	49+450 - 49+700 li	Söllerstadt
älteres Straßenbegleitgehölz, Einzelbäume, Hecke	49+600 - 49+720 re	Küham
Kirchbrunner Bach mit Begleitstrukturen	49+300 südlich (B12)	Kirchbrunn
Feuchtbiootope an Bahnlinie östl. Axenbach	49+220, 49+280	
	49+150, 49+480 nördlich (Bahn)	Axenbach
Hecke, Graben, Gehölze beidseits St 2084	49+120 - 49+260 nördl. (St 2084)	Söllerstadt
Brache, Feuchttflächen westlich St 2084	49+600 - 49+680 nördl. (St 2084)	Söllerstadt
Die Maßnahmen werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Mit Beginn der Bauarbeiten (Brücken bzw. Strecke / Baufeldfreimachung) bis zum Abschluss der gesamten Bauarbeiten (Brücken und Strecke A 94)		
Flächengröße: -		
Vorgesehene Regelung		
Flächengröße der öffentl. Hand	-	Künftiger Eigentümer: -
Flächen Dritter	-	
Grunderwerb	-	Künftige Unterhaltung: -
Nutzungsänderung / -beschränkung	-	

Bezeichnung der Baumaßnahme A 94 München – Pocking (A 3) Streckenteilabschnitt Dorfen - Heldenstein Planänderung K49/2s und Verlegung Kirchbrunner Bach	Maßnahmenblatt Blatt Nr. 2, 3 und 4	Maßnahmenummer S 7 E (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme, CEF= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort:	siehe Maßnahmenbeschreibung siehe Maßnahmenbeschreibung	
Konflikt Nr.: 3 bis 8 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.3 T)		
Beschreibung: - Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Funktionsbeziehungen entlang von Fließgewässern und Bachtälern - Zerschneidungswirkung im Sinne einer Störung von geschützten Arten Eingriffsumfang: -		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.5 T)		
Tierökologische Gestaltung von überbrückten Bereichen und Durchlässen		
Ziel/ Begründung der Maßnahme: Schutzmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes: - Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung im Bereich von Brücken und Durchlässen - Vermeidung von Schädigungen und von Störungen geschützter Tierarten - Minimierung der Trennwirkung im Bereich der gequerten Fließgewässer und Bachtäler - Vermeidung von Störungen i. S. des speziellen Artenschutzes (Zerschneidungswirkung in Bezug auf zusammenhängende (Teil-) Lebensräume)		
Maßnahmenbeschreibung: 1. Die Zonen unter den überbrückten Bereichen bei der Querung der Bachtäler werden durch Bodenabtrag so gestaltet, dass dort grundwassernahe Feuchtzonen entstehen. 2. Die überbrückten Bereiche entlang der Fließgewässer werden als (Ufer-)Randstreifen unter Verwendung von standorttypischen Gesteinen und Böden angelegt. 3. Die Böden der Durchlässe sowie die zusätzlichen Randstreifen bei den verbreiterten Straßenunterführungen werden mit standorttypischem Substrat bedeckt, um eine höhere Akzeptanz der Durchlässe und Unterführungen v.a. bei Amphibien und Kleinsäugetern zu erreichen. 4. In wasserführenden Durchlässen werden beidseits des Gewässers Trockenbermen unter Verwendung anstehender Gesteine und Böden angelegt.		
Lage der Schutzmaßnahme:		
	<u>km</u>	<u>nächster Ort</u>
<u>Fließgewässerbrücken:</u>		
Weidmühlbach / Mainbach (K39/1, K39/2s)	39+572, 39+582 (GVS)	Weidmühle
Grimmelbach (K40/1)	40+330	Grimmelbach
Kerbtal, Graben (K43/1)	43+105	Pfaffenkirchen, Frauenornau
Kagenbach (K45/2, K45/3s)	45+709, 45+696 (Zufahrt Becken)	Kagn
Kehrhamer Bach / Weidenbacher Bach (47/2)	47+657	Kehrham, Weidenbach
Kirchbrunner Bach (49/4s)	49+300 49+275	Kirchbrunn
<u>Weitere größere Unterführungen:</u>		
GVS Unterschiltern - Steinberg (K37/1)	37+329	Unterschiltern
Graben u. Fledermaus-Querungsh. (K37/2)	37+797	Nicking
GVS Höhenberg - Steinberg (K38/1)	38+019	Steinberg
Entw. u. Fledermaus-Querungsh. (K38/1a)	38+169	Steinberg
Entw. u. Fledermaus-Querungsh. (K38/2b)	38+598	Gmain
GVS Grimmelbach – Schwindach (K39/3)	39+971	Grimmelbach
Fortsetzung: nächste Seite		

Fortsetzung:		
S7E: Tierökologische Gestaltung von überbrückten Bereichen und Durchlässen		
<u>Durchlässe:</u>		
	35+495	Kaidach
	35+663	Kaidach
	40+706	Reibersdorf
	44+378	Mimmelheim
	44+759	Peißing
	45+560	Kagn
	46+008	Klebing
	46+424	Klebing
	48+207	Schmidham
	48+926	Axenbach
	49+462 (A94 und ÖFW)	Kirchbrunn
Die Maßnahmen werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Während der Bauphase (Brücken, Durchlässe)		
Flächengröße: -		
Vorgesehene Regelung		
Flächengröße der öffentl. Hand	-	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland
Flächen Dritter	-	
Grunderwerb	-	Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland
Nutzungsänderung / -beschränkung	-	

Bezeichnung der Baumaßnahme A 94 München – Pocking (A 3) Streckenteilabschnitt Dorfen - Heldenstein Planänderung K49/2s und Verlegung Kirchbrunner Bach	Maßnahmenblatt Blatt Nr. 1, 2, 3 und 4	Maßnahmenummer G 2E <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme, CEF= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)</small>																																																									
Lage der Maßnahme: / Bau-km: siehe Maßnahmenbeschreibung nächster Ort: siehe Maßnahmenbeschreibung																																																											
Konflikt Nr.: 1 bis 8 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.3 T)																																																											
Beschreibung: - Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, von Erholung und Naturgenuss sowie des landschaftlichen Gefüges																																																											
Eingriffsumfang: -																																																											
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.5 T)																																																											
Landschaftsgerechte Einbindung der Lärmschutzanlagen <u>Ziel/ Begründung der Maßnahme:</u> - Gestaltung der Lärmschutzwälle nach landschaftsästhetischen und landschaftsökologischen Erfordernissen sowie unter Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes - Einbindung der Autobahn, der Lärmschutzwälle und der Lärmschutz- bzw. Immissionsschutzwände in das Landschaftsbild - Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung - Vermeidung von Schädigungen und von Störungen geschützter Tierarten <u>Maßnahmenbeschreibung:</u> 1. Gestaltung der Böschungsflächen entsprechend den Straßenböschungen mit den beiden Standorttypen humusiert (für Gehölzpflanzungen) und wenig humusiert (für Anlage von Wiesenflächen) 2. Begrünung mit unterschiedlichen Gehölzpflanzungen (Einzelbäume, Baum- und Strauchgruppen, Hecken), Aussaat geeigneter Samenmischungen 3. Abschnittsweise Eingrünung der Lärmschutzwände mit Kletterpflanzen																																																											
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;"><u>Lage der Gestaltungsmaßnahme:</u></th> <th style="text-align: left;"><u>km</u></th> <th style="text-align: left;"><u>nächster Ort</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td></td><td>35+400 - 36+000 li</td><td>Kaidach</td></tr> <tr><td></td><td>36+150 - 36+435 li</td><td>Unterstollnkirchen</td></tr> <tr><td></td><td>36+200 - 36+475 re</td><td>Unterstollnkirchen</td></tr> <tr><td></td><td>37+540 - 38+720 li</td><td>Nicking / Steinberg</td></tr> <tr><td></td><td>38+220 - 38+700 re</td><td>Gmain</td></tr> <tr><td></td><td>39+100 - 39+700 li</td><td>Schwindkirchen / Bonesmühle</td></tr> <tr><td></td><td>39+760 - 40+220 re</td><td>Grimmelbach</td></tr> <tr><td></td><td>41+360 - 42+080 li</td><td>Friedlrimbach</td></tr> <tr><td></td><td>41+400 - 42+080 re</td><td>Mitterimbach</td></tr> <tr><td></td><td>42+410 - 43+000 li / re</td><td>Pfaffenkirchen/Frauenornau</td></tr> <tr><td></td><td>44+080 - 44+840 li</td><td>Mimmelheim</td></tr> <tr><td></td><td>44+240 - 44+820 re</td><td>Deutenheim / Peißing</td></tr> <tr><td></td><td>46+360 - 46+540 re</td><td>Klebing</td></tr> <tr><td></td><td>47+225 - 47+820 li</td><td>Weidenbach</td></tr> <tr><td></td><td>48+000 - 48+360 li</td><td>Weidenbach</td></tr> <tr><td></td><td>48+020 - 48+360 re</td><td>Schmidham</td></tr> <tr><td></td><td>48+470 - 48+700 re</td><td>Schmidham</td></tr> <tr><td></td><td>49+490 49+430 - 50+040 re</td><td>Küham / Heldenstein / Harting</td></tr> </tbody> </table>			<u>Lage der Gestaltungsmaßnahme:</u>	<u>km</u>	<u>nächster Ort</u>		35+400 - 36+000 li	Kaidach		36+150 - 36+435 li	Unterstollnkirchen		36+200 - 36+475 re	Unterstollnkirchen		37+540 - 38+720 li	Nicking / Steinberg		38+220 - 38+700 re	Gmain		39+100 - 39+700 li	Schwindkirchen / Bonesmühle		39+760 - 40+220 re	Grimmelbach		41+360 - 42+080 li	Friedlrimbach		41+400 - 42+080 re	Mitterimbach		42+410 - 43+000 li / re	Pfaffenkirchen/Frauenornau		44+080 - 44+840 li	Mimmelheim		44+240 - 44+820 re	Deutenheim / Peißing		46+360 - 46+540 re	Klebing		47+225 - 47+820 li	Weidenbach		48+000 - 48+360 li	Weidenbach		48+020 - 48+360 re	Schmidham		48+470 - 48+700 re	Schmidham		49+490 49+430 - 50+040 re	Küham / Heldenstein / Harting
<u>Lage der Gestaltungsmaßnahme:</u>	<u>km</u>	<u>nächster Ort</u>																																																									
	35+400 - 36+000 li	Kaidach																																																									
	36+150 - 36+435 li	Unterstollnkirchen																																																									
	36+200 - 36+475 re	Unterstollnkirchen																																																									
	37+540 - 38+720 li	Nicking / Steinberg																																																									
	38+220 - 38+700 re	Gmain																																																									
	39+100 - 39+700 li	Schwindkirchen / Bonesmühle																																																									
	39+760 - 40+220 re	Grimmelbach																																																									
	41+360 - 42+080 li	Friedlrimbach																																																									
	41+400 - 42+080 re	Mitterimbach																																																									
	42+410 - 43+000 li / re	Pfaffenkirchen/Frauenornau																																																									
	44+080 - 44+840 li	Mimmelheim																																																									
	44+240 - 44+820 re	Deutenheim / Peißing																																																									
	46+360 - 46+540 re	Klebing																																																									
	47+225 - 47+820 li	Weidenbach																																																									
	48+000 - 48+360 li	Weidenbach																																																									
	48+020 - 48+360 re	Schmidham																																																									
	48+470 - 48+700 re	Schmidham																																																									
	49+490 49+430 - 50+040 re	Küham / Heldenstein / Harting																																																									
Die Maßnahmen werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.																																																											
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Während der Bauphase bzw. spätestens in der 1. Vegetationsperiode nach Abschluss der Bauarbeiten für die A 94 in Abhängigkeit der Standsicherheit der Böschungen																																																											
Fortsetzung: nächste Seite																																																											

Fortsetzung:		
G2E: Landschaftsgerechte Einbindung der Lärmschutzanlagen		
Flächengröße: in die Fläche der Maßnahme G 1 integriert		
Vorgesehene Regelung		
Flächengröße der öffentl. Hand	-	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland
Flächen Dritter		
Grunderwerb		Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland
Nutzungsänderung / -beschränkung	-	

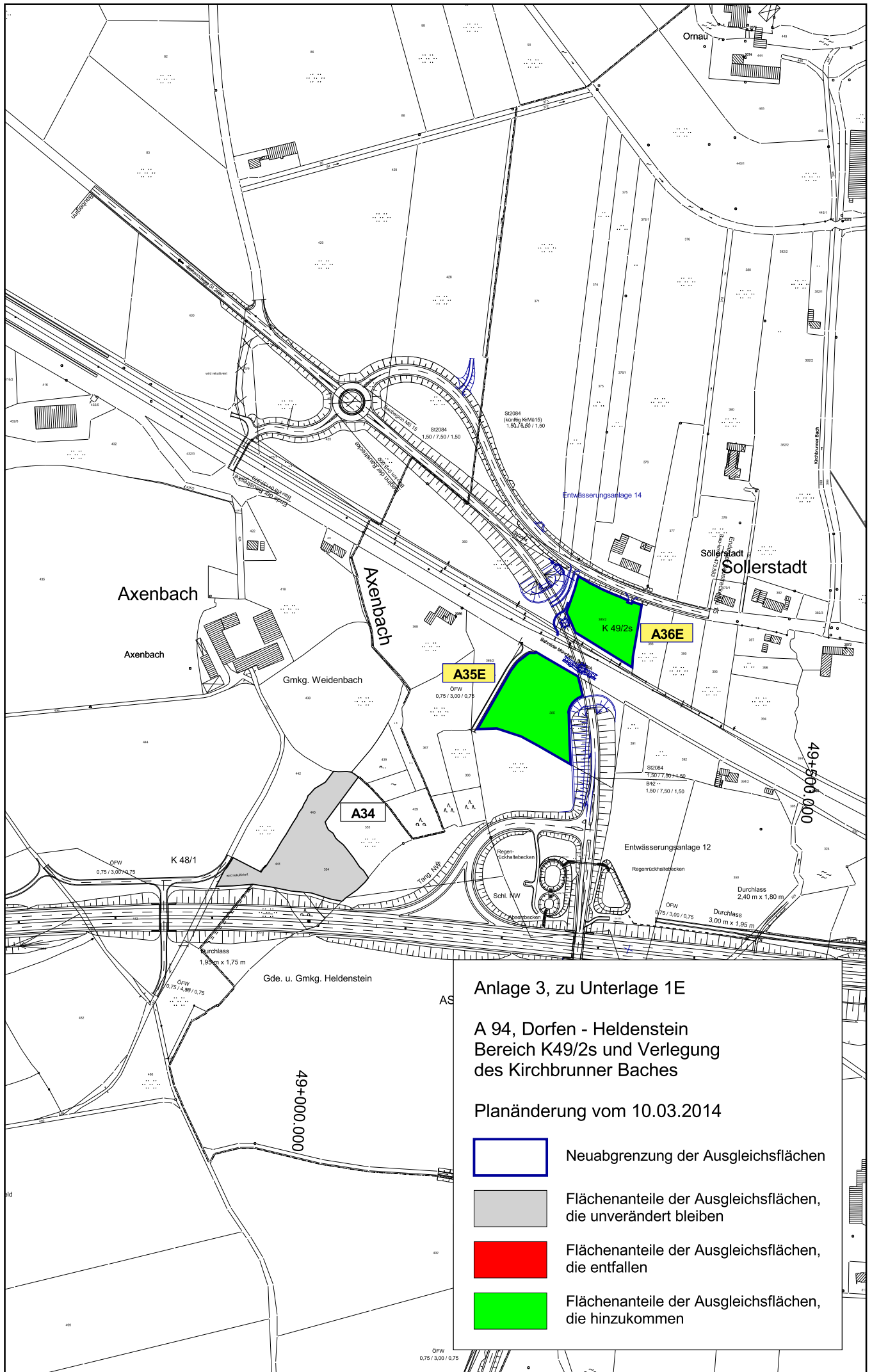
Planänderung vom 10.03.2014

Bezeichnung der Baumaßnahme A 94 München – Pocking (A 3) Streckenteilabschnitt Dorfen - Heldenstein Planänderung K49/2s und Verlegung Kirchbrunner Bach	Maßnahmenblatt Blatt Nr. 3 und 4	Maßnahmenummer G 7E (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme, CEF= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)																					
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort:	siehe Maßnahmenbeschreibung siehe Maßnahmenbeschreibung																						
Konflikt Nr.: 1, 2, 4, 7 und 8 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.3 T)																							
Beschreibung: - Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, von Erholung und Naturgenuss sowie der Arten- und Biotopausstattung - Zerschneidungswirkung im Sinne einer Störung von geschützten Arten																							
Eingriffsumfang: -																							
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.5 T)																							
Naturnahe Gestaltung und landschaftsgerechte Einbindung von Bach- und Grabenverlegungen Ziel/ Begründung der Maßnahme: - Gestaltung von Grabenverlegungen nach landschaftsästhetischen und landschaftsökologischen Erfordernissen - Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung - Minimierung der Zerschneidungswirkung im Sinne einer Störung von geschützten Arten Maßnahmenbeschreibung: 1. Naturnahe Neugestaltung der verlegten Bach- und Grabenabschnitte durch Abflachung der Ufer, Anlage einer gebuchteten Uferlinie, Anlage von Kies-, Sand- oder Schlammhängen; Einbringung von Aushubmaterial mit austriebsfähigen Pflanzenteilen und Samen aus dem ursprünglichen Gewässerabschnitt (möglichst kurze Zwischenlagerung) 2. Anlage eines mindestens 5 m breiten Uferstreifens beiderseits der verlegten Bach- und Grabenabschnitte; nach Pflanzung von Gehölzen zur Uferbefestigung und Beschattung wird der Uferstreifen mit entsprechenden Samenmischungen angesät zur Entwicklung von Röhrichten, feuchten Hochstaudenfluren, Seggenriedern. Durch Sukzession entstehende weitere bachbegleitende Gehölzen werden erhalten																							
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;"><u>Lage der Gestaltungsmaßnahme:</u></th> <th style="text-align: left;"><u>km</u></th> <th style="text-align: left;"><u>nächster Ort</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Entwässerungsgraben westl. Kagnbach</td> <td>45+420 - 45+560</td> <td>Peißing</td> </tr> <tr> <td>Kagnbach</td> <td>45+705</td> <td>Kagn</td> </tr> <tr> <td>Kehrhammer Bach / Weidenbacher Bach</td> <td>47+650</td> <td>Kehrham</td> </tr> <tr> <td>Kirchbrunner Bach</td> <td>49+300 - 49+486</td> <td>Küham</td> </tr> <tr> <td>Entwässerungsgraben (B 12)</td> <td>49+300 re</td> <td>Küham</td> </tr> <tr> <td>Entwässerungsgraben (AS)</td> <td>49+300 re</td> <td>Küham</td> </tr> </tbody> </table>			<u>Lage der Gestaltungsmaßnahme:</u>	<u>km</u>	<u>nächster Ort</u>	Entwässerungsgraben westl. Kagnbach	45+420 - 45+560	Peißing	Kagnbach	45+705	Kagn	Kehrhammer Bach / Weidenbacher Bach	47+650	Kehrham	Kirchbrunner Bach	49+300 - 49+486	Küham	Entwässerungsgraben (B 12)	49+300 re	Küham	Entwässerungsgraben (AS)	49+300 re	Küham
<u>Lage der Gestaltungsmaßnahme:</u>	<u>km</u>	<u>nächster Ort</u>																					
Entwässerungsgraben westl. Kagnbach	45+420 - 45+560	Peißing																					
Kagnbach	45+705	Kagn																					
Kehrhammer Bach / Weidenbacher Bach	47+650	Kehrham																					
Kirchbrunner Bach	49+300 - 49+486	Küham																					
Entwässerungsgraben (B 12)	49+300 re	Küham																					
Entwässerungsgraben (AS)	49+300 re	Küham																					
Die Maßnahmen werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.																							
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Während der Bauphase (Strecke, Gewässerverlegung) bzw. spätestens in der 1. Vegetationsperiode nach Abschluss der Bauarbeiten für die A 94																							
Flächengröße: in die Fläche der Maßnahme G 1 integriert																							
Vorgesehene Regelung																							
Flächengröße der öffentl. Hand Flächen Dritter	-	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland, Gemeinde Rattenkirchen, Gemeinde Heldenstein																					
Grunderwerb Nutzungsänderung / -beschränkung	-	Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland, Gemeinde Rattenkirchen, Gemeinde Heldenstein																					

Bezeichnung der Baumaßnahme A 94 München – Pocking (A 3) Streckenteilabschnitt Dorfen - Heldenstein Planänderung K49/2s und Verlegung Kirchbrunner Bach	Maßnahmenblatt Blatt Nr. 4	Maßnahmennummer G 8E (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme, CEF= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km: 49+600 nächster Ort: Küham		
Konflikt Nr.: 8 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.3 T)		
Beschreibung: - Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung		
Eingriffsumfang: -		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.5 T)		
Landschaftsgerechte Renaturierung des aufgelassenen Teils der B 12 Ziel/ Begründung der Maßnahme: - Gestaltung der aufgelassenen Teile der B12 bei Heldenstein nach landschaftsästhetischen und landschaftsökologischen Erfordernissen - Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung Maßnahmenbeschreibung: <ol style="list-style-type: none"> 1. Abtrag des Asphaltüberbaus und Offenlegung des Kiesbettes; Ziel ist die Schaffung eines Mager- und Trockenstandortes zur natürlichen Sukzession von Magerrasenarten; nach erfolgter Besiedelung Pflege durch einschürige Mahd 2. Bestandssicherung der straßenbegleitenden Gehölze 3. Pflanzung von Gehölzgruppen (standortheimische Gehölze) 4. Aushagerung von vorhandenem Grünland durch Mahd sowie teilweises Entfernen der Vegetationsschicht mit anschließender Ausbringung von Mähgut aus mageren Feuchtwiesen 5. Bodenabtrag und Modellierung von periodisch überschwemmten flachen Mulden, Ansaat einer Saatgutmischung für Nasswiesen 6. Bodenabtrag und Modellierung von flachen Mulden in Benachbarung zum Bachlauf mit Ansaat zur Entwicklung von Röhrrieten, feuchten Hochstaudenfluren und Großseggenrieden 7. Abflachung der Böschung des geplanten Lärmschutzwalles 8. Rückbau des Durchlasses des Kirchbrunner Baches unter der bestehenden B 12 9. Verlegung des Kirchbrunner Baches und Renaturierung <p>Die Maßnahmen werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Während der Bauphase (Strecke) bzw. spätestens in der 1. Vegetationsperiode nach Abschluss der Bauarbeiten für die A 94		
Flächengröße: ca. 2 ha		
Vorgesehene Regelung		
Flächengröße der öffentl. Hand	-	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland, Gemeinde Heldenstein (Kirchbrunner Bach)
Flächen Dritter		
Grunderwerb	-	Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland, Gemeinde Heldenstein (Kirchbrunner Bach)
Nutzungsänderung / -beschränkung	-	

Bezeichnung der Baumaßnahme A 94 München – Pocking (A 3) Streckenteilabschnitt Dorfen - Heldenstein Planänderung K49/2s und Verlegung Kirchbrunner Bach	<h2 style="margin: 0;">Maßnahmenblatt</h2> Blatt Nr. 4	Maßnahmenummer <h2 style="margin: 0;">A 35E</h2> <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme, CEF= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)</small>
Lage der Maßnahme: / Bau-km: 49+200 li nächster Ort: Axenbach		
Konflikt Nr.: 9 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.3 T)		
Beschreibung: - Beeinträchtigungen von Feuchtlebensräumen am Axenbach - Beeinträchtigung der Arten- und Biotopausstattung und von Funktionsbeziehungen - Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser		
Eingriffsumfang: -		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.5 T)		
<h3 style="margin: 0;">Artenreiche Wiesen und Feldgehölze südlich der Bahnlinie bei Axenbach</h3> <p>Ziel/ Begründung der Maßnahme: Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung der Arten- und Biotopausstattung und von Funktionsbeziehungen - Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser <p>Maßnahmenbeschreibung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Neuanlage einer artenreichen Wiese durch Einsaat einer Saatgutmischung für magere Feuchtwiesen 2. Anlage von wechselfeuchten Flächen durch Bodenabtrag und Modellierung von flachen Mulden mit Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren, Röhrichten und Großseggenrieden nach Initialansaat 3. Neuanlage von Feldgehölzen (standortheimische Gehölze) 4. Entwicklung von krautigen Saumstrukturen am Gehölzrand nach Initialansaat 5. Freilegen eventuell vorhandenen Schichtwassers an der südlichen Grenze <p>Hinweise für die Unterhaltungspflege: zu 1. extensive Pflege durch Mahd, ein- bis zweimal pro Jahr je nach Wüchsigkeit; Mahdzeit ab Mitte Juli; keine Düngung; Entfernen des Schnittgutes zu 2. und 4. Mahd in mehrjährigem Abstand (ca. alle 3 bis 5 Jahre) zur Unterdrückung des Gehölzaufwuchses; Mahdzeit Oktober bis Februar; keine Düngung; Entfernen des Schnittguts zu 3. Selektives Auslichten nach 10 bis 15 Jahren zur Förderung des Entwicklungszieles; Pflegedurchgang zwischen Oktober und Februar</p> <p>Die Maßnahmen werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Während der Bauphase (Strecke)		
Flächengröße: 0,68 ha, anrechenbare Fläche: 0,60 ha		
<h3 style="margin: 0;">Vorgesehene Regelung</h3>		
Flächengröße der öffentl. Hand	-	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland
Flächen Dritter	0,68 ha	
Grunderwerb	0,68 ha	Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland
Nutzungsänderung / -beschränkung	-	

Bezeichnung der Baumaßnahme A 94 München – Pocking (A 3) Streckenteilabschnitt Dorfen - Heldenstein Planänderung K49/2s und Verlegung Kirchbrunner Bach	<h2 style="margin: 0;">Maßnahmenblatt</h2> Blatt Nr. 4	Maßnahmenummer <h2 style="margin: 0;">A 36E</h2> <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme, CEF= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)</small>
Lage der Maßnahme: / Bau-km: 49+250 li nächster Ort: Söllerstadt		
Konflikt Nr.: 9 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.3 T)		
Beschreibung: - Beeinträchtigungen von Feuchtlebensräumen am Axenbach - Beeinträchtigung der Arten- und Biotopausstattung und von Funktionsbeziehungen - Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser		
Eingriffsumfang: -		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.5 T)		
<h3 style="margin: 0;">Artenreiche Wiesen und Feldgehölze nördlich der Bahnlinie bei Söllerstadt</h3> <p>Ziel/ Begründung der Maßnahme: Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung der Arten- und Biotopausstattung und von Funktionsbeziehungen - Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser <p>Maßnahmenbeschreibung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Neuanlage einer artenreichen Wiese durch Einsaat einer Saatgutmischung für magere Feuchtwiesen 2. Aushagerung von vorhandenem Grünland durch Mahd sowie teilweises Entfernen der Vegetationsschicht mit anschließender Ausbringung von Mähgut aus mageren Feuchtwiesen 3. Neuanlage eines Feldgehölzes (standortheimische Gehölze) 4. Entwicklung von krautigen Saumstrukturen am Gehölzrand nach Initialansaat 5. Pflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen (standortheimische Gehölze) <p>Hinweise für die Unterhaltungspflege: zu 1. und 2. extensive Pflege durch Mahd, ein- bis zweimal pro Jahr je nach Wüchsigkeit; Mahdzeit ab Mitte Juli; keine Düngung; Entfernen des Schnittgutes zu 3. Selektives Auslichten nach 10 bis 15 Jahren zur Förderung des Entwicklungszieles; Pflegedurchgang zwischen Oktober und Februar zu 4. Mahd in mehrjährigem Abstand (ca. alle 3 bis 5 Jahre) zur Unterdrückung des Gehölzaufwuchses; Mahdzeit Oktober bis Februar; keine Düngung; Entfernen des Schnittguts</p> <p>Die Maßnahmen werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Während der Bauphase (Strecke)		
Flächengröße: 0,42 ha, anrechenbare Fläche: 0,30 ha		
<h3 style="margin: 0;">Vorgesehene Regelung</h3>		
Flächengröße der öffentl. Hand	-	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland
Flächen Dritter	0,42 ha	
Grunderwerb	0,42 ha	Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland
Nutzungsänderung / -beschränkung	-	



Anlage 3, zu Unterlage 1E

**A 94, Dorfen - Heldenstein
Bereich K49/2s und Verlegung
des Kirchbrunner Baches**

Planänderung vom 10.03.2014

- Neuabgrenzung der Ausgleichsflächen
- Flächenanteile der Ausgleichsflächen, die unverändert bleiben
- Flächenanteile der Ausgleichsflächen, die entfallen
- Flächenanteile der Ausgleichsflächen, die hinzukommen

Anlage 4

Zusammenstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt

Tab. 1: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt

Nr. der Maßnahme 3. Tektur / Planänderung	Nr. der Maßnahme 1. Tektur	Maßnahmenbeschreibung	km	Gesamtfläche	anrechenbare Fläche
E 1	-	Wald- und Waldrandlebensraum sowie artenreiches Grünland nordöstlich Grimmebach	40+200	3,32 ha	2,06 ha
E 2 / CEF	-	Wald- und Waldrandlebensraum sowie artenreiches Grünland mit Heckenkomplex und Obstwiese östlich von Pfaffenkirchen	43+150	2,65 ha	2,65 ha
		Zwischensumme Ersatzmaßnahmen (Naturhaushalt)		5,97 ha	4,71 ha
entfällt	N 1¹⁾	Feuchtfleichen am Gorgenbach südlich Oberhausmehring	34+500	-	-
A 2 / CEF	N 2	Feuchtwald- und Waldrandlebensraum westlich des Fürth-Holzes	34+925	0,89 ha	0,89 ha
entfällt	N 3	Wald- und Waldrandlebensraum östlich des Fürth-Holzes	35+400	-	-
A 3 / CEF	N 4	Wald und Waldrandlebensraum mit Obstwiese und Feuchtfleichen nördlich des Fürth-Holzes	35+500	1,07 ha	1,06 ha
A 4	-	Wald- und Waldrandlebensraum und artenreiche Wiesen bei Oberschildern	36+300	2,77 ha	2,77 ha
entfällt	N 5	Feuchtfleichen am Gorgenbach südwestlich Strass	36+350	-	-
A 6 / CEF	z. T. L 4	Magere Gras- und Krautfluren mit Sonderstrukturen für die Zauneidechse nordöstlich Unterstollnkirchen	36+700	0,30 ha	0,16 ha
A 8	N 6	Auentypischer Komplexlebensraum im Goldachtal nördlich Seemühle	36+900	0,70 ha	0,69 ha
A 10 / S / CEF	N 7	Nahrungshabitate und Leitstruktur für Mausohren und auentypischer Komplexlebensraum im Goldachtal zwischen A 94 und Schwindkirchen	36+850 bis 38+100	23,61 ha	23,15 ha
A 11 / S	-	Gehölzleitstrukturen für Fledermäuse südlich Nicking	37+800	0,71 ha	0,63 ha
A 12 / S	N 8	Amphibienlebensraum und Renaturierung eines Bachabschnittes südlich Steinberg	38+150	0,59 ha	0,58 ha
A 13 / S	-	Gehölzleitstrukturen für Fledermäuse nördlich Gmain	38+200	0,43 ha	0,38 ha
entfällt	N 9	Kräuterreiches Grünland, Feldraine und Hecken östlich Gmain	38+700	-	-
A 14 / S	-	Gehölzleitstrukturen für Fledermäuse zwischen Bonesmühle und Fanten	38+950	1,20 ha	1,19 ha

Planänderung vom 10.03.2014

Nr. der Maßnahme 3. Tektur / Planänderung	Nr. der Maßnahme 1. Tektur	Maßnahmenbeschreibung	km	Gesamtfläche	anrechenbare Fläche
A 15	N 10	Auentypischer Komplexlebensraum westlich Weidmühle	39+100	0,73 ha	0,73 ha
A 16	N 11	Komplexlebensraum am Hangmaul-Wald südöstlich von Grimmelbach	40+200	3,31 ha	3,31 ha
A 17	N 12	Feuchtflächen nordöstlich von Grimmelbach	40+400	0,90 ha	0,90 ha
entfällt	N 13	Auentypischer Komplexlebensraum am Grimmelbach bei Austrass	40+200	-	-
A 20	N 14 (Süd)	Auentypischer Komplexlebensraum nordöstlich von Mitterimbach südlich der Autobahn	41+850	0,47 ha	0,47 ha
A 21	N 14 (Nord)	Auentypischer Komplexlebensraum nordöstlich von Mitterimbach südlich der Autobahn	41+850	0,81 ha	0,62 ha
A 22	N 15	Auentypischer Komplexlebensraum östlich von Friedrimbach nördlich der Autobahn	41+850	0,36 ha	0,25 ha
A 26	N 16	Auentypischer Komplexlebensraum nördlich von Frauenornau	42+800	1,92 ha	1,71 ha
entfällt	N 17	Baumhecke am östlichen Rand des Ornau-bachtals	43+000	-	-
A 28 / CEF	-	Wald als Lebensraum für baumhöhlenbewohnende Arten (insb. Hohлтаube) bei Pfaffenkirchen	43+250	0,55 ha	0,55 ha
entfällt	N 18	Wald- und Waldrandlebensraum östlich von Frauenornau	43+300	-	-
A 29	N 19	Renaturierung des Kagenbaches nördlich von Kagn südlich der Autobahn	45+600	0,85 ha	0,85 ha
A 30	N 20	Renaturierung des Kagenbaches nördlich der Autobahn	45+700	0,74 ha	0,67 ha
A 31 / CEF	N 21	Lebensraumkomplex nordöstlich von Klebing	46+450	1,14 ha	1,06 ha
A 32	N 22	Auentypischer Komplexlebensraum am Kehramer Bach nördlich der Autobahn	47+600	1,53 ha	1,37 ha
A 33	N 23	Auentypischer Komplexlebensraum am Kehramer Bach südlich der Autobahn	47+600	1,71 ha	1,68 ha
A 34	N 24	Feuchtflächen am Axenbach	48+950	0,83 ha	0,62 ha
A 35E	-	Artenreiche Wiesen und Feldgehölze südlich der Bahnlinie bei Axenbach	49+200	0,68 ha	0,60 ha
A 36E	-	Artenreiche Wiesen und Feldgehölze nördlich der Bahnlinie bei Söllerstadt	49+250	0,42 ha	0,30 ha
		Zwischensumme Ausgleichsmaßnahmen (Naturhaushalt)		48,12 ha 49,22 ha	46,29 ha 47,19 ha
		Summe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Naturhaushalt)		53,09 ha 54,19 ha	51,00 ha 51,90 ha

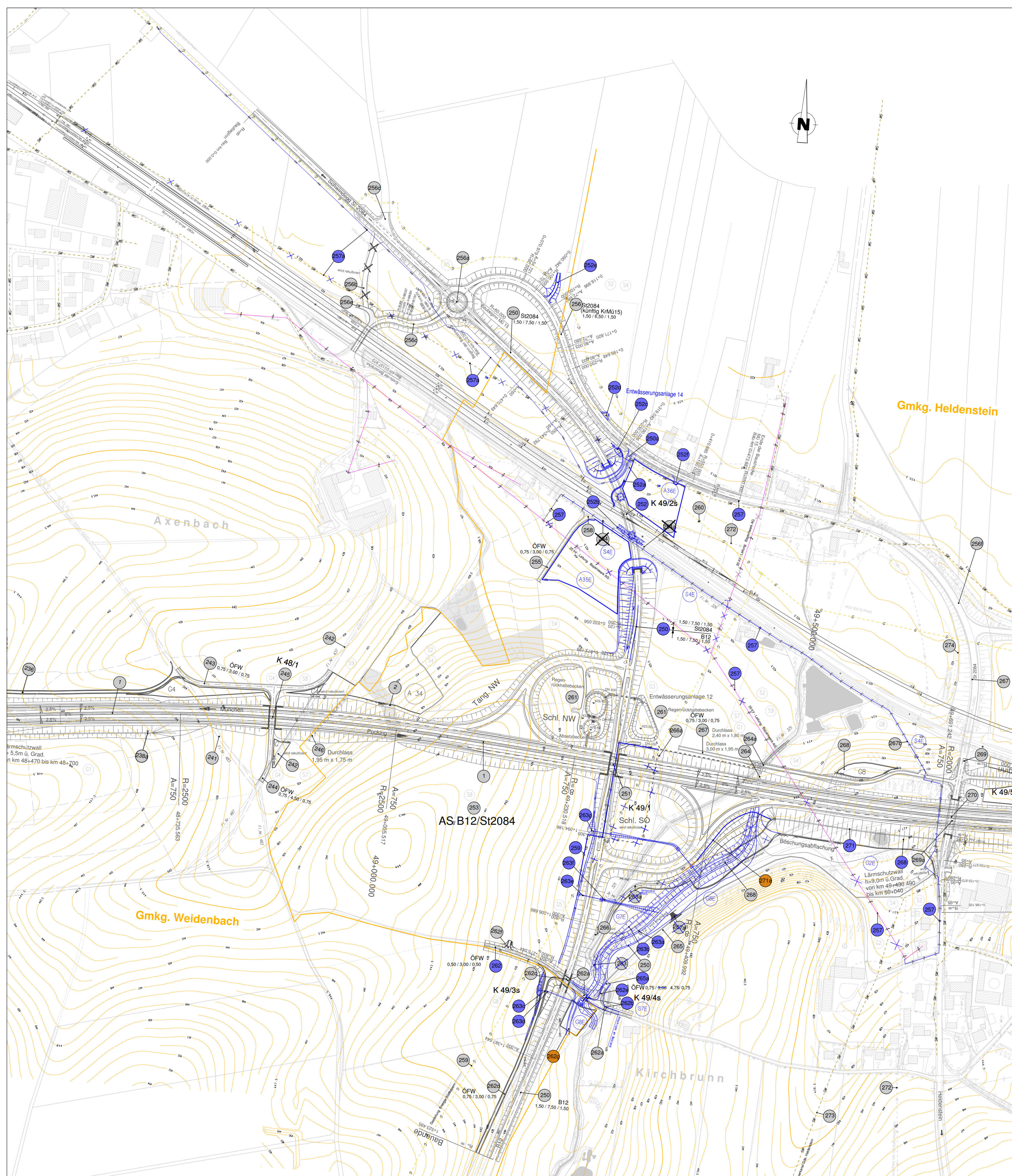
1) Ausgleichsfläche aus Planfeststellungsabschnitt Pastetten-Dorfen (3. Tektur), ehemals aus dem Planfeststellungsabschnitt Dorfen-Heldenstein (1. Tektur)

A 94 München – Pocking (A3)
 Abschnitt Dorfen - Heldenstein
 Planänderungen nach § 17d FStrG
 "Bereich K 49/2s und Verlegung des Kirchbrunner Baches"

**Gegenüberstellung Eingriff /Ausgleich und Ersatz (Zusammenfassung) –
 Gesamtübersicht Naturhaushalt**

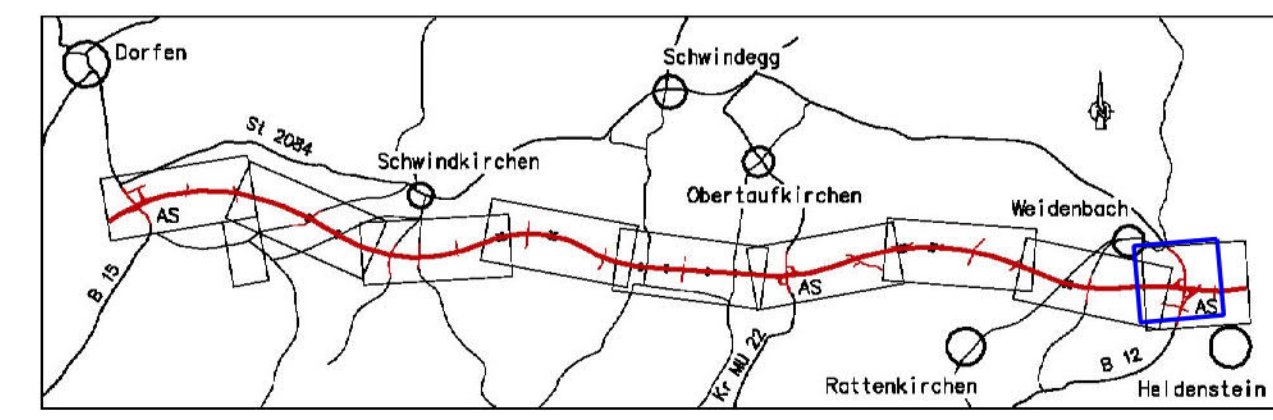
Ausgleichsflächenbedarf Naturhaushalt, 3. Tektur vom 28.02.2011	50,78 ha	Ausgleichs- und Ersatzmaß- nahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt, 3. Tektur vom 28.02.2011	51,00 ha (anrechen- bare Fläche)
Zusätzlicher Ausgleichsflächen- bedarf Naturhaushalt, Planänderung "Zusätzlicher Grunderwerb für nachgeordnetes Wegenetz und Lärmschutzwall für Mainbach" vom 31.01.2014	0,02 ha		
Zusätzlicher Ausgleichsflächen- bedarf Naturhaushalt, Planänderung "GVS Deutenheim und GVS Krafting - Mimmelheim" vom 07.03.2014	0,17 ha		
Zusätzlicher Ausgleichsflächen- bedarf Naturhaushalt, Planänderung "Bereich K 49/2s und Verlegung des Kirchbrunner Baches" vom 10.03.2014	0,25 ha	Zusätzliche Ausgleichsmaß- nahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt Planänderung "Bereich K 49/2s" und Verlegung des Kirchbrunner Baches vom 10.03.2014	0,90 ha (anrechen- bare Fläche)
Ausgleichsflächenbedarf Naturhaushalt, Summe	51,22 ha	Ausgleichs- und Ersatzmaß- nahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt, Summe	51,90 ha (anrechen- bare Fläche)

Saldo, gesamt: + 0,68 ha



K 48/1 Bau - km 48+850,000 Unterführung eines ÖFW LW = 7,00m ; LH = 4,50m B.zw.Gel. = 23,50m ; Kr. Winkel = 100 gon	K 49/1 Bau - km 49+279,328 Überführung der B 12 LW = 11,50m ; LH = 4,70m B.zw.Gel. = 29,50m ; Kr. Winkel = 100 gon
K 49/2s Bau - km 49+250,000 Überführung der St 2084 über die Bahnlinie München - Mühldorf STW = 133,00m ; LH = 6,22m B.zw.Gel. = 11,60m ; Kr. Winkel = 45 gon	K 49/3s Bau - km 49+300,000 Unterführung eines ÖFW LW = 7,00m ; LH = 4,00m B.zw.Gel. = 12,50m ; Kr. Winkel = 80 gon
K 49/4s Bau - km 49+300,000 Brücke über den Kirchbrunner Bach LW = 2,40m ; LH = 1,80m B.zw.Gel. = 6,00m ; Kr. Winkel = 100 gon	K 49/5 Bau - km 49+706,000 Überführung der Kr Mü 15 LW = 42,00m ; LH = 4,70m B.zw.Gel. = 11,60m ; Kr. Winkel = 93,6 gon

- Legende :
- 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer (planfestgestellt)
 - 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer (Planänderung)
 - 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer (Änderung vom 23.11.2015)



Planänderung vom 10.03.2014 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998 mit Änderung vom 23.11.2015

Aufgestellt: München, den 10.03.2014
Autobahndirektion Südbayern
Peiker, Leitender Baudirektor

4. Tektur vom 14.09.2011 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 14.09.2011
Autobahndirektion Südbayern
Rehm, Baudirektor

3. Tektur vom 28.02.2011 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 28.02.2011
Autobahndirektion Südbayern
Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.07.2002 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 31.07.2002
Autobahndirektion Südbayern
Wolterreck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Entwässerungsanlage nordöstlich K 49/2s	Feb. 2014	Schmitt
2	Verlegung Abwasserkanal und Trinkwasser	Feb. 2014	Schmitt
3	Verlegung Gräben	Feb. 2014	Schmitt
4	Aufteilung Fahrbahn und Böschungskegel	Feb. 2014	Schmitt
5	Zuwegung St 2084 (künftig Kr Mü 15)	Feb. 2014	Schmitt
6	Zuwegung Widerlager Nord und angrenzende Flurstücke	Feb. 2014	Schmitt
7	Verlegung 20 kV Kabel	Feb. 2014	Schmitt
8	Verlegung Gasleitung	Feb. 2014	Schmitt
9	Verlegung Kirchbrunner Bach	Feb. 2014	Schmitt
10	Lärmschutzwand	Feb. 2014	Schmitt
11	Verschiebung K 49/4s	Feb. 2014	Schmitt
12	Zuwegung ÖFW	Feb. 2014	Schmitt
13	Verlegung Zuwegung ÖFW	Feb. 2014	Schmitt
14	Entwässerung	Feb. 2014	Schmitt
15	Ausgleichsfächchen A35E und A36E	Feb. 2014	Schmitt
16	Lärmschutzwand Bauwerksnummer 271a	Nov. 2015	Schmitt
17	Bauwerksnummer 262g	Nov. 2015	Schmitt

Freistaat Bayern
Autobahndirektion Südbayern

Unterlage 3 E
Blatt Nr. 9a
Datum Zeichen

Planfeststellung	bearbeitet	gezeichnet	Januar 2011	Schmitt / M. Swita
BAB A 94 München - Pocking (A 3)	aufgestellt	Referat 431	Januar 2011	Peez
	geprüft	Sachgebiet 43	Januar 2011	Rehm
		Abteilung 4	Januar 2011	Dr. Wüst

Neubau Dorfen - Heldenstein

Strecken-km 34,730 bis km 50,040

Lageplan
Änderung im Bereich K 49/2s und Verlegung des Kirchbrunner Baches km 48+600 bis km 49+800
Maßstab 1 : 2 000

Aufgestellt: München, den 31.07.1998
Autobahndirektion Südbayern
Wolterreck, Präsident

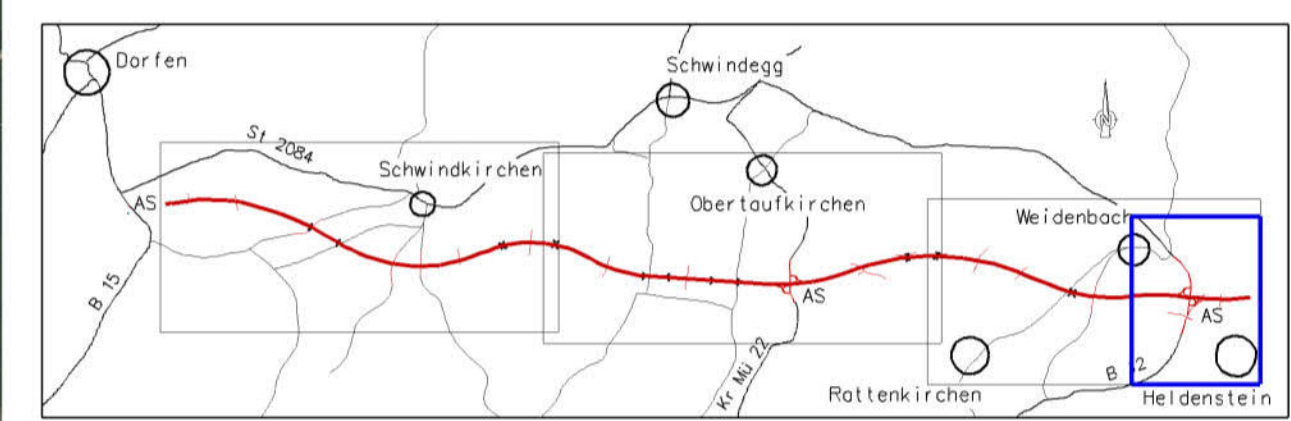
Bestätigung des Beschlusses der Regierung von Oberbayern vom 26.11.2015 Az. 32-4354.1-3-11
Steinbach
Regierungsrat

Projekt: Datum:
Postdatum: 26.11.2015
Luftbild(er), Geodaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung



Zeichenerklärung

W	Wohngebiet		Gemarkungsgrenze
M	Mischgebiet		
G	Gewerbegebiet		
	Lärmschutzwand oder -wall h = ...m ü. Grad. von km ... bis km ...	aktiver Lärmschutz gemäß PLF	
	Lärmschutzwand oder -wall h = ...m ü. Grad. von km ... bis km ...	Änderung aktiver Lärmschutz	1. Tektur
	Lärmschutzwand oder -wall h = ...m ü. Grad. von km ... bis km ...	Änderung aktiver Lärmschutz	3. Tektur
	Lärmschutzwand oder -wall h = ...m ü. Grad. von km ... bis km ...	Änderung aktiver Lärmschutz	Planänderung
23	Berechnungspunkt der schalltechnischen Berechnung, Grenzwerte eingehalten (16. BImSchV)		3. Tektur
14	Berechnungspunkt der schalltechnischen Berechnung, Grenzwerte nicht eingehalten (16. BImSchV), passiver Lärmschutz		3. Tektur
	Wohngebäude mit Fassadenseite an der die Grenzwerte nicht eingehalten sind (16. BImSchV), passiver Lärmschutz		3. Tektur
61 56	Beurteilungspegel ohne Lärmschutzmaßnahme		
60 54	Beurteilungspegel mit Lärmschutzmaßnahme		
59 54	Beurteilungspegel mit Lärmschutzmaßnahme	1. Tektur	
57 53	Beurteilungspegel mit Lärmschutzmaßnahme	3. Tektur	
57 53	Beurteilungspegel mit Lärmschutzmaßnahme	Planänderung	
Tag Nacht			



Planänderung vom 10.03.2014
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 31.07.1998
mit Änderung vom 23.11.2015

Aufgestellt:
München, den 10.03.2014
Autobahndirektion Südbayern

Peiker
Peiker, Leitender Baudirektor

3. Tektur vom 28.02.2011
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 31.07.1998

Aufgestellt:
München, den 28.02.2011
Autobahndirektion Südbayern

Lichtenwald
Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.07.2002
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 31.07.1998

Aufgestellt:
München, den 31.07.2002
Autobahndirektion Südbayern

Woltereck
Woltereck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Lärmschutz	Juli 02	Möhler / M. Swita
2	Änderung aus EO-Termin vom 12.11.2003	Dez. 03	Mazur / Hartmann
3	Lärmschutz entsprechend Aktualisierung Verkehrsuntersuchung auf 2025	Sept. 10	Hiess
4	Lärmschutzwand im Bereich Kirchbrunner Bach	März 14	Hiess

Freistaat Bayern
Autobahndirektion Südbayern
Seidstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@adbib.bayern.de

Unterlage **11E**
Blatt Nr. **3a**
Datum Zeichen

Planfeststellung	bearbeitet	gezeichnet	Sept. 2010	Hiess
BAB A 94 München - Pocking (A 3)	aufgestellt	Referat 431	Sept. 2010	Peetz
		Sachgebiet 43	Sept. 2010	Rehm
	geprüft	Abteilung 4	Sept. 2010	Dr. Wüst
Luftbildplan zur Lärmberechnung				
von km 48,500 bis km 50,040				
Maßstab 1 : 5.000				

Aufgestellt und geprüft:
München, den 31.07.1998
Autobahndirektion Südbayern

Woltereck
Woltereck, Präsident

Bestandteil (d) Beschlusses der Regierung von Oberbayern
nach § 17d Satz 1 FStRG, Art. 76 Abs.1 BayVwVfG
vom 26.11.2015 Az. 32-4354.1-3-11
München, 26.11.2015

Steinbach
Steinbach
Regierungsrat

Projekt: _____ Datum: _____

Plottdatum: 29.06.2010 Luftbild(er), Geodaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung